



KOORDINIERUNGSSTELLE
der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen
GEGEN GEWALT



**Versorgungs- und Vernetzungssituation der
Fachberatungsstellen im Kontext von
(sexualisierter) Gewalt an Frauen* und Mädchen* in
Niedersachsen –
Eine Bestandsaufnahme**

Maiken Schiele, Lisa Schmitz, Jessica Lach
April 2022

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Stand der Forschung	6
3. Zielsetzung, methodische Umsetzung und Erhebungsschritte	11
4. Vorgaben der Istanbul-Konvention	15
5. Versorgungsstrukturen für von (sexualisierter) Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen	20
5.1. Zugang zum Hilfesystem.....	20
5.3. Kapazitäten und Inanspruchnahme.....	34
5.4. Beratungsangebot.....	41
5.5. Präventions- und Fortbildungsangebot.....	51
5.6. Verfügbarkeit und Geeignetheit der Fachberatungsstellen für bestimmte Zielgruppen	56
5.7. Qualitätssicherung	63
6. Schnittstellen und Vernetzung mit dem ergänzenden Unterstützungssystem	68
7. Vernetzungsstrukturen lokal und landesweit – Umsetzung und Bewertung	89
7.1. Übersicht der kommunalen und regionalen Vernetzung	90
7.2. Einschätzung und Bewertung der allgemeinen kommunalen und regionalen Vernetzung	90
7.3. Übersicht und Einschätzung der landesweiten Vernetzung der Gewaltberatungsstellen	94
8. Finanzierung der Fachberatungsstellen.....	99
8.1. Förderung durch Land und Kommune.....	99
8.2. Einschätzung und Bewertung der Finanzierung der Gewaltberatungsstellen	101
9. Zusammenfassung	110
10. Handlungsempfehlungen.....	113
11. Literaturverzeichnis	118
12. Anhang.....	122

1. Einleitung

Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* ist ein gesellschaftliches Problem, das strukturellen Charakter hat und auf einem historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnis der Geschlechter beruht. Noch immer propagieren gesellschaftlich verankerte Geschlechternormen und Stereotype die vermeintliche Unterlegenheit von Frauen* und Mädchen* und weisen den Geschlechtern bestimmte Rollen zu. Gewalt von Männern* gegen Frauen* hat unterschiedliche Funktionsweisen und wird u.a. zur Erhaltung der ungleichen Machtverteilung, im Verständnis des Besitzanspruchs, zur Kontrolle oder zur „Bestrafung“ auf „falsches“ Rollenverhalten seitens der Frau* ausgeübt. Somit erleben mit einer deutlichen Mehrheit insbesondere Frauen* sexualisierte und häusliche Gewalt durch einen männlichen Täter.¹ Im Jahre 2021 lagen die Fälle von häuslicher Gewalt laut der Polizeilichen Kriminalstatistik in Niedersachsen bei 24.305, davon rund 60,83% überwiegend Körperverletzungen²(vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport o.J., o.S.).

Damit Betroffene nach einer erlebten Tat angemessen Unterstützung erhalten können, braucht es ein flächendeckendes, ausdifferenziertes und auf die jeweiligen Bedarfe angepasstes Hilfsangebot. Die in Deutschland im Jahre 2018 ratifizierte Istanbul-Konvention schafft einen Referenzrahmen zu Vorgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen* und häuslicher Gewalt. An diesen Vorgaben sowie an den von Fachverbänden entwickelten Standards zur personellen Ausstattung der gewaltspezifischen Einrichtungen in Niedersachsen wird sich im Folgenden orientiert.

Insgesamt sind in Niedersachsen bereits vielfältige Maßnahmen und Einrichtungen für den Schutz vor sowie die Unterstützung bei Gewalt etabliert worden. Damit wird die Istanbul-Konvention in Hinblick auf die für diese Bestandsaufnahme analysierten Bereiche der Schutz- und Hilfsangebote sowie der Bewusstseinsbildung in vielerlei Hinsicht bereits gut umgesetzt.

Es wurde deutlich, dass bis dato keine gezielte Analyse der Bedarfsangemessenheit von Fachberatungsstellen in Niedersachsen durchgeführt wurde. Zudem hebt die Evaluierung des LAP III hervor, dass nur 11% der befragten Institutionen des gewaltspezifischen Hilfesystems Kenntnisse über das Angebot der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt verfügen.

¹ Auch nicht-binäre, inter* und trans*-Personen sind maßgeblich von Gewalt betroffen. Derzeitige Statistiken zu Gewalt reduzieren sich jedoch vorrangig auf die binären Geschlechter, aufgrund dessen im Folgenden nur Auskunft über letztere gegeben werden kann.

² Hinsichtlich des Begriffs häuslicher Gewalt ist zu betonen, dass „seit Ende letzten Jahres (...) erstmalig eine bundesweite Definition [vorliegt], die eine einheitliche statistische Erfassung ermöglicht. Diese umfasst nicht nur im Wesentlichen partnerschaftliche und ex-partnerschaftliche, sondern auch familiäre Gewalt und ist deshalb grundsätzlich nicht ohne Weiteres vergleichbar mit den Werten der Jahre 2020 und früher“ (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport o.J., o.S.).

Der Fokus der vorliegenden Bestandsaufnahme liegt dementsprechend auf der Arbeit und dem Angebot von Fachberatungsstellen im Kontext von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen. Diese Fachberatungsstellen verfolgen einen geschlechtsspezifischen Ansatz und bieten dementsprechend ihre Beratung in der Regel nur für Frauen* und Mädchen* an³. Diese Form der Einrichtung kann anhand der Schwerpunktthemen häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt an erwachsenen Frauen* und sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend eingeordnet werden. Die Beratung selbst wird zu verschiedenen Themen angeboten, wie beispielsweise zu Gewalt, Lebenskrisen, sozialer und finanzieller Notlagen, psychischen Belastungen wie Trennung/Scheidung und körperlichen und/oder seelischen Problemen, wie Essstörungen oder Ängsten. Neben der thematischen Offenheit der Beratung, ist auch das Unterstützungsangebot breit gefächert und umfasst Krisenintervention, einmalige oder längerfristige psychosoziale Einzelberatung, Unterstützung im Kontakt mit bzw. Begleitung zu Behörden, Ämtern, Gerichtsverfahren sowie Gruppen- und Infoveranstaltungen. Zudem beraten Fachberatungsstellen neben den direkten Betroffenen auch Fachkräfte sowie Angehörige und unterstützende Personen. Die Beratung ist kostenlos und anonym und wird zumeist persönlich, telefonisch oder zum Teil auch per E-Mail bzw. über andere soziale Medien angeboten. Neben der individuellen Hilfe tragen Fachberatungsstellen zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung über geschlechtsspezifische Benachteiligungen und Gewalt bei, indem sie Veranstaltungen, Fachvorträge und Fortbildungen (für Fachkräfte) anbieten. Fachberatungsstellen sind eigene Einrichtungen, die sich selbst als diese bezeichnen, womit der Unterschied zu Sprechstunden gezogen wird.

Weiter wurden in die vorliegende Bestandsaufnahme Frauennotrufe und spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend miteinbezogen. Der Unterschied von Frauennotrufen und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zu anderen Fachberatungsstellen ist, dass sie nach einem eigenständigen Konzept für die Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt [in Kindheit und Jugend] vorgehen. D.h. dass sexualisierte Gewalt nicht nur eines unter vielen Themen ist, sondern den Schwerpunkt der Arbeit darstellt. Während Frauennotrufe Mädchen* und Frauen* zur Zielgruppe haben, beraten spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend sowohl erwachsene Frauen*, die in der Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben, als auch Mädchen* sowie andere Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Frauennotrufe und spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend verfügen über eine breite fachliche Expertise zum

³ Einige der Fachberatungsstellen haben mittlerweile die Angebote für weitere betroffene Zielgruppen geändert, z.B. im Bereich sexualisierte Gewalt bieten einige der spezialisierten Fachberatungsstellen in Kindheit und Jugend mittlerweile auch Prävention und Beratung für Jungs, trans*- oder nicht-binäre Jugendliche an.

Thema und machen den Schwerpunkt ihrer Arbeit auch nach außen sichtbar. Ein bedeutendes Kriterium für die Arbeit von Frauennotrufen und spezialisierten Fachberatungsstellen ist, dass sie die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die einerseits „zu einem verstärkten Auftreten sexualisierter Gewalt vorrangig durch Männer und vorrangig gegen Frauen“ (Verbund der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt 2019, o.S.), sowie „die Position von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft (...) und die Bedeutung und Folgen von Machstrukturen“ (BKSF 2017, S. 2) sowohl in der Beratung als auch in der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in den Blick nehmen und miteinbeziehen.

Durch den Fokus auf Fachberatungsstellen, Frauennotrufe und spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend wird insbesondere die ambulante Beratung für von Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* in den Blick genommen. Geht es um eine allgemeine Verteilung der Gewaltschutzeinrichtungen sowie um das vorhandene Beratungsangebot, werden zum Teil auch Informationen über Frauenhäuser und BISS-Stellen miteingebracht, die ebenfalls einen erheblichen Anteil zur Beratungsleistung von Gewalt betroffenen Frauen* geben.

Ziel dieser Bestandsaufnahme ist es, einen Überblick über die Versorgungs- und Vernetzungssituation im Kontext von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen zu erhalten und insbesondere mögliche Versorgungslücken aufzudecken. Hinsichtlich der Definition von Versorgung wird sich an der „Bedarfsanalyse des Hilfeangebots für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein“ (2021) orientiert. Demnach wird Versorgung sowohl aus einer qualitativen und quantitativen Perspektive betrachtet. Auch wenn „in der öffentlichen Debatte (...) häufig Fragen nach Kapazitäten (v.a. Platzzahlen bei Frauenhäusern) im Mittelpunkt [stehen] und vielfach (...) im politischen Raum das Bedürfnis [besteht] ‚genaue Zahlen‘ für eine angemessene Anzahl an vorzuhaltenden Plätzen zu erhalten“ (Kotlenga 2021, S. 16f.), ist der Aspekt der Versorgung zu komplex, um ihn nur anhand quantitativer Zahlen messen zu können. Daher wird Versorgung im Folgenden nicht nur mittels der räumlichen Verteilung und der verfügbaren Kapazitäten der Gewaltschutzeinrichtungen, sondern auch in Bezug auf den Zugang zum Hilfesystem, dem Beratungs-, Präventions-, und Fortbildungsangebot sowie der Qualifikation der Mitarbeiter*innen analysiert.

Die Bedarfsangemessenheit des gewaltspezifischen Hilfesystems für Gruppen mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise beeinträchtigte, wohnungslose, suchterkrankte, traumatisierte und in ländlichen Gebieten lebende Frauen*, wurde ebenfalls analysiert, da durch frühere Veröffentlichungen herauskristallisiert werden konnte, dass für diese Gruppen oft kein auf sie zugeschnittenes Angebot in Niedersachsen verfügbar ist (siehe Stand der

Forschung). Weiterführende Angebote sind ebenfalls Teil des Spektrums rund um die Versorgung von Gewalt betroffenen Personen.

Weiter ist für die Versorgung von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen auch die Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen und Institutionen von zentraler Bedeutung. Intakte Kooperationen erleichtern beispielsweise den Zugang zum gewaltspezifischen Hilfesystem, können den vielfältigen Unterstützungsbedarfen gewaltbetroffener Frauen* und Mädchen* gerecht werden und komplementäre Hilfen entwickeln (vgl. ebd., S. 16 f.). Daher wurden für die vorliegende Bestandsaufnahme spezifische Schnittstellen zwischen Fachberatungsstellen und weiteren Akteur*innen und Institutionen untersucht.

Die Auswahl der weiteren Akteur*innen und Institutionen erfolgte durch eine Orientierung an den im Stand der Forschung vorgestellten Veröffentlichungen. Weiter wurde aufgrund des Einbezugs verschiedener Gruppen mit besonderen Bedarfen ebenfalls die Zusammenarbeit mit den für diese Gruppen zuständigen Einrichtungen, wie beispielsweise Suchtberatungsstellen, Unterkünfte für geflüchtete Personen und die Behindertenhilfe, tiefergehend betrachtet. Eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit ist von hoher Bedeutung und setzt voraus, dass die jeweiligen Fachkräfte voneinander Kenntnis haben und die Aufgaben und Funktionen der angrenzenden Bereiche verstehen. Dementsprechend ist neben der Kooperation der verschiedenen Akteur*innen und Institutionen auch die Vernetzung und der Wissenstransfer zwischen den Schnittstellen sowohl auf kommunaler, regionaler als auch auf Landesebene für eine bedarfsgerechte Versorgung besonders wichtig und wird ebenfalls in dieser Bestandsaufnahme beleuchtet.

Die vorliegende Bestandsaufnahme wurde von den Mitarbeiter*innen der Koordinierungsstelle und nicht von einem wissenschaftlichen Forschungsinstitut durchgeführt. Alle an der Bestandsaufnahme beteiligten Mitarbeiter*innen der Koordinierungsstelle sind Sozialwissenschaftler*innen und arbeiten nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

Um die Versorgungs- und Vernetzungssituation im Kontext von Gewalt zu analysieren, erfolgte eine Recherche der Einrichtungslandschaft in Niedersachsen. Dafür wurden die Einrichtungen, die nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ vom nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert werden (43 Frauenhäuser, 46 Fachberatungsstellen und 29 BISS-Stellen mit 19 Außenstellen), sowie einige wenige Einrichtungen, die nicht vom Land gefördert werden, erfasst. Der Auftrag der vorliegenden Bestandsaufnahme war dementsprechend unter anderem auch, herauszufinden, wie viele Einrichtungen (Fachberatungsstellen, BISS-Stellen und Frauenhäuser) tatsächlich in

Niedersachsen eingerichtet sind. Alle Fachberatungsstellen, die in die vorliegende Bestandsaufnahme miteinbezogen wurden und welche „Kinder und Jugendliche“ als Zielgruppe haben, werden nach der zuvor genannten Förderrichtlinie des Sozialministeriums finanziert und sind dementsprechend nicht der 'Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche' zuzuordnen.

Es wurden 156 Einrichtungen kontaktiert und im ersten Schritt auf der digitalen Datenbank der Internetpräsenz der Koordinierungsstelle unter „Hilfe vor Ort“ erfasst. Es wurden 61 Fachberatungsstellen, 42 Frauenhäuser, 42 BISSen (hier sind Außenstellen miteinbezogen) und 11 Opferhilfebüros erreicht. Zwar wurden weitere Frauenhäuser und BISS-Stellen angeschrieben, diese haben jedoch kein Einverständnis für die Übernahme ihrer Daten auf die digitale Datenbank gegeben. Aufgrund des geschlechtsspezifischen Fokus dieser Analyse wurden die Opferhilfeeinrichtungen in diese Bestandsaufnahme nicht einbezogen.

Für diese Bestandsaufnahme wurden die bis Ende 2021 eingerichteten Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und BISS-Stellen in Niedersachsen quantitativ und qualitativ (Mixed-Methods Design) befragt. Für den qualitativen Teil wurden 13 leitfadengestützte Fokusgruppeninterviews mit Expert*innen aus den Fachberatungsstellen (im Folgenden als Expert*inneninterviews bezeichnet) geführt, transkribiert und ausgewertet. Weiter wurden die Einrichtungen mittels eines quantitativen und qualitativen Fragebogens online angeschrieben. Die Ergebnisse werden für diese Bestandsaufnahme miteinander verglichen und, wenn möglich, thematisch aufeinander bezogen, um eindeutige Befunde zu skizzieren. Thematisch einschlägige Sekundärliteratur wurde, wenn zutreffend, ebenfalls zum Vergleich mit herangezogen.

Um einen Überblick über die derzeitige Lage der Versorgungs- und Vernetzungssituation im Kontext von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen zu erhalten, wird auf den Zugang zum Hilfesystem, die Verfügbarkeit und Flächenabdeckung der Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und BISSen, die Kapazitäten und Inanspruchnahme, die Beratungsangebote, Präventions- und Fortbildungsangebote, die Verfügbarkeit der Einrichtungen für bestimmte Zielgruppen, Qualitätssicherung, Schnittstellen zum ergänzenden Unterstützungssystem, Vernetzungsstrukturen sowie die Finanzierung der Einrichtungen eingegangen.

Auf Basis der gesammelten Erkenntnisse werden zum Ende der Bestandsaufnahme Handlungsempfehlungen für Fachkräfte, Landespolitik und Öffentlichkeit entwickelt.

2. Stand der Forschung

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über aktuelle Veröffentlichungen gegeben, die sich mit Einrichtungen des gewaltspezifischen Hilfe- und Unterstützungssystems in Niedersachsen beschäftigt haben. Die Veröffentlichungen erfolgten meist, wie im Folgenden zu sehen sein wird, im Rahmen einer Bestandsaufnahme durch Evaluationen von Modellprojekten sowie durch Forschungs- oder Bilanzberichte.⁴

Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen

Im Jahre 2004 wurde die Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen veröffentlicht. Die Daten dieser Evaluationsstudie wurden unter Einbezug der Polizei, der BISS, der Justiz und der von Gewalt betroffenen Personen mittels der Dokumentation einschlägiger Fälle, standardisierter Fragebögen und qualitativer Interviews erhoben (vgl. Löbmann/Herbers 2004, S. 13). Die Evaluationsstudie verfolgt sechs Fragestellungen, wobei sich insbesondere drei unter dem Gesichtspunkt der Versorgungs- und Vernetzungssituation des Hilfe- und Unterstützungssystems lesen lassen. Dazu zählt die Frage zu den Charakteristika der BISS-Stellen, dessen Herausstellung den Nutzen gegenüber anderen Beratungsstellen verdeutlichen soll, die Effektivität des pro-aktiven Ansatzes sowie das Funktionieren der Interventionskette zwischen Polizei – BISS – Justiz und die Bewertung der BISS-Beratung durch die Betroffenen selbst (vgl. ebd., S. 29 f.).

16 BISS-Stellen wurden bis zum Jahr 2004 in sechs ländlichen Regionen mit jeweils zwei bis vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eingerichtet. Die Größe der Einzugsgebiete variierte dabei erheblich. Auch bezüglich der Organisationsformen unterschieden sich die BISS hinsichtlich dessen, ob es eine zentrale Koordinierungsstelle gab, oder ob die entsprechenden Aufgaben von einer oder mehreren Mitarbeiter*innen übernommen wurde. Die BISSen unterliegen unterschiedlichen Trägern und sind häufig an andere Einrichtungen wie Fachberatungsstellen räumlich angegliedert. Finanziert werden die Einrichtungen zum Teil durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales und aus weiteren Bereichen (vgl. ebd. 34 ff.). Anhand der erhobenen Zahlen des Jahres 2003 lässt sich erkennen, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei und die Kontaktaufnahme zu den Gewaltbetroffenen positiv zu bewerten ist.⁵ Die Befragung der betroffenen Frauen* zeigt, dass das pro-aktive

⁴ Für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hat das Forschungsinstitut Zoom ebenfalls Bedarfsanalysen des Hilfsangebots für gewaltbetroffene Frauen* durchgeführt.

⁵ 78% der BISS- Fälle wurden von der Polizei übermittelt; die restlichen Prozente definieren sich aus Selbstmelder*innen. 65% von diesen Fällen wurden noch am selben Tag oder am Folgetag an die BISS weitergeleitet. Zu rund 80% der eingehenden Fälle konnte ein Kontakt hergestellt werden und rund 81% der kontaktierten Frauen* nahmen die Beratung auch in Anspruch (vgl. Löbmann/Herbers 2004, S. 180).

Beratungsangebot überwiegend mit Erleichterung aufgenommen wird und laut eigenen Aussagen zur Stärkung des Selbstwertgefühls und zur Verbesserung der Lebenssituation führt (vgl. ebd., S. 181).

Da die Beratungen meist nur zwei bis drei Gespräche umfasst und sich dabei auf die psychosoziale Krisenintervention, die Informationsvermittlung und die Sicherheitsplanung konzentriert wird, ist die Weitervermittlung an andere gewaltspezifische Einrichtungen eine wichtige Aufgabe der Unterstützungsleistung. Dabei zeigt sich, dass in der Mehrheit der Fälle den von Gewalt betroffenen Frauen* empfohlen wird, sich an eine weitere Institution zu wenden, und in 28% der Fälle die Frauen* aktiv weitervermittelt wurden. Weniger positiv sieht dies laut der Evaluation hinsichtlich der Weitervermittlung von Kindern aus, da die BISS-Stellen aufgrund ihrer Konzeption und der zeitlichen Ressourcen für diese Zielgruppe keine Hilfe anbieten können (vgl. ebd., S. 182).

Durch die Stellung der BISS als Brückeninstitution ist ein umfassendes lokales Netzwerk unabdingbar. Aufgrund dessen ist eine weitere zentrale Aufgabe der BISSen Vernetzungsarbeit in Form von Runden Tischen, Arbeitsgruppen und Interventionsprojekten. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Polizei wird die BISS von 90% der Polizist*innen als „notwendige Ergänzung zur polizeilichen Arbeit betrachtet“ (ebd., S. 179). Zufriedenstellende Kooperationen lassen sich weiterhin mit Rechtsanwält*innen, Dolmetscher*innen und Sozialämtern feststellen. Weniger zufriedenstellend nennen die Berater*innen die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Gerichten und Ärzt*innen.

Als Best Practice Beispiele für BISSen stellt die Studie folgende wichtige Komponenten heraus: eine zentrale Lage, die räumliche Angliederung an das lokal gewachsene Hilfesystem, feste Telefon- und Beratungszeiten, gegenseitige Supervision von BISS-Berater*innen, intensive Vernetzung mit anderen Institutionen, feste Kooperationsregeln mit der Polizei, Mitgliedschaft in Gremien gegen häusliche Gewalt, eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und den Erhalt unterschiedlicher Organisationsformen. Zudem sei eine bessere finanzielle Ausstattung und juristische Fortbildungen förderlich, um die Effektivität der BISS-Stellen zu erhalten bzw. weiter auszubauen (vgl. ebd., S. 68 ff).

Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt/ Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern

In dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Endbericht des Modellprojekts „Bedarfsanalyse- und Planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ wurde das Ziel verfolgt „gemeinsam mit den [beteiligten] Ländern Instrumente zu entwickeln und in der Praxis

zu erproben, mit denen die Länder ihr Hilfesystem künftig besser den Bedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen anpassen können“ (Kapps/Popp 2020, S. 9).

In Niedersachsen lag der Fokus dabei insbesondere auf der Evaluation der Frauenhäuser im ländlichen Raum, indem die Informations- und Zugangswege, die Unterstützungs- und Schutzbedarfe betroffener Frauen*, die sozialräumlichen Besonderheiten in ländlichen Gebieten sowie etwaige notwendige Veränderungen analysiert wurden. Die Daten wurden mittels der Befragung von 110 Frauenhausbewohner*innen, Gruppendiskussionen mit Fachkräften des ambulanten Hilfesystems und Einzelinterviews mit Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen zu spezifischen Fallkonstellationen erhoben. Die Ergebnisse der Erhebung wurden in einem separaten Forschungsbericht zusammengefasst und dargestellt. Zudem wurde im Rahmen der Fachtagung „Frauenhäuser in Niedersachsen“ am 14.03.2019 mittels eines standardisierten schriftlichen Fragebogens die Meinung der Teilnehmenden in Bezug auf wesentliche Schwierigkeiten und Herausforderungen der Frauenhausarbeit abgefragt (vgl. Kotlenga/Nägele 2019).

Die Ergebnisse ergaben, dass eine zeitnahe Vermittlung in ein Frauenhaus nicht immer gewährleistet werden kann. Als Gründe zählen in den städtischen Gebieten insbesondere Platzmangel; in ländlichen Regionen erwiesen sich „Systemische Zugangshürden“ (Kotlenga/Nägele 2020, S. 49) für besonders vulnerable Gruppen wie psychisch kranke, suchtkranke, wohnungslose, geflüchtete Frauen* und weibliche Jugendliche als große Herausforderung.

Zusätzlich wurde analysiert, dass insbesondere im ländlichen Raum die Hemmschwelle die eigene Gewaltbetroffenheit mit anderen Kontakten des sozialen Umfeldes zu teilen, höher ist. Als größte Herausforderung wurden die nicht flächendeckenden Gewaltschutzstrukturen im ländlichen Raum benannt (vgl. ebd., S. 7). Dies ist vor dem Hintergrund, dass Frauen* nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus meist weitere Hilfen benötigen, als bedeutendes Handlungsfeld zu betrachten. Als weitere Handlungsempfehlung wurde eine vermehrte Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit gefordert, um Informationsdefiziten und Ängsten vor Stigmatisierung bei Gewaltbetroffenen entgegenzutreten, sowie eine Ausweitung des Angebots von Beratungs- und Schutzeinrichtungen im ländlichen Raum, beispielsweise durch den Auf- und Ausbau von dezentralen Anlaufstellen und Außenstellen, mobile Beratung sowie Onlineberatung und die Nutzung sozialer Medien. Der Auf- und insbesondere Ausbau bezieht sich auch auf die Kapazitäten in Frauenhäusern (auch hinsichtlich der Ausweitung in der Fläche) sowie auf dezentrale Schutzwohnungen. Zudem wurden Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Schmälerung der Zugangshürden für besonders vulnerable Gruppen verfasst (vgl. ebd., S 109 ff.). Dazu zählt beispielsweise die Umsetzung von Barrierefreiheit in den Frauenhäusern, die Entwicklung von Verfahrensabsprachen und Kooperationen mit zielgruppenspezifischen Institutionen, die Fortbildung der eigenen Mitarbeiter*innen für

spezifische Bedarfe und der Ausbau eines niedrigschwelligen Zugangs zu Sprachmittlung.⁶ Zuletzt bedarf es einer pauschalen institutionellen Finanzierung von Frauenhäusern, geregelt durch ein Bundes- oder Landesgesetz, um den Schutz vor Gewalt allen Frauen* gleichermaßen zugänglich zu machen, und um die zuvor genannten Handlungsempfehlungen tatsächlich realisieren zu können (vgl. Kapps/Popp 2020, S. 51).

Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Während die zuvor genannten Veröffentlichungen sich meist auf eine Form von Einrichtung fokussieren, wird der Blickwinkel in der „Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbul-Konvention“ aus dem Jahre 2020 breiter gefasst und schließt sowohl verschiedene Berufsgruppen als auch unterschiedliche Institutionen mit ein. Die Daten wurden mittels einer Onlineerhebung von allen relevanten Akteur*innengruppen häuslicher Gewalt gesammelt; anders als im LAP II wurden die Institutionen der Strafgerichte, Traumaambulanzen und Kliniken im Netzwerk ProBeweis zusätzlich hinzugezogen. Zudem wurden zehn Expert*inneninterviews durchgeführt (vgl. Kotlenga et al. 2020, S. 3 ff.). Zentral für den vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse, die im Bereich „Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt“ sowie „Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen“ gesammelt wurden und im Folgenden kurz zusammengefasst werden. Ein erstes bedeutendes Ergebnis ist die Kenntnis aller Befragten über die verschiedenen Einrichtungen des gewaltspezifischen Hilfesystems. Während Frauenhäuser zu 97% und BISSen zu 79% bei den Befragten bekannt waren, gilt dies nur für 11% der Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt. Dementsprechend wurden Einschätzungen verschiedener Berufsgruppen zur Bedarfsgerechtigkeit der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt aufgrund zu geringer Aussagekraft nicht in den Bericht miteinbezogen. Bezüglich der Zufriedenheit mit dem eigenen Leistungsspektrum und den Wünschen für eine Erweiterung der eigenen Tätigkeiten bestand die größte Zufriedenheit mit 91% der Antwortenden von Frauenhäusern und Beratungsstellen in ihren Hauptaufgaben Beratung und Krisenintervention. Eine Erweiterung des Tätigkeitsspektrums wünschen sich die Befragten im Bereich Gesundheit, Onlineberatung, Gruppenangeboten, psychologische Beratung und Traumaarbeit. Ebenso wird der Aufbau von Angeboten zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als (Mit-)Betroffene von häuslicher Gewalt gefordert. Die hauptsächlich genannten Gründe für eine Nicht-Umsetzung bzw. eine Unzufriedenheit mit dem eigenen Tätigkeitsspektrum seien mangelnde finanzielle Ressourcen und personelle Kapazitäten. Unabhängig von der eigenen

⁶ Bezüglich der Erfahrung mit geflüchteten Frauen* wurde zudem die Forderung formuliert, dass Gewaltschutz immer Vorrang vor der Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Regelungen haben muss (vgl. Kotlenga/Nägele 2020, S. 112).

Einrichtung machten die Befragten Angaben für welche Gruppen sie einen Handlungs- und Verbesserungsbedarf sehen (vgl. ebd., S. 63). Ein großer Handlungsbedarf wurde dabei ähnlich wie in dem Forschungsbericht von Kotlenga/Nägele für psychisch erkrankte, suchtkranke und traumatisierte Frauen*, Frauen* mit Behinderungen, wohnungslose Frauen*, Frauen* mit prekärem Aufenthaltsstatus und Migrant*innen mit geringen Deutschkenntnissen genannt. Bezüglich letzteren antwortete die Mehrheit der Befragten, dass Betroffene von Gewalt aufgrund von Sprachbarrieren nicht immer angemessene Unterstützung erfahren können (vgl. ebd., S. 67 ff.). Weiter ist der Evaluation des LAP III zu entnehmen, dass keine ausreichenden und angemessenen Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, vorhanden sind. Dementsprechend gilt der Aufbau ebensolcher Strukturen dort als meist genannter Verbesserungsbedarf (vgl. ebd., S. 57). Präventionsarbeit dient dabei als Querschnittsaufgabe, für die es laut 61% aller Befragten noch starke Handlungsmaßnahmen bedarf. Neben dem mangelnden Angebot für die zuvor genannten Gruppen ist auch das deutliche Gefälle zwischen Groß- und Kleinstädten als verbesserungsbedürftig eingestuft worden. Dementsprechend wird gefordert, dass „die stärkere Ausweitung und Verfügbarkeit bestehender Strukturen in der Fläche (...) im Sinne der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse ebenfalls verstärkt angegangen werden [muss]“ (ebd., S. 101). Um den komplexer werdenden Unterstützungsbedarfen der gewaltbetroffenen Frauen* gerecht zu werden, wird zuletzt empfohlen „ein Konzept für eine landesweite Pauschalfinanzierung und einen Finanzausgleich zwischen Kommunen und Land“ (ebd., S. 102) zu erarbeiten.

Durch die zuvor angeführten Veröffentlichungen lässt sich erkennen, dass das Hilfe- und Unterstützungssystem durch die Analyse spezifischer Einrichtungen bereits mehrfach nach den vorhandenen Strukturen und Versorgungslücken untersucht wurde. Dabei können, bezogen auf die vorhandenen Versorgungslücken, explizite Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen zuvor dargestellten Einrichtungen des Unterstützungssystems festgestellt werden. Zu diesen zählen:

- Die mangelnden Angebote für Frauen* sowie für Kinder und Jugendliche, die (Mit)betroffene häuslicher Gewalt sind
- Die Zugangshürden und das nicht auf alle Bedarfe angepasste Angebot für psychisch kranke, suchtkranke und traumatisierte Frauen*, Frauen* mit Beeinträchtigungen, wohnungslose Frauen*, Frauen* mit prekärem Aufenthaltsstatus, Migrant*innen mit geringen Deutschkenntnissen
- Die Unterversorgung von Unterstützungsstrukturen insgesamt und besonders denen im ländlichen Raum

Weiter wünschten sich die Mitarbeiter*innen mehr Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie eine bessere Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen. Zuletzt werden Fortbildungen der Mitarbeiter*innen und die fachliche Optimierung des Personals in anderen Institutionen, wie beispielsweise Jugendämtern und Gerichten, sowie eine intakte Zusammenarbeit mit zielgruppenspezifischen Institutionen gefordert.

Diese bereits bekannten Versorgungslücken werden in die vorliegende Bestandsaufnahme miteinbezogen und mit den eigens erhobenen Daten abgeglichen, um zu analysieren, ob und inwiefern mögliche Schritte zur Lösung der Probleme in den letzten Jahren eingeleitet wurden.

3. Zielsetzung, methodische Umsetzung und Erhebungsschritte

Die Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, unter Trägerschaft des gleichnamigen Verbundes, ist ein durch das niedersächsische Sozialministerium gefördertes dreijähriges Modellprojekt, das die Stärkung und Vernetzung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen* und Mädchen* unterstützt und somit die Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen fördert. Die Istanbul-Konvention ist ein umfassender Menschenrechtsvertrag, der die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt zum Ziel hat.

Um einen ersten Eindruck über die vorhandene ambulante Versorgungslandschaft für von Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* zu erhalten, wird die vorliegende Bestandsaufnahme der Versorgungs- und Vernetzungssituation im Kontext von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen durchgeführt. Dafür wird insbesondere das bestehende Angebot und die Verteilung von Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* in den Fokus genommen, sowie auf die Vernetzung der Fachberatungsstellen mit anderen Institutionen und Akteur*innen des gewaltspezifischen Hilfesystems eingegangen. Die Ergebnisse sollen einerseits mögliche Versorgungslücken aufdecken, welche als Handlungsempfehlungen für die Landespolitik dienen, sowie andererseits die Vernetzung und den Wissenstransfer zwischen bestehenden Beratungsstellen, Landesverbänden und der Fachpolitik verbessern. Dies ist für eine bedarfsgerechte und gänzliche Unterstützung für von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* unabdingbar.

werden soll und damit der Fokus auf dem ambulanten Beratungssystem liegt, wurden BISSen und Frauenhäuser stellenweise in die Analyse miteinbezogen. Zudem ist zu betonen, dass BISSen in gewissen Regionen auch als Fachberatungsstellen fungieren bzw. teilweise gemeinsam in einer Organisation agieren und aufgrund dessen nicht immer klare Trennlinien

zu erkennen sind. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurden vom Land Niedersachsen auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ 43 Frauenhäuser, 46 Fachberatungsstellen und 29 BISS-Stellen mit 19 Außenstellen gefördert. Weiter wurden 16 Fachberatungsstellen, wovon 15 auf die digitale Datenbank übertragen wurden, kontaktiert, die in Niedersachsen etabliert, aber nicht vom Sozialministerium finanziert sind. Dementsprechend ergibt dies eine Gesamtzahl von 62 Fachberatungsstellen in ganz Niedersachsen.⁷

Die Einrichtungen der Opferhilfebüros wurden aufgrund des fehlenden geschlechtsspezifischen Ansatzes für Mädchen* und Frauen* nicht mit in die vorliegende Analyse einbezogen, jedoch in der digitalen Datenbank „Hilfe vor Ort“ aufgeführt.

Zur Analyse der Versorgungs- und Vernetzungssituation wurde sich an folgenden Fragestellungen orientiert:

- Wie gestaltet sich der Zugang zum gewaltspezifischen Hilfesystem und welche Hürden sind damit für Gruppen mit besonderen Bedarfen verbunden?
- Welche Beratungs-, Präventions-, und Fortbildungsangebote halten die Einrichtungen bereit? Und sind die Fachberatungsstellen auf Gruppen mit besonderen Bedarfen eingestellt?
- Inwiefern verfügt Niedersachsen über flächendeckende Strukturen hinsichtlich der Verteilung von ambulanten Gewaltberatungsstellen? Inwiefern sichern die Einrichtungen ihre Qualität und nach welchen Standards arbeiten sie?
- Zu welchen Institutionen und Akteur*innen des gewaltspezifischen Hilfesystems und ergänzenden Unterstützungssystems bestehen Schnittstellen und/oder Kooperationen hinsichtlich der Weitervermittlung auf kommunaler Ebene?
- Wie sind die jeweiligen Einrichtungen hinsichtlich personeller und finanzieller Ressourcen ausgestattet?
- Welche Rahmenbedingungen bilden notwendige Voraussetzungen für die Fachberatungsstellen, um den Abbau von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt in Niedersachsen voranzutreiben?
- Inwiefern sind die Fachberatungsstellen mit den Akteur*innen des Unterstützungssystem beim Thema häusliche und sexualisierte Gewalt in Gremien und Arbeitskreisen auf Landesebene vernetzt?

⁷ Da bis zum Ende der Bestandsaufnahme nur 58 Fachberatungsstellen ihre Daten für die digitale Datenbank zur Verfügung gestellt hatten, beziehen sich die in diesem Bericht miteinbezogenen Tabellen (beispielsweise in Kapitel 5.4.) auf diese Anzahl. D.h. die Angebote der restlichen drei Fachberatungsstellen konnten nicht in die vorliegende Bestandsaufnahme miteinbezogen werden.

- Welche Handlungsempfehlungen können sich aus der Analyse der Versorgungs- und Vernetzungssituation der Fachberatungsstellen für das Land Niedersachsen ableiten?

Von Januar bis Mai 2021 wurden alle Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, BISSen sowie Opferhilfebüros angeschrieben, um deren Daten auf die Homepage der Koordinierungsstelle für die digitale Datenbank ‚Hilfe vor Ort‘⁸ aufzunehmen und deren Beratungsschwerpunkte, Sprachen und Barrierefreiheiten in einer Filterfunktion sichtbar zu machen. Hier wurden insgesamt 156 Einrichtungen erreicht. Ziel war es, die Versorgungslandschaft möglichst vollständig abzubilden und somit Betroffenen bestmögliche Unterstützung zu vermitteln.

Für die weiteren Schritte der Bestandsaufnahme wurde eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Erhebungsmethoden vorgenommen.

Von Oktober 2021 bis Januar 2022 wurden 13 leitfadengestützte Fokusgruppeninterviews mit Expert*innen der Fachberatungsstellen (im Folgenden als Expert*inneninterviews bezeichnet) durchgeführt.⁹ In den Interviews wurden die Mitarbeiter*innen zu ihrem Beratungsangebot, zu den personellen und finanziellen Bedingungen, zu der Beratung für besonders vulnerable Gruppen, zu Vernetzungszusammenhängen sowie zu Wünschen bzw. Kritik an ihrer Arbeit befragt. Für die Interviews wurden mindestens je zwei Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen interviewt. Die Interviews umfassten über eine Länge von 45 bis 60 Minuten. Zur Auswertung wurden die Interviews transkribiert und in die durch den Leitfaden entwickelten Kategorien einsortiert. Zudem wurden induktiv zusätzliche Kategorien entwickelt, die aus dem Material heraus entstanden sind. Zur Anonymisierung wurden die Fachberatungsstellen von "Beratungsstelle 1" bis "Beratungsstelle 13" durchnummeriert.

Von Dezember 2021 bis Februar 2022 wurden die Einrichtungen mittels eines qualitativen und quantitativen Fragebogens online angeschrieben. Dieser Fragebogen wurde von 68 Einrichtungen, davon 16 Frauenhäuser, 19 BISS-Stellen und 32 Fachberatungsstellen, ausgefüllt und für die Analyse ausgewertet. Um auch hier die Anonymität zu bewahren, werden die Einrichtungen in dem vorliegenden Bericht nicht beim Namen genannt. Der Fragebogen (siehe Annex) umfasste 65 quantitative sowie qualitative Fragen, die mit vorgegebenen Antwortkategorien als auch mit Freitextfeldern erfasst wurden. Die Fragen legten den Fokus auf:

- Spezifika der Einrichtungen
- Zahlen zu Beratungsleistungen
- Einzugsbereich

⁸ <https://lks-niedersachsen.de/hilfe-vor-ort/>

⁹ Ursprünglich waren mehr als 13 Interviews geplant, jedoch konnten einige Termine aufgrund des jeweiligen Infektionsgeschehens der Coronapandemie nicht wahrgenommen werden.

- Beratungspraxis und sonstige Angebote
- Finanzierung
- Personalsituation und Qualitätsstandards
- Angebote für Gruppen mit besonderen Bedarfen und die diesbezügliche Einschätzung zum gewaltspezifischen Hilfesystem
- Übergänge/Weitervermittlung zum ergänzenden Unterstützungssystem
- Vernetzungssituation
- Fragen zu Wünschen/Kritik
- Handlungsempfehlungen

Weiter wurde eine quantitative Analyse der digitalen Datenbank „Hilfe vor Ort“ vorgenommen, indem die Beratungsschwerpunkte, Sprache, Zielgruppe und Barrierefreiheit von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und BISSen ausgezählt und in einer Tabelle festgehalten, die wiederum als Grundlage für die vorliegende Analyse herangezogen wurde. Zudem wurden die Auswahlmöglichkeiten separiert nach Fachberatungsstellen gefiltert, um dem Fokus dieser Bestandsaufnahme getreu zu bleiben.

Zuletzt haben drei Fachberatungsstellen des Verbundes für einen Monat dokumentiert, wie viel Zeit sie für Aufgaben neben der reinen Beratungstätigkeit aufbringen müssen. Ziel dessen war es, die entstehende Mehrarbeit neben der Beratungstätigkeit sichtbar zu machen.

Ein sozialwissenschaftlicher Ansatz unter Einbezug eines Mixed Methods Design hat daher nicht zum Ziel eine Standardisierung von Daten und Ergebnissen vorzunehmen. Stattdessen ist das Ziel den Erkenntnisraum zu erweitern, indem zusätzlich eine qualitative Methode angewandt wird und dadurch umfassendere Erkenntnisse bezüglich der Versorgung und Vernetzung im Kontext von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* skizziert werden können. Durch die quantitativen Fragen der Bestandsaufnahme sowie der Auswertung der digitalen Datenbank, die beinahe alle Gewaltschutzeinrichtungen in Niedersachsen umfasst, konnten die Ergebnisse der qualitativen Erhebungsschritte untermauert werden. Die Kombination aus quantitativen und qualitativen Daten wurde bewusst vorgenommen, um einerseits die Anzahl an tatsächlich vorhandenen Einrichtungen, Beratungsangeboten, barrierefreien Räumlichkeiten etc. darzustellen, dessen Anzahl und Verteilung teilweise als solche schon deutlich machen, wo (regionale) Versorgungslücken vorhanden sind. Andererseits konnte durch die Addition qualitativer Aussagen zusätzlich illustriert werden, dass Quantität nicht gleichzusetzen ist mit Bedarfsangemessenheit, d.h. trotz eines vorhandenen Angebots kann Verbesserungsbedarf bestehen, insbesondere auch für Gruppen mit besonderen Bedarfen.

Die Ergebnisse aus den verschiedenen Erhebungen wurden bei Möglichkeit aufeinander bezogen, um auffällige Gemeinsamkeiten hinsichtlich Versorgungslücken darzustellen.

Zudem wurde bei Bedarf auch auf Sekundärliteratur hinsichtlich einschlägiger Befunde zurückgegriffen und vergleichend miteinbezogen.

4. Vorgaben der Istanbul-Konvention

Für die Einschätzung der Bedarfsangemessenheit der Versorgungs- und Vernetzungssituation von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen wurde für die vorliegende Bestandsaufnahme das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ als Referenzrahmen herangezogen. Die sogenannte „Istanbul-Konvention“ ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und stellt den bisher umfassendsten Menschenrechtsvertrag zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* sowie häusliche Gewalt dar. Die Konvention sieht „Gewalt gegen Frauen*“ als Ausdruck eines historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisses, durch welches die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter verhindert wird (vgl. CoE 2011, Präambel). Dementsprechend ist der Zweck des Übereinkommens „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ (ebd., Artikel 1). Die Istanbul-Konvention definiert Gewalt gegen Frauen* als Menschenrechtsverletzung und fasst unter diese „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (ebd., Artikel 3).

Die Konvention greift wesentliche Überlegungen und Forderungen aus vorangegangenen internationalen Abkommen auf, die an dieser Stelle kurz erwähnt werden sollen. Dazu zählt beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), die UN-Behindertenrechtskonvention (2006) sowie die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (1979). Zwei weitere bedeutende Meilensteine bezüglich Schutz vor und Hilfe bei Gewalt stellen das ‚Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‘ (auch Lanzarote Konvention genannt) (2007) sowie die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU der Europäischen Kommission, die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern im Strafverfahren definiert, dar.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten im Wesentlichen in drei Bereichen: Schutz- und Hilfsangebote für Betroffene zu finanzieren und zu fördern, Gewalt zu verfolgen und zu sanktionieren sowie ein öffentliches Bewusstsein für die Thematik zu schaffen. Der aus Artikel 18 Absatz 3 der Istanbul-Konvention hervorgehende und auf den Menschenrechten

beruhende „integrative Ansatz“ zielt auf die verknüpfende Umsetzung genau dieser drei Bereiche ab. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Bedürfnisse der Betroffenen unter Beachtung aller relevanten Umstände beurteilt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Die aus der Istanbul-Konvention entstehenden Verpflichtungen richten sich sowohl an Bund, Länder und Kommunen sowie an alle staatlichen Institutionen. Im Folgenden werden die für die vorliegende Bestandsaufnahme relevanten Artikel der Konvention zur Einschätzung der Bedarfsangemessenheit des ambulanten Hilfesystems aufgelistet.

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nicht-diskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

(1) Umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts, insbesondere von Frauen, um ein Leben ohne Gewalt im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu gewährleisten.

(2) Jede Form der Diskriminierung der Frau soll durch die Vertragsparteien verurteilt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung ebendieser getroffen werden. Dazu zählt die „Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen“, das Verbot der Diskriminierung der Frau sowie die Aufhebung aller Gesetze/Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.

(3) Das zuvor genannte Diskriminierungsverbot bezieht sich auf das „biologische oder soziale Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die Sprache, die Religion, die politische oder sonstige Anschauung, die nationale oder soziale Herkunft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität, das Alter, den Gesundheitszustand, eine Behinderung, den Familienstand, den Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder den sonstigen Status.“

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

(1) Umfasst die Verpflichtung aller Vertragsparteien „landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen umzusetzen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen sollen immer die Rechte der Betroffenen im Mittelpunkt stehen und durch eine wirksame Zusammenarbeit aller einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden.

(3) Die getroffenen Maßnahmen beziehen bei Notwendigkeit alle „Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein.“

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

Umfasst die Verpflichtung aller Vertragsparteien angemessene finanzielle und personelle Mittel auf verschiedenen staatlichen Ebenen für Maßnahmen und Programme, auch jene der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen, zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt bereitzustellen.

Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, „die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen“, sollen anerkannt und gefördert sowie eine intakte Kooperation mit diesen Organisationen hergestellt werden.

Artikel 10 – Koordinierungsstelle

(1) Hierunter wird die Errichtung von offiziellen Stellen verstanden, die für „die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen“ zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren, analysieren und verbreiten die in Artikel 11 genannte Datensammlung und ihre Ergebnisse.

Artikel 11 – Datensammlung und Forschung

(1) Umfasst die Verpflichtung regelmäßig statistische Daten über geschlechtsspezifische Gewalt zu erheben und die Forschung über ebendiese zu fördern, um die Ursachen, Auswirkungen, Vorkommen, Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen.

Kapitel III – Prävention

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Hierunter fallen alle erforderlichen Maßnahmen, um soziale Geschlechterstereotype und Rollenzuweisungen, die die vermeintliche Unterlegenheit der Frau festigen und reproduzieren, aufzubrechen und zu beseitigen.

(3) „Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.“ Als besonders schutzbedürftig werden in Ziffer 87 des erläuternden Berichts „schwängere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen“ genannt.

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

(1) Hierunter fallen regelmäßige Kampagnen und Programme, die zur Bewusstseinsbildung über die verschiedenen Erscheinungsformen und Auswirkungen von Gewalt aufklären sollen.

(2) Zudem ist die umfassende öffentliche Verbreitung von Informationen über präventive Maßnahmen gegen Gewalt mit diesem Artikel vorgesehen.

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

(1) Es soll ein angemessenes Angebot an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Berufsgruppen, die in irgendeiner Form mit Betroffenen in Kontakt kommen, entwickelt werden, zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Beachtung und Einhaltung der Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung.

(2) Die Aus- und Fortbildungsangebote sollen auch über Maßnahmen „zur koordinierten

behördenübergreifenden Zusammenarbeit“ belehren, um die Berufsgruppen in die Lage zu versetzen die Betroffenen angemessen an spezialisierte Dienste weiterzuvermitteln.

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Auf allen staatlichen Ebenen müssen Maßnahmen getroffen werden, um alle Betroffenen von Gewalt vor weiteren Gewalttaten zu schützen.

(2) Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen ist zu gewährleisten, um den Schutz von Betroffenen von Gewalt und von Zeug*innen sicherzustellen. Dies kann auch durch eine Weitervermittlung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.

(3) Die getroffenen Maßnahmen müssen auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt beruhen, die Sicherheit der Betroffenen in den Mittelpunkt stellen, was auch bedeutet eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern, Handlungsansätze, die das Verhältnis zwischen Betroffenen und dem sozialen Umfeld berücksichtigen, beinhalten, die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen* zum Ziel haben, die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden organisieren sowie auf besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, wie beispielsweise Kinder, eingehen.

Artikel 19 - Informationen

Die Vertragsparteien stellen sicher, „dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden“.

Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste

(1) Betrifft alle erforderlichen Maßnahmen, um Betroffenen den Zugang zu Diensten zu gewährleisten, die für die Genesung nach Gewalt erforderlich sind. Dazu zählen „Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche.“

(2) Mit den Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen Zugang „zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden“ hinsichtlich der Unterstützung Betroffener und der effektiven Weiterleitung an weitere unterstützende Dienste.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

(1) Die Vertragsparteien haben dafür zu sorgen, dass spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe in angemessener geografischer Verteilung und für alle von Gewalt betroffenen Frauen* und Kinder bereitstehen. Zudem wird durch Ziffer 131 und 132 des erläuternden Berichts ergänzt, dass diese Hilfsdienste mit angemessenen Ressourcen einzurichten sind, über qualifiziertes Personal verfügen, das vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt hat, und sie allen Betroffenen – einschließlich schwer zugänglichen Gruppen – Hilfe anbieten können.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Es sollen geeignete, leicht zugänglich und in ausreichender Zahl vorhandene Schutzunterkünfte errichtet werden, um von Gewalt betroffenen Frauen* und Kindern eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Es sollen geeignete, leicht zugängliche Krisenzentren für Betroffene von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl errichtet werden, um Betroffenen medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten. Hier heißt es in Ziffer 138 des erläuternden Berichts, dass „der traumatisierende Charakter sexueller Gewalt, insbesondere der einer Vergewaltigung, (...) hierfür geschultes und spezialisiertes Personal [benötigt], das sich durch Feingefühl auszeichnet.“ Zudem ist die sofortige medizinische Versorgung sowie eine psychologische Betreuung und Therapie, um das erlittene Trauma zu verarbeiten, immens wichtig.

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

- (1) Bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Betroffene müssen auch die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeug*innen von Gewalt geworden sind, berücksichtigt werden.
- (2) Dies umfasst eine altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder sowie die Berücksichtigung des Wohls des Kindes.

Kapitel V – Materielles Recht

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- (1) Umfasst die Verpflichtung, das vorgefallene Gewalt bei Regelungen zum Besuchs- und Sorgerecht betreffender Kinder berücksichtigt werden.
- (2) Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit bei der Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit der Betroffenen und der Kinder nicht gefährdet werden.

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 56 – Schutzmaßnahmen

- (1) Umfasst alle erforderlichen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Betroffenen insbesondere als Zeug*in im gesamten Ermittlungsprozess sowie im Gerichtsverfahren zu schützen.
- (2) Für Kinder, die selbst von Gewalt betroffen oder Zeug*innen dergleichen geworden sind, werden „besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.“

Kapitel VII – Migration und Asyl

Mit den Artikeln 59, 60 und 61 erkennt die Istanbul-Konvention an, dass Frauen* und Mädchen* mit Flucht und Migrationsgeschichte „in besonderem Maße von Gewalt betroffen [sind] und (...) deshalb das Recht auf entsprechenden Schutz“ (DaMigra o.J., o.S.) haben. Die Artikel fordern einen eigenständigen und beziehungsunabhängigen Aufenthaltstitel für von Gewalt betroffenen Migrant*innen, die Einstufung geschlechtsspezifischer Gewalt als

Asylgrund sowie das Verbot der Zurückweisung von gewaltbetroffenen Frauen*, die in ihren Heimatländern von weiterer Gewalt und Strafen bedroht sind. Die Bundesregierung hat die Konvention unter Vorbehalt gegenüber dem Artikel 59, Absatz 2 und 3 ratifiziert. Diese Absätze verlangen die Aussetzung von Abschiebungen und Ausweisungsverfahren von gewaltbetroffenen Frauen*, deren Aufenthaltsstatus von Partnerschaften abhängig ist, um einen eigenen und verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erlangen. Solange diese Vorbehalte seitens der Bundesregierung nicht zurückgezogen werden, wird der Schutz vor und die Unterstützung bei Gewalt von Frauen* mit Flucht und/oder Migrationsgeschichte nicht umfänglich gewährleistet. In dem vorliegenden Bericht wird deshalb ein besonderer Fokus auf die Bedürfnisse und die derzeitigen Unterstützungsleistungen von gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* mit Flucht und/oder Migrationsgeschichte gelegt.

5. Versorgungsstrukturen für von (sexualisierter) Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen

5.1. Zugang zum Hilfesystem

In diesem Kapitel wird dargestellt, auf welchen Wegen Betroffene von Gewalt Zugang zum Hilfesystem bekommen können. Aufgrund des Fokus dieser Arbeit wird dabei insbesondere auf den Zugang zu Fachberatungsstellen eingegangen und dabei der konzeptionelle Unterschied zu BISSen dargestellt.

*Selbstmelder*innen und der pro-aktive Ansatz*

Generell sind Fachberatungsstellen zu Gewalt durch eine „Komm-Struktur“ (Löbmann/Herbers 2004, S. 24) konzipiert, d.h. Betroffene müssen selbstständig aktiv werden und auf die Fachberatungsstellen zugehen. Durch die Bedarfsanalyse aus Schleswig-Holstein wird deutlich, dass diese sogenannten „Selbstmelder*innen“ bei Fachberatungsstellen in SW 60% der Klient*innen ausmachen (vgl. Kotlenga et al. 2021, S. 45).¹⁰ Der Zugangsweg zur BISS unterscheidet sich im Vergleich zu anderen Fachberatungsstellen durch die Besonderheit des pro-aktiven Ansatzes. D.h. die BISSen erhalten von der Polizei Informationen und Daten über ihre Einsätze häuslicher Gewalt und nehmen infolgedessen selbstständig telefonisch oder schriftlich Kontakt zu den Betroffenen auf. Da in Niedersachsen, anders als in anderen Bundesländern, die Weitervermittlung von Polizeiprotokollen bzw. Kontaktdaten an die BISSen nicht von einer Einverständniserklärung abhängt, wurde laut der Evaluierung des LAP III „eine

¹⁰ Für den vorliegenden Bericht wurde keine quantitative Erhebung zu Zugangswegen zum gewaltspezifischen Hilfesystem in Niedersachsen durchgeführt, da es mehr um die Deskription der Wege und der damit verbundenen Hürden geht.

insgesamt enge und stabile Kooperation zwischen Polizei und Hilfesystem etabliert“ (Kotlenga 2020, S. 27). Die teilnehmenden BISSen der vorliegenden Bestandsaufnahme betonen, dass ihre Tätigkeiten maßgeblich von der Zusammenarbeit mit der Polizei und damit verbunden von der Weiterleitung der Fälle abhängig sind.¹¹

Die Fallzahlen der polizeilich erfassten Fälle, Wegweisungen und Weitervermittlungen an BISSen für die Jahre 2018 und 2019 zeigen, dass für deutlich mehr als die Hälfte der von der Polizei vermittelten Fälle ein Hilfsangebot bzw. relevante Informationen zu Schutzmöglichkeiten unterbreitet werden konnten.¹² Hierbei beschreiben zwei der für die Evaluierung des LAP III interviewten Berater*innen, die telefonische Kontaktaufnahme effektiver, als eine postalische – da bei letzterer schwer nachzuvollziehen sei, inwieweit die Informationen die Frauen* auch wirklich erreichen (vgl. ebd., S. 27). Teilnehmende der vorliegenden Bestandsaufnahme äußern, dass der Kontakt zumeist telefonisch erfolgt, zugleich aber versucht werde, zumindest ein persönliches Treffen stattfinden zu lassen. Zudem berichten mehrere Stellen, dass eine Kontaktaufnahme zeitnah nach dem Vorfall häuslicher Gewalt zustande kommt, was in der Regel innerhalb der folgenden drei Tage bedeutet. Neben dem Zugang zum Hilfesystem durch den pro-aktiven Ansatz, gebe es auch Selbstmelder*innen, die eine Beratung bei der BISS aktiv aufsuchen. Dies kann u.a. durch Informationen der Polizei außerhalb des Polizeieinsatzes, durch die Öffentlichkeitsarbeit der BISS sowie durch andere Institutionen des Hilfesystems zustande kommen (vgl. Löbmann/Herbers 2004, S. 42).

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Präventions- und Fortbildungsangebote

Es wurde deutlich, dass alle Fachberatungsstellen und BISSen über einen Internetauftritt verfügen, wobei Einrichtungen, die einem großer Träger unterliegen, in vielen Fällen auf der Internetseite von ebendiesem mit aufgeführt und deshalb im Vergleich zu autonomen Stellen teilweise nicht direkt ersichtlich werden.¹³ Weiter antworten 43 von 68 Einrichtungen, dass sie Onlineberatung per E-Mail anbieten. Ergänzend erläutert z.B. Beratungsstelle 5, dass die Onlineberatung gut angenommen wird, was eine Erleichterung hinsichtlich des Zugangs zum Hilfesystem darstellt, da die Onlinekommunikation für einige Personen mit weniger Hemmungen verbunden ist, als persönlich in die Beratungsstelle zu kommen oder sich telefonisch zu melden. Dies lässt sich beispielsweise daran erkennen, dass laut

¹¹ Eine BISS äußert, dass sich die Zugangswege und Inhalte der übermittelten Fälle seit dem neuen NPoG und unter Corona verändert haben, führt dieses jedoch nicht weiter aus.

¹² Laut Kotlenga konnten Angaben zu Wegweisungen und Weitervermittlungen an die BISSen und zu polizeilichen Vorgängen im Kontext von häuslicher Gewalt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie beim Ministerium für Inneres und Sport für den LAP III eingeholt werden (vgl. Kotlenga 2020, S. 27).

¹³ Bezogen auf die Trägerschaft wurde mittels der Bestandsaufnahme deutlich, dass Fachberatungsstellen mehrheitlich autonom sind, während BISSen und Frauenhäuser im Großteil der Fälle unter einer nicht autonomen Trägerschaft stehen. Zu letzteren zählen insbesondere Träger wie AWO, Diakonisches Werk, Caritas, DRK und der Paritätische.

Beratungsstelle 5 die Intensität des Geschriebenen oft die des persönlich Gesagten übertrifft. Nichtsdestotrotz weist eine Einrichtung darauf hin, dass dieser Kommunikationsweg für Personen, die Schwierigkeiten bzw. wenig Erfahrung mit technischen Mitteln haben, eine größere Hürde darstellt und einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweist.

Eine weitere Möglichkeit, wie Betroffene auf Beratungsstellen aufmerksam gemacht werden können, ist die durch letztere betriebene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Präventionsangebote. 67 von 68 Einrichtungen geben an, dass sie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit anbieten, was durch Antworten aus den Expert*inneninterviews noch einmal bestätigt wird. 52 von 68 Einrichtungen äußern zudem, dass sie Präventionsarbeit betreiben, 57 von 68 geben an, dass sie Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen und Institutionen anbieten. Bei den Angaben zur Frage, welche Fortbildungen die Einrichtungen geben, vermischen sich die Antworten oft mit dem Bereich der Prävention. Die Auswahl an Themen beider Felder ist sehr breit gefächert und richtet sich an verschiedene Institutionen und Akteur*innen. Trotz der hohen Zahl an Angeboten, äußern mehrere Stellen bezüglich ihrer Wünsche zur Arbeit, dass sie mehr Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit leisten möchten, was aufgrund der knappen personellen und finanziellen Ressourcen oft nicht zu bewerkstelligen ist. Auf dieses Problem wird jedoch näher in Kapitel 5.3. eingegangen.

*Vernetzung mit anderen Akteur*innen und Behörden*

Neben der Möglichkeit durch Onlinemedien, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Präventionsangebote auf Fachberatungsstellen und BISSen aufmerksam gemacht zu werden, stellt die Kooperation bzw. Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen des gewaltspezifischen Hilfesystems eine Möglichkeit dar, Betroffene auf das eigene Beratungsangebot zu verweisen. Die Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen wird in Kapitel 6 noch einmal genauer beleuchtet. So berichtet z.B. Beratungsstelle 1, dass sowohl das Opferhilfebüro, als auch die Krankenkassen und der Kinderschutzbund von Gewalt betroffene Personen an die Beratungsstelle verweisen, was im Folgeschluss auch bedeutet, dass sich das Einzugsgebiet ebendieser um einiges vergrößert. Zudem weisen z.B. laut Beratungsstelle 4 Therapeut*innen und (Tages-)kliniken Frauen* auf das Gruppen- oder Stabilisierungsangebot der Beratungsstelle hin – was u.a. auch aufgrund von knappen Kapazitäten vor Ort erfolgt. Ähnliches berichtet Beratungsstelle 3, die von Frauen* spricht, welche aufgrund ihrer Unzufriedenheit mit Psycholog*innen auf die Traumafachmethoden der Beratungsstelle aufmerksam geworden sind. Weitere Behörden, die die Frauen* auf Beratungsstellen verweisen, sind laut den Expert*inneninterviews in vereinzelt Fällen die psychosoziale Prozessbegleitung, BISSen, Polizei und Justiz. Wie die BISSen benennen die Antwortenden der Expert*inneninterviews den Vorteil der räumlichen Nähe bezüglich des Zugangs zu Fachberatungsstellen. So antwortet die zur Kommune gehörende Beratungsstelle

10, dass ihre Einrichtung im gleichen Haus wie beispielsweise die Sucht- und Behindertenberatung sitzt. Zugleich finden sich die Kolleg*innen der entsprechenden Stellen gemeinsam im Team der Sozialen Dienste der Stadt wieder. Weiter äußern sich mehrere Beratungsstellen konkreter zu Kooperationen mit Einrichtungen in Hinblick auf Gruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen. Dazu zählen beispielsweise Suchtberatungsstellen, Geflüchtetenunterkünfte und Behinderteneinrichtungen, von denen die zuständigen Sozialarbeiter*innen die Frauen* auf die Angebote der Beratungsstellen verweisen und diese teilweise auch zur Beratung begleiten. Hinzu kommt, dass Beratungsstelle 2 hinsichtlich der Vernetzung mit der Einrichtung der Behindertenhilfe den positiven Effekt ihrer Präventionsarbeit zur Thematik betont, wodurch sich ihre Einrichtung im sozialen Gefüge der Region stark etabliert hat. Beratungsstelle 5 weist zuletzt auf Übermittlungen vom Jobcenter hin, die arbeitslose Frauen* mit Problemen bei der Jobsuche auf die Beratungsstelle verwiesen haben.

Schwierigkeiten beim Zugang zum gewaltspezifischen Hilfesystem

Neben den zuvor positiv genannten Beispielen der Vernetzung, die einen Zugang zum gewaltspezifischen Hilfesystem für Gruppen mit besonderen Bedarfen ermöglichen, weisen die Fachberatungsstellen und BISSen darauf hin, dass vielerlei Hürden bestehen, die den Zugang trotzdem weiterhin erschweren. Dazu zählt, dass viele Einrichtungen sich als nicht barrierefrei erweisen, beispielsweise aufgrund nicht rollstuhlgerechter Räume, fehlender Gebärdendolmetscher*innen und telefonischer Beratung, bei der insbesondere für hörgeschädigte Personen ein akuter Lösungsbedarf besteht. Diesbezüglich äußern verschiedene Einrichtungen den Wunsch nach barrierearmen Büroräumen sowie die Erstellung von barrierefreien und niedrighwelligen Beratungs- und Informationsmaterialien, die auf die Bedarfe verschiedener Gruppen angepasst sind. Weiter existiert für (geflüchtete) Frauen* mit geringen Deutschkenntnissen kein ausreichendes Angebot an Beratungen in Erstsprachen. Generell fordern die Einrichtungen einen Ausbau an Angeboten für Gruppen mit besonderen Bedarfen, worunter mit den zuvor genannten auch Senior*innen, wohnungslose, psychisch kranke Frauen* sowie Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zählen. Diesbezüglich äußert eine Fachberatungsstelle, dass es „in der Gewaltberatung selten Angebote [gibt], die sich explizit an die genannten Gruppen richten, bzw. wird von Betroffenen mit besonderen Bedarfen eher erwartet, dass sich diese von den Angeboten in der existierenden Landschaft angesprochen fühlen sollen.“ Aufgrund dessen bedarf es zum Ausbau der Angebote auch konzeptionelle Änderungen, sodass Beratungs-, sowie Präventions- und Fortbildungsangebote maßgeschneidert für spezifische Gruppen ausgerichtet werden und somit durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit insbesondere diese Gruppen erreicht werden können. Zuletzt wird betont, dass der Zugang für Personen aus

ländlichen Regionen aufgrund einer fehlenden flächendeckenden Angebotsstruktur maßgeblich erschwert wird und die Einrichtungen ebendiese fordern, beispielsweise durch eine feste Finanzierung und erhöhte personelle Ressourcen.

Zusammenfassende Bewertung

Der Zugangsweg zum gewaltspezifischen Hilfesystem ist divers und kann durch Selbstmelder*innen, den pro-aktiven Ansatz der BISSen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Präventions- und Fortbildungsangebote sowie durch die Vernetzung mit anderen Akteur*innen und Institutionen erfolgen. Wie Artikel 18-(2) und Artikel 19 der Istanbul-Konvention empfehlen, ist es wichtig, dass Betroffene angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen informiert werden, was insbesondere durch den pro-aktiven Ansatz sowie die angebotene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bereits gewährleistet wird. Weiter ist zu betonen, dass eine intakte Zusammenarbeit zwischen einschlägigen staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Organisationen auch für den Zugang zum Hilfesystem bedeutend ist, wie durch die Aussagen der Beratungsstellen erkenntlich wird. Verbesserungswürdig ist, wie in Artikel 12-(3) gefordert, insbesondere der Zugang für Gruppen mit besonderen Bedarfen, da diese mit den derzeitigen Angeboten nicht immer explizit angesprochen werden und Räume sowie Informationsmaterialien nicht barrierefrei und auf die spezifischen Bedarfe angepasst sind.

5.2. Verfügbarkeit und Flächenabdeckung der Fachberatungsstellen, BISSen und Frauenhäuser

Im Folgenden wird es um die Verfügbarkeit und Flächenabdeckung der Einrichtungen des gewaltspezifischen Hilfesystems in Niedersachsen gehen. Der Fokus wird dabei wieder insbesondere auf der Verteilung und dem Angebot von Fachberatungsstellen liegen. Um einen gänzlichen Blick über die Versorgungsstrukturen zu erhalten, wird zu Anfang jedoch auch auf die Verteilung der BISS-Stellen und Frauenhäuser eingegangen. Für die Verteilung von Beratungsstellen/Anlaufstellen wird sich an den „minimum standards for support services“ des Europarats orientiert, die je eine Interventionsstelle und Beratungsstelle pro 50.000 Frauen* vorsehen (vgl. Council of Europe 2008, S. 30).¹⁴ Insgesamt gibt es in Niedersachsen 37 Landkreise und acht kreisfreie Städte (Emden, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven, Wolfsburg, Braunschweig, Salzgitter). Eine Besonderheit ist die Region

¹⁴ Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention sieht für Frauenhäuser vor, auf alle Regionen verteilt zu sein und einen Familienplatz für 10.000 Einwohner*innen zur Verfügung zu haben (vgl. Coe 2011, S. 69). Da es in der vorliegenden Bestandsaufnahme insbesondere um die Versorgungsstrukturen der ambulanten Beratung geht, wird nicht auf die Platzkapazitäten von Frauenhäusern eingegangen. Nähere Informationen dazu lassen sich aus dem Evaluationsbericht niedersächsischer Frauenhäuser entnehmen, auf den bereits in Kapitel 2 eingegangen wurde.

Hannover, in der die Landeshauptstadt Hannover und die Städte und Gemeinden des Umlandes zusammengeschlossen sind. Bei der vorliegenden Bestandsaufnahme ist zu betonen, dass Niedersachsen als Flächenland mit ca. 47,600 km² zweitgrößtes und hinsichtlich der Einwohner*innenzahl von fast acht Millionen, viergrößtes Bundesland in Deutschland ist.¹⁵ Insbesondere die geografische Größe ist ein bedeutsames Kriterium, da die Anzahl von Einrichtungen immer im Verhältnis zur Fläche des Landes betrachtet werden muss.



Quelle: LKS 2022 – Eigene Darstellung

Anhand der Karte wird deutlich, in welchen Landkreisen eine hohe Dichte an Einrichtungen vorhanden ist und in welchen Regionen nur wenige bzw. keine gewaltspezifischen Stellen etabliert sind. Bezogen auf die Verteilung der Frauenhäuser lässt sich erkennen, dass in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten ein Frauenhaus zur Verfügung steht. Im Landkreis Emsland, Celle und Göttingen stehen zwei Frauenhäuser und in der Region Hannover vier Frauenhäuser zur Verfügung. Hingegen sind in den Landkreisen Wittmund,

¹⁵Die dargestellten Zahlen wurden folgender Seite entnommen:

https://www.niedersachsen.de/startseite/land_leute/das_land/zahlen_fakten/niedersachsen-in-zahlen-20094.html

Friesland, Cloppenburg, Osterholz, Northeim und Holzminden keine Frauenhäuser vorhanden. Auch ist aufgefallen, dass nicht in jedem Landkreis eine BISS-Stelle eingerichtet ist. Der Grund dafür ist, dass die Verteilung der BISSen sich nicht an Landkreisen/kreisfreien Städten, sondern an den Polizeiinspektionsbezirken orientiert.

Bezüglich der Verteilung der Fachberatungsstellen variiert die Anzahl an Einrichtungen hinsichtlich der unterschiedlichen Regionen stärker. Zudem arbeiten Frauennotrufe und spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, wie in der Einleitung erwähnt, nach einem eigenen Konzept arbeiten und dementsprechend einen speziellen Fokus auf sexualisierte Gewalt legen. D.h. dass trotz des Vorhandenseins einer Fachberatungsstelle in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt, nicht gleichzeitig der Bedarf an Beratung zu allen Gewaltformen abgedeckt ist. So ist zwar in den meisten Landkreisen je eine Fachberatungsstelle etabliert, in gewissen Regionen ist diese eine Stelle aber auf sexualisierte Gewalt spezialisiert, wie beispielweise im Landkreisen Stade, Rotenburg, Peine und der kreisfreien Stadt Salzgitter. Im Landkreis Emsland gibt die einzige dort etablierte Fachberatungsstelle an, auf häusliche Gewalt spezialisiert zu sein. Im Landkreis Wesermarsch fassen sich BISS und Fachberatungsstelle zusammen, in der kreisfreien Stadt Emden sind es BISS, Frauennotruf und Frauenhaus zugleich. Landkreise und kreisfreie Städte mit zwei Fachberatungsstellen sind Osnabrück, Oldenburg, Lüchow-Dannenberg, Braunschweig, Helmstedt und Hildesheim, wobei sich jeweils die eine Fachberatungsstelle im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt auf sexualisierte Gewalt an Mädchen*/Frauen* fokussiert. Landkreis Göttingen verfügt über vier Fachberatungsstellen, wobei zwei einen besonderen Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, im Landkreis Diepholz sind es fünf, mit einer Einrichtung spezialisiert auf sexualisierte Gewalt, und im Landkreis Hannover sind 21 Fachberatungsstellen etabliert, wovon drei auf sexualisierte Gewalt und eine auf häusliche Gewalt konzentriert ist. Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Fachberatungsstelle vor Ort haben, sind Leer, Wittmund, Friesland, Delmenhorst, Ammerland, Vechta, Osterholz, Heidekreis, Gifhorn, Northeim, Goslar, Wolfsburg, Wolfenbüttel und Wilhelmshaven.¹⁶

Durch die zuvor dargestellte Verteilung der Gewaltschutzeinrichtungen wird deutlich, dass die Region Hannover hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit an Einrichtungen im Verhältnis mit auffallend vielen etablierten Einrichtungen heraussticht. Mit einer Einwohner*innenanzahl von 1.155.330 – davon 589.832 Frauen* und Mädchen*¹⁷ – verfügt die Region mit insgesamt 28 Einrichtungen, davon 21 Fachberatungsstellen, drei BISS- Stellen und vier Frauenhäusern,

¹⁶ Hierbei ist zu betonen, dass die BISS in Emden auf ihrer Internetseite benennt, eine „enge Verknüpfung der vier Arbeitsbereiche Notruf, BISS, Frauenberatung und Frauenhaus“ zu haben (vgl. Frauenhaus Emden, o.D.) und deshalb eine jeweils passende Form der Hilfe anbieten zu können. Die BISS im Landkreis Wesermarsch ist Beratungsstelle und BISS zugleich (<https://landkreis-wesermarsch.de/>).

¹⁷ Daten zu Einwohner*innenanzahlen und Flächengrößen der Städte, Landkreise und kreisfreien Städte wurden von folgender Internetseite mit Stand 2020 verwendet: <https://www.citypopulation.de/>, sowie von den jeweiligen Internetseiten der Kommunen und Landkreise.

über eine verhältnismäßig dichte Versorgungsstruktur für von Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen*. Wird die Anzahl an weiblichen Einwohner*innen durch die Anzahl der 24 Fachberatungsstellen und BISSen dividiert, ergibt sich eine Summe von 24.576 Einwohner*innen. Somit werden die „minimum standards for support services“ bezogen auf die Häufigkeit der Beratungsstellen von einer Einrichtung pro 50.000 sichergestellt.

Da es in dem vorliegenden Bericht um die Analyse der gesamten Flächenabdeckung in Niedersachsen geht, wurden zwei Modellregionen herausgefiltert, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen: 1. Die Landkreise Wittmund und Friesland, in denen kein Frauenhaus und keine Fachberatungsstelle vorhanden ist, sowie 2. der Heidekreis, der als größter Landkreis derzeit ohne eine Beratungsstelle auskommt.

Versorgung der Landkreise Wittmund und Friesland

Der Landkreis Wittmund ist 656,8 km² groß und hat 57.384 Einwohner*innen. Wittmund ist mit 20.405 Einwohner*innen die größte Stadt des Landkreises, gefolgt von Friedeberg (9.864) und Esens (6.561). Ähnlich groß ist der Landkreis Friesland mit einer Fläche von 609,5 km². Von der Einwohner*innenzahl ist der Landkreis jedoch mit ca. 98.971 Menschen dichter besiedelt. Sowohl Wittmund als auch Friesland verfügen weder über ein Frauenhaus noch über eine Fachberatungsstelle. Wie weit eine von Gewalt betroffene Frau* fahren müsste, um ein Beratungsangebot in einer Fachberatungsstelle aufzunehmen, soll im Folgenden anhand des Landkreises Wittmund exemplarisch dargestellt werden.

Die nächstgelegene Fachberatungsstelle liegt in dem an Wittmund angrenzenden Landkreis Aurich. Wohnt eine von Gewalt betroffene Frau* beispielsweise in der Stadt Wittmund, Friedeberg oder Esens ist die nächstgelegene Fachberatungsstelle in Aurich ca. 26 bis 31 km entfernt. Hinzu kommt, dass Aurich über keinen Bahnhof für Schienenverkehr verfügt und Frauen*, wenn sie nicht die Möglichkeit besitzen mit dem eigenen Auto zu fahren, auf den Bus angewiesen sind. Bezüglich dessen ist hervorzuheben, dass die Fahrt mit dem eigenen Auto ein Risiko darstellen kann, da laut Aussagen der Fachberatungsstellen Täter nachverfolgen, wohin bzw. wie weit die (Ex-)Partner*in mit dem Auto gefahren ist, beispielsweise durch die Kontrolle des Kilometerzählers. Von Wittmund und Esens bestehen direkte Busverbindungen nach Aurich mit einer Fahrtzeit von ca. 35 Minuten – zuzüglich des Fußweges beträgt die Gesamtdauer ca. 50 Minuten. Von Friedeburg hingegen existiert keine direkte Verbindung nach Aurich, sodass die Betroffenen ungefähr 1 ½ bis 2 Stunden für ihren Weg in die Fachberatungsstelle benötigen.

Zudem sind in den Landkreisen neben Aurich und Wittmund, d.h. Leer, Friesland und Ammerland, sowie in der nahegelegenen kreisfreien Stadt Wilhelmshaven ebenfalls keine Fachberatungsstellen vorhanden. D.h., dass die Fachberatungsstelle in Aurich für Personen aus der Kommune, dem dazugehörigen Landkreis sowie allen umliegenden Landkreisen und

kreisfreien Städten zuständig ist, was sich auch mit den Antworten der Fachberatungsstelle deckt. Neben dem Landkreis Leer und Aurich gibt es in der kreisfreien Stadt Emden eine Einrichtung, die angibt BISS, Fachberatungsstelle und Frauenhaus zugleich zu sein. Geografisch liegt diese jedoch nur näher am Landkreis Leer, sodass möglicherweise Frauen* aus Leer auch die Fachberatungsstelle in Emden aufsuchen. Zudem gibt es neben den Landkreisen Leer und Ammerland je eine Fachberatungsstelle in den Landkreisen Emsland, Cloppenburg und Oldenburg sowie in der kreisfreien Stadt Oldenburg, die möglicherweise auch Anfragen von Personen aus den Landkreisen ohne Fachberatungsstellen übernehmen. Hier ist jedoch zu betonen, dass der Landkreis Emsland als größter Landkreis Niedersachsens mit einer Fläche von 2.881 km² und nur einer Fachberatungsstelle, die sich auf häusliche Gewalt spezialisiert, ebenfalls unterversorgt ist. Die Fachberatungsstelle in der nahegelegenen kreisfreien Stadt Oldenburg spezialisiert sich hingegen auf sexualisierte Gewalt. Die Fachberatungsstelle in Cloppenburg liegt in der gleichnamigen Stadt, die sich am süd-östlichen Teil des Landkreises befindet, und die Strecke zu den Hauptstädten der Landkreise Leer und Ammerland beträgt um die 70 km. Ähnliches gilt für den Landkreis Oldenburg, von dessen Fachberatungsstelle es ca. 60 km in die Hauptstadt des umliegenden Landkreises Ammerland sind. Zudem nehmen die jeweiligen Fachberatungsstellen, wie aus der Bestandsaufnahme erkenntlich wird, primär Klient*innen aus der eigenen Kommune und dem Landkreis an.¹⁸

Wird also exemplarisch davon ausgegangen, dass aus den Landkreisen und kreisfreien Städten Aurich, Wittmund, Friesland, Ammerland, Leer und Wilhelmshaven Frauen* primär die Fachberatungsstelle in Aurich aufsuchen – und zum Teil die Einrichtung in Emden – ist es von Interesse, wieviele Einwohner*innen die besagte Fachberatungsstelle aktuell zu versorgen hat. Werden die Einwohner*innenzahlen der eben genannten Landkreise und kreisfreien Städte zusammengerechnet, ergibt sich eine Summe von 718.848 Einwohner*innen – davon ca. 365.049 Frauen* und Mädchen*. D.h., dass aktuell für ca. 365.049 Frauen* und Mädchen* insbesondere eine Fachberatungsstelle zuständig ist. Laut den „minimum Standards for support services“ müssten bei der eben genannten Anzahl der Einwohner*innen jedoch mindestens 7 Fachberatungsstellen in den jeweiligen Regionen vorhanden sein. D.h. hier besteht eine negative Differenz von 6 Fachberatungsstellen.¹⁹

¹⁸ Auch wenn einige Fachberatungsstellen äußern, dass sich ihr Einzugsgebiet über den eigenen Landkreis hinaus erstreckt, äußern andere Fachberatungsstellen, dass die Kommune/der Landkreis ihnen vorgibt, nur Klient*innen aus der eigenen Kommune/dem eigenen Landkreis anzunehmen. Dies stellt bezogen auf die geografischen Versorgungslücken ein großes Problem für Betroffene dar, die in einer Kommune bzw. einem Landkreis ohne entsprechende Fachberatungsstelle wohnen.

¹⁹ An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass die zu den Landkreisen Aurich, Wittmund und Friesland dazugehörigen Ostfriesischen Inseln ebenfalls über keine Beratungsstelle verfügen und Personen, die von Gewalt betroffen sind, dementsprechend aufs Festland fahren müssen, um ein Hilfsangebot in Anspruch nehmen zu können. Hier ließe sich die Frage stellen, inwieweit Außenstellen von etablierten Beratungsstellen als bedarfsgerechte Lösung betrachtet werden können.

Versorgung des Landkreises Heidekreis

Als weitere Modellregion wurde für die vorliegende Bestandsaufnahme der Landkreis Heidekreis, der als sechstgrößter Landkreis mit einer Fläche von ca. 1.881 km² über keine Fachberatungsstelle verfügt, herangezogen. Insgesamt wohnen 141.546 Einwohner*innen, davon 70.857 Frauen* und Mädchen* im Landkreis. Wird die Einwohner*innenzahl aus Genderperspektive im Landkreis betrachtet, wird deutlich, dass der Heidekreis über mindestens 2 Fachberatungsstellen verfügen müsste, um den „minimum standards for support services“ zu entsprechen.

Um auch hier eine Vorstellung davon zu bekommen, wie weit eine von Gewalt betroffene Frau* reisen muss, um Hilfe in Anspruch zu nehmen, werden im Folgenden, wie bereits beim vorherigen Beispiel, die Entfernungen zu den nächstmöglichen Fachberatungsstellen exemplarisch dargestellt. Anders als zuvor wird an dieser Stelle mehr auf die Unterversorgung im ländlichen Raum eingegangen, sodass als Ausgangspunkt die Ortschaft Dorfmark mit 3.158 Einwohner*innen, die mittig des Heidekreises liegt, herangezogen wird.

Die nächsten Fachberatungsstellen liegen in den umliegenden Landkreisen Rotenburg (Wümme), Harburg, Lünebürg, Uelzen, Celle, Verden, Nienburg und der Region Hannover. Mit Ausnahme von Hannover verfügen die jeweiligen Landkreise selbst nur über je eine Fachberatungsstelle. Diese befinden sich mit Ausnahme vom Landkreis Harburg (dort befindet sich die Fachberatungsstelle in der Kleinstadt Buchholz i.d.N.) in den jeweils größten und gleichnamigen Städten der Landkreise. Am Beispiel Dorfmark lässt sich erkennen, dass zu den Fachberatungsstellen in den umliegenden Landkreisen eine Strecke von bis zu 40-70 km zurückgelegt werden muss. Auch hier gilt, dass, wenn eine von Gewalt betroffene Frau* keine Möglichkeit hat (ohne Kontrolle durch den (Ex-)Partner*in) mit dem Auto zu fahren, diese auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen ist. Durch eine kurze Recherche konnte festgestellt werden, dass nur zu der nahegelegensten Fachberatungstelle der Region Hannover (Langenhagen) sowie nach Buchholz i.d.N. eine direkte Zugverbindung besteht und die reine Fahrtzeit ca. 1 Stunde beträgt. Zu allen anderen Fachberatungsstellen werden mindestens ein bis zwei Umstiege benötigt, zudem beträgt die reine Fahrtzeit hier in der Regel 1 ½ - 2 ½ Stunden. Zu betonen ist zudem, dass beim Beispiel Dorfmark begünstigend wirkt, dass ein Bahnhof für Schienenverkehr vorhanden ist. Dies trifft nicht für alle Ortschaften zu, sodass der Fahrtweg sich diesbezüglich um einiges erschweren kann. Auch hier ist zu betonen, dass die Fachberatungsstellen in den umliegenden Kreisen laut eigener Aussage sowohl Personen aus der Kommune, dem Landkreis, aus anderen Landkreisen und zum Teil sogar aus anderen Bundesländern versorgen. Werden die Einwohner*innenzahlen der besagten Landkreise zusammengerechnet, ergibt sich eine Summe von 1.135.908 Einwohner*innen – davon ca.

576.113 Frauen* und Mädchen*.²⁰ Um die Mindeststandards an Fachberatungsstellen erfüllen zu können, sollten in den besagten Landkreisen mindestens 11 Fachberatungsstellen zur Verfügung stehen. Dies ergibt mit der aktuellen Verfügbarkeit von Einrichtungen eine negative Differenz von 5 Fachberatungsstellen.

Versorgungslandschaft für von ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt Betroffene

Das Thema 'rituelle und organisierte (sexualisierte) Gewalt' ist ein Thema in der Beratungsarbeit, hat jedoch bislang wenig Aufmerksamkeit in den fachöffentlichen Debatten erzielt. Bislang geben nur wenige der Einrichtungen der digitalen Datenbank an, dass diese Beratung zum Themenkomplex anbieten. Um die Besonderheit dieser Gewaltformen zu illustrieren, wird eine Definition der Begriffe gegeben, sowie die mit dieser Gewalt verbundenen Schwierigkeiten und Probleme erläutert.

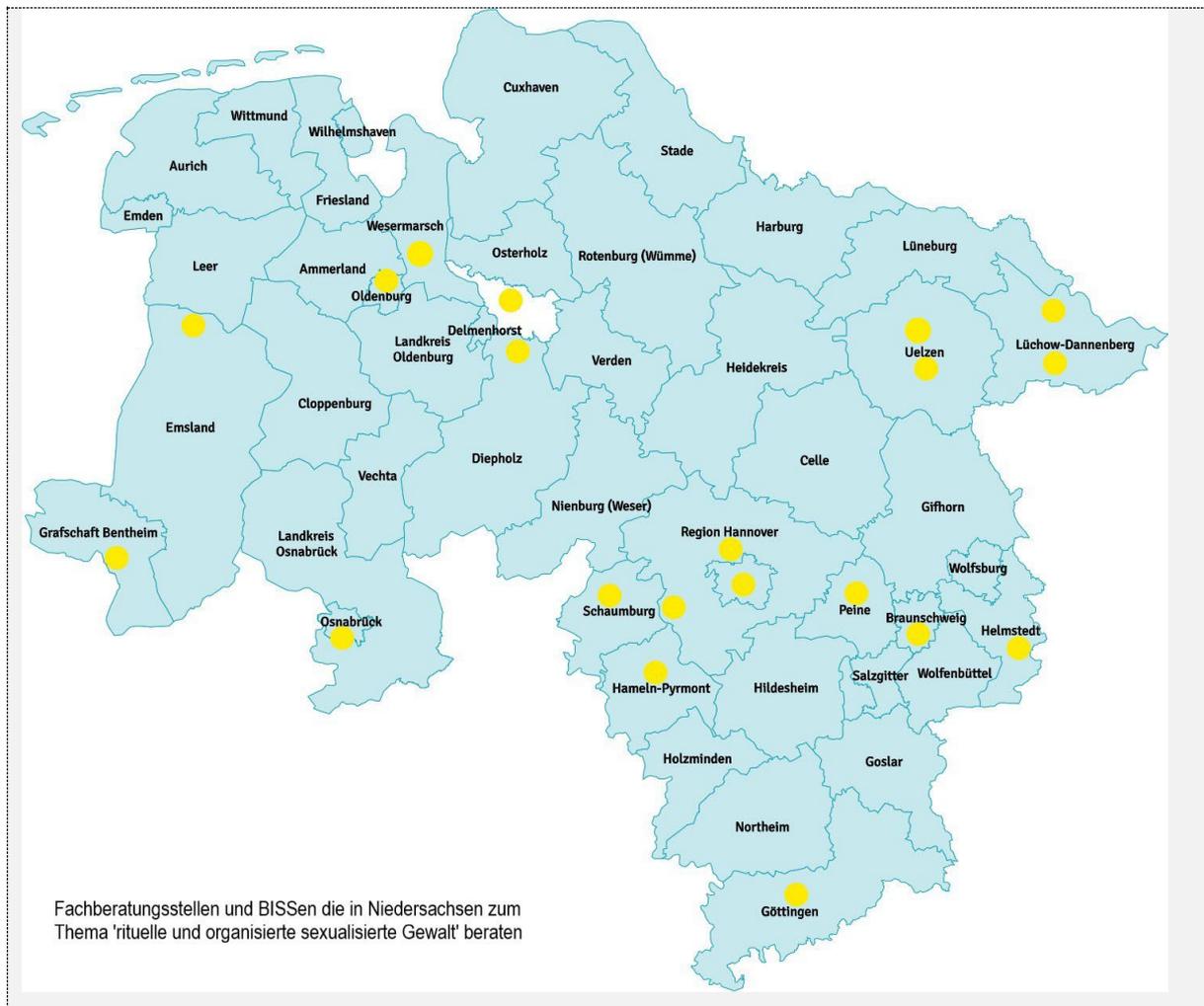
Laut dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches wird unter organisierter Gewalt „die systematische Anwendung schwerer sexualisierter Gewalt in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt [an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen] durch mehrere Täter und/oder Täterinnen oder Täternetzwerke“ (UBSKM o.S., o.J.) verstanden, die in Form von beispielsweise Zwangsprostitution und Handel mit Kindern eine kommerzielle sexuelle Ausbeutung annimmt. Rituelle Gewalt hingegen wird aufgrund einer religiösen und/oder politischen Überzeugung begangen und dahingehend gerechtfertigt (vgl. ebd.). Eine der häufigsten Folgen nach Erleben dieser schweren und systematischen Form von Gewalt ist die Spaltung und Zersplitterung der Persönlichkeit, die in vielen Fällen durch sogenannte Mind-Control-Techniken von den Täter*innen absichtlich erzeugt wurde, damit diese verschiedene Persönlichkeitsanteile der Betroffenen steuern können (vgl. Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen 2018, S. 5). Durch die seit der frühesten Kindheit erlebte Gewalt kommt es daher bei vielen Betroffenen zur Ausbildung einer ‚Dissoziativen Identitätsstruktur‘^{21[1]} zusammen mit weiteren schweren Belastungen. Aufgrund der schweren erlebten sexualisierten Gewalt kommt es zu einer dissoziativen Abspaltung (Amnesie), welche dazu führen kann, dass Betroffene nach außen widersprüchliche Aussagen machen, was die Glaubhaftigkeit insbesondere auch in gerichtlichen Verfahren einschränken kann (vgl. Becker 2008, S. 27). Zudem wird das Thema gesamtgesellschaftlich immer noch stigmatisiert, was ein Verfolgen der historisch

²⁰ Die Region Hannover wurde bewusst aus dieser Rechnung ausgeschlossen; einerseits aufgrund der hohen Einwohner*innenzahl der Region selbst, andererseits aufgrund der Möglichkeit, dass der Bekanntheitsgrad der Bundeslandhauptstadt einen Andrang von Personen aus anderen Städten, Landkreisen und Bundesländern möglich macht.

²¹ In diesem Bericht benutzen wir den Begriff der ‚Dissoziativen Identitätsstruktur‘ (DIS) und ‚Multiple Persönlichkeit‘ im Verhältnis zu dem klinischen Begriff ‚Dissoziative Identitätsstörung‘ (DIS) oder ‚Multiple Persönlichkeitsstörung‘ nach ICD-10. Hiermit möchten wir zum einen die Anpassungsfähigkeit der Betroffenen hervorheben und zum anderen nicht den Begriff „Störung“ verwenden, da wir diese Folgen nicht individualisieren und pathologisieren, sondern eine gesellschaftliche Verantwortung hervorheben wollen.

gewachsenen und weit vernetzten organisierten Strukturen, sowie die Unterstützung der von dieser Form der Gewalt betroffenen Personen, für die ein spezifisches und traumatherapeutisches Wissen notwendig ist, erschwert. Viele Betroffene berichten, dass sie bei ihrem Versuch Hilfe zu erhalten, gescheitert sind, beispielsweise weil ihnen nicht geglaubt oder ihnen selbst die Schuld gegeben wurde, oder dass Helfer*innen gescheitert bzw. diese selbst an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gestoßen sind. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass Betroffene im Erwachsenenalter oft in den Gewaltstrukturen verharren und/oder bei einem versuchten Ausstieg mit Drohungen und Erpressungen seitens der Täter*innen konfrontiert werden, besorgniserregend. Die komplexen Gewaltstrukturen und die schweren Traumatisierungen der Betroffenen "erfordern ein spezifisches, interdisziplinäres Vorgehen" (Fachkreis Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen 2018, S. 4). und eine langfristige und enge Begleitung durch unterschiedliche Berufsgruppen, wie Ärzt*innen, Therapeut*innen, Sozialarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen (vgl. ebd., S. 10).

Dies wirft das Interesse auf, inwiefern die gewaltspezifischen Einrichtungen in Niedersachsen hinsichtlich des Angebots zur Beratung zu ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt flächendeckend aufgestellt sind.



Quelle: LKS 2022 – Eigene Darstellung

Die Anzahl an gewaltspezifischen Einrichtungen scheint die mit dieser Gewaltform verbundenen Schwierigkeiten und Probleme widerzuspiegeln. Insgesamt bieten nur 20 Fachberatungsstellen und BISSen Beratung zu ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt an. Diese sind auf 15 Landkreise, sowie auf die kreisfreie Stadt Bremen verteilt. Die Verteilung der 20 Einrichtungen ist insbesondere in diesem Themenbereich sehr asymmetrisch, sodass im Bereich der Region Hannover sowie in den süd-östlich sowie süd-westlich liegenden Landkreisen und kreisfreien Städten neun der 20 besagten Einrichtungen liegen (Helmstedt, Peine, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Braunschweig). D.h., dass fast die Hälfte der Einrichtungen, die Beratung zu dieser Gewaltform anbieten, sich geografisch in einem Durchmesser von bis zu ca. 150 km befinden (Strecke von Landkreis Schaumburg nach Landkreis Helmstedt).

Wie im vorherigen Punkt lässt sich erneut eine Versorgungslücke bezogen auf diese Form der Gewalt in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland und Cloppenburg sowie den kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven erkennen. Doch insbesondere im nord-östlichen Teil von Niedersachsen besteht eine bedeutend große Versorgungslücke, die

sich von dem im Norden liegenden Landkreis Cuxhaven, über Stade, Rotenburg (Wümme), Osterholz, Harburg, Lüneburg, Heidekreis, Verden, Nienburg, Celle und Gifhorn zieht und somit elf aneinander liegende Landkreise umfasst. Dies bedeutet eine Länge von ca. 220 km, wenn die am weitauseinander liegenden Landkreise Cuxhaven und Gifhorn betrachtet werden. Wird exemplarisch davon ausgegangen, dass eine betroffene Person in der Hauptstadt eines jeweiligen Landkreises lebt und zu der nächstgelegenen Beratungsstelle fahren muss, befinden sich beinahe alle recherchierten Strecken in einem Spektrum von 40-60 km. D.h., dass eine von ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt betroffene Person in der Regel um die 40-60 km zurücklegen muss, um ein passendes Angebot in Anspruch nehmen zu können. Dies stellt für die Betroffenen, die aufgrund der erfahrenen Gewalt im alltäglichen Leben teilweise sehr eingeschränkt sind und psychische und/oder physische Beeinträchtigungen erlebt haben, eine besonders große Hürde dar, aufgrund dessen ein Angebot mit niedrigschwelligem Zugang vor Ort für eine bedarfsgerechte Versorgung immens wichtig ist.

Damit die Versorgung von Betroffenen von ritueller und organisierter sexualisierter Gewalt nachhaltig erfolgen kann, berichten die spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend von der Wichtigkeit von zugeschnittenen Beratungskonzepten, notwendigen Schutzmaßnahmen für die Fachberater*innen selbst, regionale Interventionsgruppen, interdisziplinäre Fortbildungen für Fachkräfte, Vernetzungsarbeit, sowie Interventionsleitfäden für spezialisierte Fachberatungsstellen und andere Institutionen. Die Betreuung und Unterstützung von Personen die eine Dissoziative Identitätsstruktur aufgrund der massiven erlebten sexualisierten Gewalt haben, ist als ein Mehrbedarf zu verstehen, welche auch für die Fachberater*innen zu gesundheitlichen Folgen führen kann. Hier wurde in verschiedenen Studien besonders die sogenannte sekundäre Traumatisierung verstärkt genannt (vgl. Nick et al. 2019, S. 116).

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend lässt sich insbesondere an der Verteilung der Fachberatungsstellen erkennen, dass nicht jeder Landkreis über eine eigene Fachberatungsstelle verfügt; gewisse Landkreise zwar eine Fachberatungsstelle etabliert haben, diese jedoch auf sexualisierte Gewalt spezialisiert ist. In den illustrierten Modellregionen lässt sich eine starke Unterversorgung erkennen, sodass die „minimum standards for support services“ bezüglich der Verteilung von Fachberatungsstellen, dort nicht erreicht werden können. Besonders hervorzuheben ist, dass die Modellregionen um Wittmund und Friesland auch bezogen auf die Versorgung von ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt ebenfalls über keine ausreichenden Unterstützungsstrukturen verfügen. Dies führt dazu, dass auch die Vorgaben der Artikel 22 und 12-(3) der Istanbul-Konvention, die einerseits eine angemessene

geografische Verteilung von spezialisierten Hilfsdiensten und andererseits den Schutz von Gruppen mit besonderen Bedürfnissen nicht gänzlich entsprechen und insbesondere auf die Versorgungslücken im ländlichen Raum aufmerksam machen. Das führt dazu, dass Frauen* in den entsprechenden Regionen immens weite Wege zurücklegen müssen, um ein passendes Hilfsangebot in Anspruch zu nehmen – dabei sind sie zum Teil auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, die nicht in allen ländlichen Regionen ausreichend ausgebaut sind. Unter dem Gesichtspunkt, dass Betroffene von ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt aufgrund ihrer besonders schweren traumatischen Erfahrung grundsätzlich die Schwierigkeit haben, ein auf ihre Bedürfnisse passendes Angebot zu finden, stellt die besonders lückenhafte Verteilung der Einrichtungen, die Beratung zu diesem Themengebiet anbieten, ein besonders dringliches Verbesserungspotential dar.

5.3. Kapazitäten und Inanspruchnahme

Im folgenden Kapitel wird auf die Kapazitäten der Fachberatungsstellen, die anhand der vorhandenen Personalstunden bemessen werden, eingegangen. Daran anschließend wird untersucht, wer die Beratungsangebote in Anspruch nimmt und wie viel Zeit die Beratungsfälle im Durchschnitt umfassen.

Kapazitäten der Fachberatungsstellen

Während sich die Kapazitäten von Frauenhäusern an der vorhandenen Platzanzahl erkennen und sich im Verhältnis zur Einwohner*innenanzahl die Bedarfsgerechtigkeit errechnen lässt, verfügen Fachberatungsstellen nicht über quantifizierbare „belegbare Plätze“. Viele der autonomen Fachberatungsstellen in Niedersachsen sind Mitglieder im bff e.V. Für die Kapazitätsberechnung von Fachberatungsstellen hat der bff e.V. (2019) Mindeststandards zur Personalausstattung entwickelt, an denen sich im Folgenden orientiert wird. Die Qualitätsstandards basieren auf einem langjährigen Wissen in der Beratungsarbeit mit Betroffenen Frauen* und Mädchen* und sind daher ein wichtiger Richtwert für einen großen Teil der in Niedersachsen vorhandenen Fachberatungsstellen. Die Mindeststandards des bff e.V. besagen, dass pro 100.000 Einwohner*innen mindestens 10,6 Vollzeitäquivalente²² (inklusive Angebote für Mädchen*) zur Verfügung stehen müssen. In den berechneten Stunden sind Aufwände für Beratung, Gruppenangebote, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention sowie Geschäftsführung, Betrieb und Verwaltung inbegriffen (vgl. bff e.V. 2019, S. 36 ff). Um folgend einen Überblick über die vorhandenen Personalressourcen der Fachberatungsstellen zu erhalten, wird sich auf die Antworten der Fachberatungsstellen aus der vorliegenden Bestandsaufnahme bezogen, die ein einheitliches Bild über die prekäre

²² Vollzeitäquivalent bedeutet Vollzeitstelle, also 39 Stunden.

Situation der Personalressourcen erkenntlich machen. Aspekte der Personalausstattung werden noch einmal ausführlicher in Kapitel 8, beim Thema ‚Finanzierung‘, aufgenommen.

Fachberatungsstellen			
Personalstunden gesamt	Vollzeit- äquivalente	Mitarbeiter*innen	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Mitarbeiter*in
39	1,0	2	19,5
19,5	0,5	1	19,5
39	1,0	2	19,5
38,5	1,0	1	38,5
150	3,8	5	30,0
39	1,0	2	19,5
10	0,3	0	10,0
195	5,0	7	27,9
63	1,6	4	15,8
296	7,6	14	21,1
130	3,3	6	21,7
52	1,3	2	26,0
84	2,6	3	28,0
105	2,7	4	26,3
70	1,8	2	35,0
29	0,7	2	14,5
23,5	0,6	1	23,5
185	4,7	9	20,6
58,5	1,5	2	29,3
39	1,0	3	13,0
39	1,0	2	19,5
53	1,4	2	26,5
57	1,5	3	19,0
83	2,1	3	27,7
15	0,4	1	15,0
123	3,2	5	24,6
53,25	1,4	2	26,6
39	1,0	1	39,0
46	1,2	2	23,0
39	1,0	2	19,5
60	1,5	3	20,0

Durch die oben dargestellte Tabelle wird deutlich, dass die jeweiligen Einrichtungen weit von den Mindeststandards des bff e.V. entfernt sind. Fünf der Fachberatungsstellen verfügen über weniger als eine Vollzeitstelle, 15 geben an lediglich 1,0 bis 1,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung zu haben und nur acht Einrichtungen verfügen über mehr als 1,5 Stellen – dort variiert die Anzahl von 1,6 bis 7,6 Vollzeitäquivalenten. Zudem wird deutlich, dass im Verhältnis der gesamten Personalstunden und der Anzahl an Mitarbeiter*innen einer Einrichtung, mit Ausnahme zweier Stellen (38,5 und 39 Stunden), alle Mitarbeiter*innen im Durchschnitt in Teilzeit bzw. auf maximal einer 75% Stelle arbeiten. Dabei reichen die Stunden

meist von 19,5 bis maximal 35 Stunden die Woche; bei fünf Einrichtungen verfügen die Mitarbeiter*innen im Durchschnitt sogar über weniger als 16 Stunden die Woche. Dieses deckt sich mit den Aussagen der Einrichtungen aus den Interviews. Auch dort teilen sich Kolleg*innen die festen Stellen auf und arbeiten in der Regel zwischen 19,5 und 35 Stunden. Wie sie die Stunden untereinander aufteilen, bleibt den Mitarbeiter*innen nach eigenen Aussagen selbst überlassen und wird je nach zeitlichen Ressourcen verteilt.

Auch wenn nicht alle in Niedersachsen etablierten Fachberatungsstellen an der Onlinebefragung teilgenommen haben und dementsprechend nicht alle Informationen über die vorhandenen Personalressourcen in den jeweiligen Regionen bekannt sind, lässt sich durch die oben illustrierte Tabelle unweigerlich erkennen, dass keine der Einrichtungen mit den verfügbaren Personalstunden die Mindeststandards des bff e.V. annähernd erreichen kann. Da, wie zuvor erwähnt, in der Regel pro Landkreis nur eine Fachberatungsstelle zur Verfügung steht (mit besonderer Ausnahme der Region Hannover, Landkreis Diepholz und Göttingen) und die meisten Landkreise über 100.000 Einwohner*innen verfügen, lässt sich zudem darauf schließen, dass in der Mehrheit der Fälle die Mindeststandards des bff e.V. in den unterschiedlichen Landkreisen nicht erreicht werden können. Selbst bei Landkreisen, die beispielsweise nur über halb so viele Einwohner*innen wie die Referenzgröße der Einwohner*innenzahl der Mindeststandards verfügen, müssten die Einrichtungen mindestens 5,3 VZÄ zur Verfügung haben, was in Hinblick auf die derzeit meist 1,5 Stellen immer noch eine Differenz von ca. 4 VZÄ bedeutet. Wird also mit den in der Regel vorhandenen 1,5 VZÄ pro Einrichtung ausgegangen, bedeutet dies, dass in einem Landkreis mit 100.000 Einwohner*innen noch sechs andere Fachberatungsstellen vorhanden sein müssten, um den Mindeststandards von 10,6 VZÄ zu entsprechen. Dies ist schlichtweg nicht der Fall, sodass mit den vorliegenden Informationen über Personalressourcen von den teilgenommenen Fachberatungsstellen eine Aussage über das Nicht-Erreichen der Mindeststandards des bff e.V. getroffen werden kann.

Hinzu kommt, dass fünf der befragten Fachberatungsstellen angeben, als einzige Mitarbeiter*in in der Fachberatungsstelle eingestellt zu sein, und 13 benennen, über 39 oder weniger Stunden zu verfügen. Hierdurch werden ebenfalls die notwendigen Mindeststandards für eine sichere Finanzierung des bff e.V. nicht erreicht, bei denen es heißt, dass „für Austausch, Supervision und Vertretung im Team (...) auch kleine Fachberatungsstellen mindestens zwei Personalstellen zzgl. Verwaltung [benötigen]“ (ebd., S. 41).

Die Knappheit an Personalressourcen deckt sich mit den Aussagen der befragten Fachberatungsstellen bezüglich ihrer Wünsche und Kritik zu ihrer Arbeit. So äußern einige der Einrichtungen, dass sie mehr Personal benötigen, um die Grundversorgung der von Gewalt betroffenen Frauen* bedarfsgerecht erfüllen zu können. Laut einer Fachberatungsstelle gebe es „in der Grundversorgung von Frauen* mit Gewalterfahrung noch Bedarf an zusätzlichen

Berater*innen. Die hohe Nachfrage an Beratungen sorgt dafür, dass den einzelnen Frauen* nicht in der Fülle Unterstützung angeboten werden kann, wie sie ggf. notwendig wäre“. Weiter könnte durch zusätzliche personelle Ressourcen mehr Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit geleistet werden, was derzeit mit den vorhandenen Stunden und neben der grundsätzlichen Beratungstätigkeit bewältigt werden muss. Zudem könnte passgenauer auf Gruppen mit besonderen Bedarfen eingegangen werden, wie beispielsweise von gewaltbetroffenen Frauen* in ländlichen Gebieten oder beeinträchtigten Personen. Dies fasst das folgende Zitat einer Fachberatungsstelle eindrücklich zusammen: „Mit einer Vollzeitstelle könnten Schulungen, Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden. Der Bedarf an Beratungen könnten besser abgedeckt werden. Spezielle Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen und Senior*innen könnten ausgebaut werden.“

Einzugsgebiet und Inanspruchnahme

Wie bereits im Kapitel 5.2. kurz angedeutet, wird im Folgenden näher auf das Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtungen eingegangen. Zudem wird dargestellt, wie viel Zeit die jeweiligen Fälle im Durchschnitt in Anspruch nehmen.

Bezüglich des Einzugsgebiets wurden die Einrichtungen gefragt, wer die (Beratungs-) Angebote in Anspruch nimmt. Auf diese Frage gaben sowohl ca. 30% der Befragten an, Klient*innen aus der Kommune sowie aus dem eigenen Landkreis zu beraten, 23,79% antworteten, dass sie auch Klient*innen aus anderen Landkreisen annehmen, und 15,53% gaben an, dass Klient*innen aus anderen Bundesländern die Angebote ihrer Einrichtung in Anspruch nehmen. Für Frauenhäuser treffen alle Antwortkategorien gleichermaßen zu. BISSen beraten insbesondere Personen aus der eigenen Kommune und dem eigenen Landkreis. Fachberatungsstellen hingegen beraten insbesondere Personen aus der eigenen Kommune, dem eigenen Landkreis sowie aus anderen Landkreisen. 12 der 32 Einrichtungen geben zudem an, Personen aus anderen Bundesländern zu beraten.

Wer nimmt die (Beratungs-) Angebote Ihrer Einrichtung in Anspruch?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt	Prozent Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS		
Personen aus der Kommune	29	16	17	62	30,10%
Personen aus dem Landkreis	31	16	16	63	30,58%
Personen aus anderen Landkreisen	25	16	8	49	23,79%
Personen aus anderen Bundesländern	12	15	5	32	15,53%

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Einzugsgebiet

Dies deckt sich mit den Antworten der Fachberatungsstellen der Expert*inneninterviews, die ebenfalls angeben, dass sowohl aus der eigenen Kommune, dem Landkreis, anderen Landkreisen und anderen Bundesländern Frauen* ihr (Beratungs-) Angebot in Anspruch nehmen. Sie untermauern die Größe des Einzugsbereichs damit, dass keine regionalen Begrenzungen vorgegeben werden und dementsprechend alle Frauen* zu ihnen kommen können. Dass Frauen* aus anderen Landkreisen kommen, erklärt eine Fachberatungsstelle mit dem Fehlen einer weiteren Fachberatungsstelle in der nächstgrößeren Kommune, aufgrund dessen die Betroffenen auch längere Wege auf sich nehmen, um ein passendes Hilfsangebot zu erreichen. Den Besuch von Frauen* aus anderen Bundesländern erläutern sie anhand der grenznahen Lage der Fachberatungsstelle, sodass beispielsweise Frauen* zwar in einem Nachbarbundesland wohnen, aber in Niedersachsen arbeiten und dementsprechend auf die Fachberatungsstelle aufmerksam geworden sind. Schlussfolgernd lässt sich erkennen, dass das Einzugsgebiet insbesondere von Fachberatungsstellen groß ist und die Mehrheit ebendieser benennt, dass ein vergleichbares Unterstützungsangebot zwischen 30 und 100 km entfernt ist.

Um auf den Punkt der zeitlichen Aufwendungen für Beratungstätigkeiten näher einzugehen, wird im Folgenden dargestellt, wieviel Zeit die Einrichtungen durchschnittlich für einen Beratungsfall in Anspruch nehmen und inwiefern diese in den letzten Jahren gestiegen ist.

Die Frage zur durchschnittlich aufgewendeten Zeit für einen Beratungsfall wurde von den Antwortenden unterschiedlich aufgefasst. Einige Einrichtungen antworteten bezogen auf die Gesprächsdauer mit ihren Klient*innen, andere wiederum gaben Antworten bezüglich der Anzahl an Gesprächen, die mit eine*r Klient*in durchgeführt werden, sowie die Anzahl an Monaten, die für einen Beratungsfall in Anspruch genommen werden. Bezogen auf die Dauer der einzelnen Gespräche äußern die Einrichtungen eine Zeit von 20 Minuten bis zu 2 Stunden. Die meisten Antworten liegen hierbei zwischen 1 und 1 ½ Stunden. Hinsichtlich der Frage wie viele Treffen stattfinden bzw. wie viel Zeit durchschnittlich pro Beratungsfall aufgebracht wird, fallen die Antworten der Fachberatungsstellen unterschiedlich aus. Eine Fachberatungsstelle äußert, dass bei dem Großteil der Frauen* nur Einzeltermine erfolgen. Die Mehrheit der Fachberatungsstellen äußern jedoch, dass zwischen ein und sechs Termine/ Stunden pro Beratungsfall stattfinden/ aufgebracht werden. Dabei wurde am häufigsten genannt, dass durchschnittlich ca. fünf Termine für einen Beratungsfall benötigt werden. Der Zeitraum der Beratungen variiert in der Regel von wenigen Wochen bis hin zu 6 Monaten. Zudem äußern weitere Fachberatungsstellen auch die Möglichkeit von bis zu 35 Kontakten pro Beratungsfall sowie von Langzeitberatungen, die bis zu 100 Kontakte beinhalten und über einige Jahre andauern können. Die BISSen äußern fast alle, dass sie in der Regel zwischen ein und drei

Terminen anbieten, in einem Zeitraum von einer Woche bis zu drei Monaten. Zudem erwähnt eine BISS, dass sie auch Langzeitbegleitungen haben – diese ist jedoch auch zugleich Fachberatungsstelle.

Zu der Frage, ob die durchschnittliche Zeit für einen Beratungsfall in den letzten Jahren gestiegen ist, antworten 36,54% mit Ja, 32,69% mit Nein und 30,77% geben an, es nicht zu wissen. Somit geben zwar die meisten Einrichtungen an, dass die durchschnittliche Zeit für einen Beratungsfall in den letzten Jahren gestiegen ist, ein sehr eindeutiges Bild lässt sich jedoch nicht erkennen.

Ist die durchschnittliche Zeit in den letzten Jahren gestiegen?

Auswahl	Ergebnisse		Gesamt	Prozent Gesamt
	Fachberatungsstelle	BISS		
Ja	11	8	19	36,54%
Nein	8	9	17	32,69%
Weiß ich nicht	13	3	16	30,77%
Gesamt	32	20	52	100%

Quelle: LKS Bestandsaufnahme - Anstieg der durchschnittlichen Beratungszeit

Eine der Fachberatungsstellen fügt dem hinzu, dass „es einige sehr lange Beratungsprozesse gibt, [die] in 21 eher noch länger(terminintensiver) geworden [sind]“. Dies deckt sich auch mit den Antworten der Expert*inneninterviews, in denen erwähnt wird, dass die Fälle komplexer, schwerwiegender und dementsprechend auch zeitintensiver geworden sind. Auch durch die anhaltende Covid-19 Pandemie haben die Beratungsformen sich verändert. In den Expert*inneninterviews antworteten viele Fachberatungsstellen, dass sie im Jahre 2020 auf telefonische Beratung umsteigen mussten, welche eine kürzere, aber dafür häufiger stattfindende Beratungsleistung erfordert, weil es anstrengender ist die aktive Kommunikation über das Telefon aufrecht zu erhalten.

Um ein Verständnis über die Anzahl der Beratungsleistungen, d.h. die stattgefundenen Kontakte verschiedener Beratungsfälle, bzw. über die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen zu bekommen, werden diese im Folgenden mit den personellen Ressourcen in Verhältnis gesetzt, wozu exemplarisch auf Antworten einer Fachberatungsstelle näher eingegangen wird. Diese äußert im Jahre 2020 1017 Beratungsleistungen mit direkt Betroffenen und 145 mit Angehörigen und Fachkräften getätigt zu haben. Für ein Gespräch werden laut eigener Aussage ca. 60 Minuten in Anspruch genommen. Die Einrichtung verfügt insgesamt über 52 Personalwochenstunden und zwei Mitarbeiter*innen, d.h. 26 Wochenstunden pro Person. Wird die gesamte Anzahl an Beratungsleistungen durch die Anzahl von 12 Monaten geteilt, ergibt sich eine Summe von 96,83. Wird diese Summe durch die durchschnittliche Anzahl an Werktagen eines Monats (21) dividiert, ergibt sich eine Anzahl an Beratungsleistungen von 4,6 pro Tag, d.h. ungefähr 4,5 Stunden. Im Verhältnis zu den

vorhandenen Personalressourcen von 52 Stunden pro Woche und damit 10,4 verfügbaren Stunden pro Tag und je Mitarbeiter*in, wird erkenntlich, dass die Beratungsarbeit rein rechnerisch knapp die Hälfte der Arbeitszeit pro Tag im Jahre 2020 in Anspruch genommen hat. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung äußern, dass sie neben der Beratungstätigkeit auch Präventionsarbeit, Begleitung zu Ämtern/Gerichten, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Vorträge anbieten, in 7 Arbeitskreisen sitzen und 38 Stunden die Woche telefonisch erreichbar sind. D.h. in den rechnerisch restlichen 5,8 Stunden am Tag müssen all die zuvor genannten Tätigkeiten sowie hinzukommende geschäftsführende und organisatorische Aufgaben sowie Verwaltungstätigkeiten bewältigt werden und dass ohne eine dafür zuständige Verwaltungskraft. In diese Rechnung sind zudem die Urlaubstage nicht mit eingeflossen, d.h. die Mitarbeiter*innen müssen sich an Urlaubstagen gegenseitig vertreten, da sie auch angeben, keine Honorarkräfte in ihrer Einrichtung angestellt zu haben. Kaum verwunderlich scheint, dass diese Fachberatungsstelle fünfmal betont, mehr Personalressourcen zu benötigen, um ihre facettenreiche Arbeit gänzlich bewältigen zu können.

Die Mehrarbeit, die neben der reinen Beratungstätigkeit entsteht, haben drei Fachberatungsstellen einen Monat lang dokumentiert, um zu verdeutlichen, wie viele Stunden Arbeitszeit sie für

- Dokumentationen
- Teamsitzungen
- E-Mails/Telefondienst
- Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gremienarbeit
- Anträge
- Präventionsarbeit
- Supervision/Fallbesprechung
- Lobbygespräche
- Pressenanfragen
- Verwaltungsaufgaben

und sonstigen Tätigkeiten aufbringen müssen. Zwei der Fachberatungsstellen geben an zwischen durchschnittlich 7,25 und 8,5 Stunden für alle Aufgaben außerhalb der Beratungstätigkeit in der Woche aufzubringen. Da die meisten Mitarbeiter*innen in Teilzeit arbeiten, bedeutet dies, dass sie von ihren 19,5 bis 35 Stunden allein ca. 8 Stunden für Aufgaben außerhalb der reinen Beratungstätigkeit benötigen, obwohl sie nur für die Beratungstätigkeit als solche entlohnt werden. Dass die Zeit für Beratungen aufgrund steigender organisatorischer Aufwände immer weniger zur Verfügung steht, verdeutlicht die

Antwort der dritten Fachberatungsstelle, die angibt für Aufgaben außerhalb der Beratungstätigkeit im Durchschnitt 30 Stunden die Woche aufwenden zu müssen, während die Beratung lediglich 8 Stunden einnimmt.

Zusammenfassende Bewertung

Laut Artikel 22, Ziffer 131 und 132 der Istanbul-Konvention müssen spezialisierte Hilfsdienste mit angemessenen Ressourcen eingerichtet werden, um eine bedarfsgerechte Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* gewährleisten zu können. Dafür müssen laut Artikel 8 auch die finanziellen Mittel bereitgestellt werden, was einer Querschnittsaufgabe gleichkommt und u.a. dazu dient, ausreichende Personalressourcen finanzieren zu können. Wie zuvor dargestellt, verfügen alle befragten Fachberatungsstellen hinsichtlich der Minimumstandards des bff e.V. über nicht ausreichend vorhandene Personalressourcen. Die meisten Mitarbeiter*innen arbeiten in Teilzeit, was insbesondere vor dem Hintergrund, dass für einzelne Beratungsfälle mehrere Treffen über einen längeren Zeitraum stattfinden und eine beachtliche Zeit an Mehrarbeit neben der reinen Beratungstätigkeit entsteht, für eine Aufstockung der Stunden bzw. der Entwicklung zusätzlicher Personalstellen spricht, um den Bedarf an Beratung für von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* decken zu können. Durch die zuvor genannte, nicht flächendeckende Verteilung der Fachberatungsstellen, vergrößert sich zudem auch das Einzugsgebiet der Einrichtungen, was im Umkehrschluss zu einem höheren Andrang an Personen auf die etablierten Einrichtungen führt.

5.4. Beratungsangebot

Im Folgenden wird das vorhandene Beratungsangebot der gewaltspezifischen Einrichtungen in Niedersachsen näher analysiert, indem auf Beratungsthemen, Beratung zu sexualisierter Gewalt, Zielgruppen, Alter der Zielgruppen, Sprachen, Onlineberatung, Gruppenangebote, Kinderbetreuung, psychosoziale Prozessbegleitung und Begleitung zu Ämtern/Gerichten eingegangen wird.

Beratungsthemen

Um einen Überblick über das vorhandene Beratungsangebot zu verschiedenen Gewaltformen von Fachberatungsstellen, BISSen und Frauenhäusern in Niedersachsen zu bekommen, wurde sich hierbei der Vollständigkeit halber auf die digitale Datenbank „Hilfe vor Ort“ bezogen.²³

²³ Wie in Kapitel 3 erwähnt, haben nicht alle Frauenhäuser und BISS-Stellen ihre Daten für die digitale Datenbank zur Verfügung gestellt; drei Fachberatungsstellen wurden erst nach Beendigung der Bestandsaufnahme der digitalen Datenbank hinzugefügt. Weiter wurden, wie ebenfalls in Kapitel 3 erläutert, Opferhilfebüros nicht in die

Zu welchen Gewaltformen bieten Sie spezialisierte Beratungen an?

Auswahl	Ergebnisse	
	BISS, Frauenhaus, Fachberatungs- stelle	Fachberatungs- stellen
Häusliche Gewalt	97	41
Psychische Gewalt	87	40
Stalking	82	39
Sexualisierte Gewalt/Vergewaltigung	78	42
Sexuelle Belästigung	63	41
Digitale Gewalt	57	29
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	50	38
Traumabewältigung	50	37
Gewalt im Kontext von Migration und Flucht	49	23
Gewalt gegen Senior*innen	46	21
Gewalt gegen lesbische, bisexuelle & queere Mädchen* und Frauen*	45	22
Gewalt im Namen der "Ehre"	41	15
Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	38	25
Mobbing	37	28
Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend	37	26
Kinder/Jugendliche betroffen von häuslicher Gewalt	36	11
Zwangsverheiratung	36	13
Gewalt im Rahmen von Prostitution	30	12
Rituelle und organisierte (sexualisierte) Gewalt	29	18
Gewalt gegen Transpersonen	27	12
Gewalt unter der Geburt	5	5
Einrichtungen Gesamt	139	58

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Beratung Gewaltformen

Die obige Tabelle wurde nach der Häufigkeit der angebotenen Beratung zu Gewaltformen von Einrichtungen insgesamt geordnet. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Beratung zu häuslicher Gewalt, psychischer Gewalt, Stalking, sexualisierter Gewalt/Vergewaltigung sowie zu sexueller Belästigung angeboten wird. Dies trifft auch auf die Antworten der Fachberatungsstellen zu. Im mittleren Bereich, d.h. um die 1/3 der gesamten Einrichtungen, bieten zudem Beratung zu digitaler Gewalt, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Traumabewältigung, Gewalt im Kontext von Migration und Flucht, Gewalt gegen Senior*innen, Gewalt gegen lesbische, bisexuelle & queere Mädchen* und Frauen* sowie Gewalt im Namen der „Ehre“ an. Im unteren Segment befinden sich insbesondere Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen, sowie Themen zu ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt, Zwangsverheiratung, Gewalt im Rahmen von Prostitution, Gewalt gegen Transpersonen und

vorliegende Bestandsaufnahme miteinbezogen. Aufgrund dessen werden in den folgenden Tabellen als Gesamtzahl nur 139 anstatt der 156 Einrichtungen der digitalen Datenbank dargestellt.

Gewalt unter der Geburt. Zudem wird Beratung zu Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ im Verhältnis zur Gesamtzahl insbesondere nur von wenigen Fachberatungsstellen angeboten.

Als weitere Beratungsthemen nannten die befragten Einrichtungen: Gewalt in Einrichtungen, Trennung/Scheidung sowie Essstörung (als Folge von Gewalt). Zudem fügen zwei Einrichtungen hinsichtlich häuslicher Gewalt hinzu, dass diese meist aus „körperlicher, sexualisierter, psychischer, ökonomischer, sozialer und digitaler Gewalt“ besteht und dass sie alle Personen „inklusive LSBTINQ+ Personen, Jugendlichen und Senior*innen [beraten], wenn diese von häuslicher Gewalt oder Stalking im Beziehungskontext betroffen sind.“ Zwei weitere Einrichtungen äußern, dass die Beratung auch oft von Personen aufgesucht wird, die außerhalb des Beziehungskontextes betroffen sind – beispielsweise bei „Stalking, Mobbing, Belästigung im Arbeitskontext oder im Alltagskontext (Nachbarschaft, Wohngemeinschaft)“.

Beratung zu sexualisierter Gewalt

Hinsichtlich der Frage, ob die jeweiligen Einrichtungen auch zu sexualisierter Gewalt beraten, antworten 49 von 68 Einrichtungen mit Ja. Für viele Fachberatungsstellen ist das Thema ‚sexualisierte Gewalt‘ jedoch nur ein Thema unter vielen. Frauen-Notrufe²⁴ und spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend hingegen „arbeiten nach einem eigenständigen Konzept für die Arbeit zum Thema [sexualisierte Gewalt an erwachsenen Frauen* sowie] sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“. (BKSF 2018, S. 1). Der BKSF benennt, dass spezialisierte Fachberatungsstellen über eine breite fachliche Expertise verfügen und den Schwerpunkt ihrer Arbeit auch nach außen sichtbar machen. Ein bedeutendes Kriterium für die Arbeit von Frauennotrufen und spezialisierten Fachberatungsstellen ist, dass sie die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die einerseits „zu einem verstärkten Auftreten sexualisierter Gewalt vorrangig durch Männer und vorrangig gegen Frauen“ (Verbund der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt 2019, o.S.), sowie „die Position von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft (...) und die Bedeutung und Folgen von Machstrukturen“ (BKSF 2017, S. 2) sowohl in der Beratung als auch in der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in den Blick nehmen und miteinbeziehen. Aus beidem ergibt sich die besondere Bedeutung eines geschlechtsspezifischen Ansatzes in der Arbeit, aus dem ebenfalls die Aufgabe entspringt, die Gesellschaft mit Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachvorträgen sowie Präventionsangeboten für geschlechtsspezifische Gewalt zu sensibilisieren. Dies wird ebenfalls durch den umfassenden Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention untermauert. Neben dem Angebot für direkt Betroffene, das sich unter anderem

²⁴ Andere Frauennotrufe arbeiten jedoch ebenfalls zu allen Formen von Gewalt, insbesondere aber zu häuslicher Gewalt, d.h. in Ex-/Partnerschaften und zu Stalking (vgl. Verbund der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt 2019, o.S.).

aus Krisenintervention, kurz, mittel und längerfristiger psychosozialer und/oder psychotherapeutischer Beratung, traumatherapeutischer Stabilisierung, psychosozialer Prozessbegleitung, praktischer Unterstützung, Begleitungen zu Ämtern/Gerichten, Gruppenangeboten und Traumatherapie zusammensetzt, werden als weitere zentrale Zielgruppen auch Fachkräfte und Angehörige bzw. unterstützende Personen angeführt (vgl. Verbund der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt 2019, o.S./BKSF 2018, S. 1 f). Da sexualisierte Gewalt eine sensible und oft mit Scham besetzte Thematik darstellt, bedarf es laut der Fachberatungsstellen niedrigschwellige und leicht zugängliche Angebote in der Fläche. Jedoch kritisieren einige der befragten Einrichtungen, dass die Thematik sexualisierter Gewalt und deren gesellschaftliche Folgen gesamtgesellschaftlich noch immer ignoriert bzw. verdrängt wird, sodass eine vermehrte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit diesbezüglich unabdingbar wird.

Zielgruppe

Weiter kann aus der digitalen Datenbank entnommen werden, für welche Zielgruppen die jeweiligen Einrichtungen Beratung anbieten.

Welche Zielgruppe sprechen Sie mit ihren Beratungsangeboten an?

Auswahl	Ergebnisse	
	BISS, Frauenhaus, Fachberatungsstelle	Fachberatungsstellen
Frauen*	105	50
Fachkräfte	80	44
Angehörige und unterstützende Personen	75	46
Mädchen*	66	45
Homo- oder bisexuelle Frauen*	58	32
Polizei/Justiz	55	28
Trans* oder nicht binäre Personen	42	26
Kinder und Jugendliche	24	11
Einrichtungen Gesamt	139	58

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Zielgruppe

Aus der Historie des feministischen Gewaltschutzsystems, sowie der dementsprechenden ‚Gewaltschutzrichtlinie‘ haben alle Einrichtungen Frauen* als zentrale Zielgruppe. Dementsprechend bieten die verschiedenen Einrichtungen insbesondere Beratung für diese an, gefolgt von Fachkräften mit 80 von 139 Einrichtungen. Mehr als die Hälfte beraten zudem Angehörige und unterstützende Personen. Für Mädchen*, homo- oder bisexuelle Frauen*, Polizei und Justiz bieten mehr als 1/3 der Einrichtungen Beratung an – hingegen besteht sowohl für Trans* oder nicht binäre Personen sowie Kinder und Jugendliche das geringste Beratungsangebot. Bei der Zielgruppe sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche besteht in Niedersachsen noch ein weiteres Unterstützungsnetz im Bereich

Gewaltschutzeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche sich in dieser Bestandsaufnahme nur punktuell widerspiegelt. Es ist jedoch wichtig hervorzuheben, dass einige der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend auch Mädchen*, Jungs, Trans- und nichtbinäre Kinder/ Jugendliche als Zielgruppen hat.²⁵ Beim Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind es insbesondere die spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, sowie die Gewaltberatungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Grund des Alters der Betroffenen und der Dynamik von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vermehrt mit Fachkräften arbeiten. Grund dafür ist, dass Fachkräfte sich bei einem Verdacht auf Gewalt zumeist an die entsprechenden Fachberatungsstellen wenden.

Alter der Zielgruppe

Bezüglich der Frage, welches Alter der Zielgruppen die entsprechenden Einrichtungen mit ihren Angeboten ansprechen, gibt eine Mehrheit von 57,80% an, Erwachsene ab 18 Jahren zu beraten, darauf folgt mit 26,61% die Angabe, Jugendliche bis 18 Jahre zu beraten. Nur 11,00% geben an, Kinder bis zwölf Jahre zu beraten.

Beraten Sie eine bestimmte Zielgruppe erst ab einem/bis zu einem gewissen Alter? Wenn ja, welche Zielgruppe und welches Alter?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt	Prozent Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS		
bis 12 Jahre (Kinder)	9	3	0	12	11,00%
bis 18 Jahre (Jugendliche)	21	4	4	29	26,61%
ab 18 Jahre (Erwachsene)	28	15	20	63	57,80%
Keine Antwort	4	1	0	5	4,59%
Gesamt	62	23	24	109	100%

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Alter der Zielgruppen

Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass andere Einrichtungen, wie beispielsweise Opferhilfebüros, Kinderschutzzentren und Gewaltberatungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, diese Altersspanne als spezifische Zielgruppe gesetzt haben und die vorliegenden Antworten deshalb kein vollständiges Bild über die Versorgung von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen geben kann. So äußert beispielsweise Beratungsstelle 4, dass betroffene Mädchen* eher vom zuständigen

²⁵ Zwar können in der digitalen Datenbank ebenfalls die Zielgruppen „Eltern, Familien und Senior*innen“ ausgewählt werden, für die vorliegende Bestandsaufnahme wurden diese jedoch unter die Oberbegriffe „Angehörige und unterstützende Personen sowie Frauen**“ mit eingeordnet. Darüber hinaus bieten zehn Fachberatungsstellen Beratung für Jungen* und vier Beratung für Männer* an. Aufgrund des geschlechtsspezifischen Ansatzes von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* wird in der vorliegenden Bestandsaufnahme nicht näher auf diese Zielgruppen eingegangen.

Mädchenzentrum beraten werden. Gleiches nennt Beratungsstelle 5, die Frauen* und Mädchen* unter 18 Jahren eher auf die für dieses Alter zuständigen Einrichtungen verweist. Trotzdem gibt es auch Fachberatungsstellen, die sich insbesondere auf diese Altersgruppe auf Basis eines gesonderten Beratungs- und Präventionskonzept spezialisieren, während andere wiederum diese Zielgruppe zwar beraten, neben ihnen aber auch andere Altersgruppen als Zielgruppe haben. Die neun Fachberatungsstellen, die angegeben haben, Kinder bis zwölf Jahre zu beraten, nannten zu ihrer Zielgruppe ebenfalls Jugendliche bis 18 Jahre und Erwachsene ab 18 Jahre. Eine weitere Besonderheit der Antworten der Fachberatungsstellen stellt dar, dass mindestens 1/3 sowohl Personen bis 18 Jahren als auch ab 18 Jahren beraten, während Frauenhäuser und BISSen ihren Fokus deutlich auf über 18-Jährige legen. Beratungsstelle 1 verweist hier z.B. auf die Besonderheit eines generationsübergreifenden Ansatzes und betont die Wichtigkeit von den erwachsenen Frauen* über Lücken im System der Kinder- und Jugendhilfe sowie den unterschiedlichen Täterstrategien zu lernen.

Sprache

Ergänzend zu Kapitel 5.1. soll im Folgenden das Thema ‚Sprache‘ nochmal detaillierter beleuchtet werden. Um zu analysieren, inwiefern das Beratungsangebot in Niedersachsen an unterschiedliche Sprachen angepasst ist, wurde für die vorliegende Bestandsaufnahme erhoben, welche Einrichtungen ihre Beratung auch auf weiteren Sprachen ohne externe Dolmetscher*innen anbieten. Dazu wurde sich auf weitverbreitete Sprachen konzentriert. Spanisch, Französisch und Russisch wurden hinzugefügt, da die befragten Einrichtungen mehrmals nannten, Beratung auf diesen Sprachen anzubieten.

Auf welchen Sprachen bieten Sie ihre Beratung an? (Ohne externe Dolmetscher*in)

Auswahl	Ergebnisse	
	BISS, Frauenhaus, Fachberatungsstelle	Fachberatungsstellen
Englisch	83	43
Russisch	20	7
Polnisch	11	2
Französisch	10	5
Arabisch	7	2
Spanisch	7	3
Türkisch	6	3
Persisch/Farsi	4	1
Rumänisch	3	1
Serbisch	2	1
Bulgarisch	0	1
Einrichtungen Gesamt	139	58

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Sprachen

Die obige Tabelle demonstriert, dass Einrichtungen ihre Beratung insbesondere auf Englisch (83) anbieten, gefolgt von Russisch (20), Polnisch (11) und Französisch (10). Alle weiteren Sprachen werden in ganz Niedersachsen von sieben oder weniger Einrichtungen angeboten, was insbesondere hinsichtlich türkisch, arabisch und persisch/farsi sprechenden Personen eine auffällige Versorgungslücke darstellt. Zwar äußern wie zuvor erwähnt 62 der 68 Einrichtungen, dass sie externe Dolmetscher*innen zu ihren Beratungen hinzuziehen, dies verlangt jedoch der Zustimmung der betroffenen Person und bedeutet einen höheren Organisationsaufwand. Zudem wird durch Beratungsstelle 4 deutlich, bei der eine arabisch sprechende Mitarbeiterin angestellt ist, dass die betroffenen Frauen* die entsprechenden Angebote und Hilfen gut annehmen, und auch die zuständigen Behörden befürworten keine*n externe*n Dolmetscher*in in die Termine miteinzubeziehen. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die genannte Mitarbeiterin für bestimmte Belange als feste Ansprechpartnerin gilt, was Prozesse erleichtert und beschleunigt. Dies zeigt die Wichtigkeit eines intersektionalen Blickes bei der Anstellung von Berater*innen und die Notwendigkeit Fachkräfte anzusprechen, die weitere Erstsprachen neben Deutsch sprechen. Hinsichtlich externer Dolmetscher*innen ist jedoch positiv hervorzuheben, dass 53 von 68 Einrichtungen äußern, eine Finanzierung für diese zu erhalten. Am häufigsten nennen sie das Projekt „Worte helfen Frauen“ sowie die Finanzierung durch Landesmittel.

Onlineberatung

Weiter geben 53 der 68 Einrichtungen an, Onlineberatung anzubieten, dies insbesondere in Form von E-Mail-Beratung (43), gefolgt von anderen Sozialen Medien (10) sowie Chat-Beratung (6). Der Ansatz der Online-Beratung kann auch als eine anonyme Form der Beratung dienen und ist u.a. auch für Betroffene geeignet, die das erste Mal über die Gewalterfahrung reden möchten oder das Erlebte zum ersten Mal als ein gewaltvolles Erlebnis einordnen. Dies führt laut Beratungsstelle 5 dazu, dass immer mehr junge Frauen* in die Beratungsstelle kommen, oft zum Thema sexualisierte Gewalt. Laut Beratungsstelle 5 sollte dieser Beratungsansatz als erster Einstieg in die persönliche Beratung dienen, jedoch hat sich mit der Zeit herauskristallisiert, dass es ebenso ein eigenständiger Beratungsansatz ist, der eine andere Zielgruppe von Betroffenen anspricht. Beratungsstelle 3 äußert zudem, dass diese Beratungsform nicht nebenherlaufen kann und mit einem bestimmten Zeitkontingent versehen werden muss.

Gruppenangebote

Auf die Frage, ob die Einrichtungen Gruppenangebote im Kontext von Gewalt anbieten, antworten insgesamt 29 Einrichtungen mit Ja und 39 mit Nein. Fachberatungsstellen liegen bei ihrer Antwortauswahl relativ gleich.

Haben Sie Gruppenangebote im Kontext von Gewalt?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Ja	15	11	3	29
Nein	17	5	17	39
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Gruppenangebote

Hinsichtlich der Inhalte der Gruppenangebote geben die Antworten der Expert*inneninterviews nähere Informationen. So äußert beispielsweise Beratungsstelle 3 ein Programm für Selbstwerttraining anzubieten, der nach Aussagen der Interviewten durch Gewalt oft beeinträchtigt ist. Diese Trainings wurden anhand von Fachliteratur entwickelt und behandeln u.a. das Thema Orientierung im Leben, indem beispielsweise über Bedürfnisse, Gefühle und Veränderungen gesprochen wird. Weiterhin bietet Beratungsstelle 3 eine Gruppe für Depressionen sowie eine Gewalt- und Traumagruppe an. Letzteres Format wird auch von Beratungsstelle 4 angeboten und nach Aussagen der Interviewten rege angenommen, sodass derzeit eine lange Warteliste besteht. Beratungsstelle 7 bietet eine Gruppe zu Trennungen, Workshops im Bereich Grenzen setzen und Resilienz sowie eine Stabilisierungsgruppe an. Letztere dient nicht der Aufarbeitung eines Traumas, sondern wird von Frauen* besucht, die bereits eine langjährige Erfahrung mit dem Umgang ihrer Erlebnisse gemacht haben und die Gruppe nutzen, um sich untereinander auszutauschen und um ihre Bewältigungstechniken aufzufrischen. Weiter bestehen auch Gruppenangebote für Personen mit besonderen Bedarfen, auf die jedoch in Kapitel 5.6. näher eingegangen wird.

Kinderbetreuung

In der Onlinbefragung geben 15 von 16 Frauenhäuser an, Kinderbetreuung anzubieten. Dies ist anhand der stationären Form der Unterstützung, zu der auch Kinderbetreuung, Stärkung und Stabilisierung der Kinder, Hilfe bei Sorge- und Umgangsrechts sowie Erziehung, zu erläutern (vgl. Kotlenga/Nägele 2020, S. 61).

Hinsichtlich der Ergebnisse der vorliegenden Bestandsaufnahme geben sowohl 28 Fachberatungsstellen als auch 17 BISSen an, keine Kinderbetreuung anzubieten. Laut zwei Interviewten der Expert*inneninterviews stellt dies sowohl für die Kinder als auch für die Mütter ein erhebliches Problem dar. Bezogen auf erstere antwortet Beratungsstelle 3, dass Kinder aufgrund des Personalmangels nicht ausreichend versorgt werden können. Um Kinder bedarfs- und altersgerecht aufzufangen, bräuchte es laut Beratungsstelle 3 einen spezialisierten Bereich und eine qualifizierte Person nur für diese Zielgruppe. Beratungsstelle

5 äußert, dass die fehlende Kinderbetreuung auch eine Belastung bzw. Hürde für die von Gewalt betroffenen Mütter darstellt, indem sie sich vor einem Beratungstermin eine Kinderbetreuung besorgen müssen und bei fehlender Betreuung die Beratung nicht in Anspruch nehmen können. Besonders in der aktuellen Covid-19 Pandemie hat die fehlende Kinderbetreuung dazu geführt, dass betroffene Mütter weniger Beratungen in Anspruch nehmen konnten. D.h. um die Versorgungslage diesbezüglich zu optimieren, braucht es zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen und bezogen auf letzteres auch eine geeignete Qualifikation für diese Zielgruppe.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Laut dem Niedersächsischen Justizministerium unterstützen psychosoziale Prozessbegleiter*innen „durch Straftaten Verletzte sowie in bestimmten Fällen auch Angehörige umfassend vor, während und nach dem Strafverfahren. Sie geben ausführliche Informationen zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen“ (Justizministerium o.J., o.S.). Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, die Belastung für Betroffene von Gewalt durch einen Strafprozess weitestgehend zu minimieren und eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Insbesondere richtet sich die psychosoziale Prozessbegleitung an Kinder und Jugendliche, aber auch betroffene Erwachsene und Angehörige können psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen (vgl. ebd.).

Hinsichtlich des Angebots psychosozialer Prozessbegleitung wird in der unteren Tabelle unweigerlich deutlich, dass ein Großteil aller Einrichtungen diesbezüglich antwortet, diese Form der Unterstützung nicht anzubieten. Dies betrifft insbesondere BISSen, da ihr Aufgabenschwerpunkt wie in Kapitel 2 erwähnt auf psychosozialer Krisenintervention, Informationsvermittlung und Sicherheitsplanung liegt.

Bieten Sie Psychosoziale Prozessbegleitung an?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Ja	8	3	1	12
Nein	24	13	19	56
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Psychosoziale Prozessbegleitung

Warum das Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung so gering ist, wurde nicht weiter erfragt. Es lässt sich jedoch vermuten, dass einerseits der intensive Zeitaufwand, ein zu niedriger Personalschlüssel, sowie die dafür entsprechende notwendige Qualifikation als mögliche Faktoren herangezogen werden können. In den Expert*inneninterviews wurde

deutlich, dass die fehlende Sensibilisierung und das fehlende Wissen der verantwortlichen Richter*innen über Gewaltdynamiken und Folgen von Gewalt sowie der Umgang mit Betroffenen von einem Großteil der Fachberatungsstellen als kritisch betrachtet wird. Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt in Niedersachsen ein Meilenstein dar und hat durch das Ziel eine Reviktimisierung der Betroffenen zu verhindern, für die Versorgungssituation eine bedeutsame Rolle. Der Vorteil der Übernahme dieser Aufgabe durch Berater*innen ist, dass diese die Betroffenen und ihre Erlebnisse bereits kennen und ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufgebaut haben.

Begleitung zu Ämtern/Gerichten

Anders als das von nur wenigen Einrichtungen übernommene Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung, gibt die Mehrheit der Antwortenden an Begleitungen zu Ämtern und Gerichten anzubieten (47 von 68).

Bieten Sie Begleitungen zu Ämtern/Gerichten usw. an?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Ja	20	16	11	47
Nein	12	0	9	21
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Begleitungen

Dabei fällt auf, dass alle befragten Frauenhäuser diese Frage mit Ja beantworten. Bei Fachberatungsstellen sind es 2/3, bei BISSen ca. die Hälfte. Trotz des vorhandenen Angebots wird durch Sekundärdaten der Evaluierung des LAP III hinsichtlich der Frage nach der Zufriedenheit mit dem eigenen Leistungsspektrum und Wünsche für ein erweitertes Tätigkeitsspektrum deutlich, dass die Einrichtungen die Begleitung zu Ämtern und Gerichten anbieten, nicht gänzlich mit ihren Leistungen zufrieden sind. Bei der Frage nach den Gründen zur Unzufriedenheit der angebotenen Leistungen äußerten die Einrichtungen finanzielle sowie insbesondere personelle Ressourcen. Zudem wünschten sich ¼ der Fachberatungsstellen – sofern sie dies nicht im Angebot haben - mehr begleitende und praktisch unterstützende Angebote bereitzustellen, da sie einen ganzheitlichen Unterstützungsansatz für ihre Nutzer*innen (...) als erforderlich und sinnvoll erachten“ (Kotlenga et al. 2021, S. 63).

Zusammenfassende Bewertung

In Betracht des derzeitigen Beratungsangebots ist positiv hervorzuheben, dass Beratung zu Themen wie häuslicher Gewalt, psychischer Gewalt, Stalking und Sexualisierter Gewalt/Vergewaltigung von mehr als der Hälfte der gesamten Einrichtungen und nahezu allen

Fachberatungsstellen angeboten wird. Gleiches gilt für das vorhandene Angebot an Beratung für Frauen*, Fachkräfte, Angehörige und unterstützende Personen. Zudem kann festgestellt werden, dass die Einrichtungen insbesondere für Personen ab 18 Jahren spezialisiert sind, obwohl mehr als die Hälfte der Fachberatungsstellen auch angeben Personen bis 18 Jahre zu beraten. Versorgungslücken bzw. Verbesserungsbedarfe hinsichtlich des Beratungsangebots lassen sich in Bezug auf Themen die jüngere Mädchen* und weitere Kinder/Jugendliche, von ritueller und organisierter (sexualisierter) Gewalt, Zwangsverheiratung, Gewalt im Rahmen von Prostitution, Gewalt an trans*Personen und Gewalt unter der Geburt betreffende Personen erkennen. Dies spricht hinsichtlich Artikel 18-(1) alle Betroffenen von Gewalt vor weiteren Gewalttaten zu schützen und laut Artikel 12-(3), Ziffer 87 insbesondere auf Gruppen mit besonderem Schutzbedarf einzugehen, für einen Ausbau des Angebots bzw. einer weiterführenden Qualifizierung des Personals. Zudem bieten nur wenige Einrichtungen ihre Beratung auf Türkisch, Arabisch und Persisch/Farsi an, was vor dem Hintergrund eines intersektionalen Blicks auf die Beratungsarbeit und nach Artikel 4-(3) dem Diskriminierungsverbot nach Sprache ebenfalls einer Besserung bedarf. Zuletzt scheint ein Ausbau bzw. eine Qualifizierung des Personals als psychosoziale Prozessbegleitung vor dem Hintergrund relevant, dass Strafverfahren gravierenden Einfluss auf die psychische Gesundheit der von Gewalt betroffenen Frauen* (beispielsweise in Form einer sekundären Viktimisierung) haben, der es mit begleitender Unterstützung laut Artikel 56 und einem angemessenen Aus- und Fortbildungsangebot bestimmter Berufsgruppen gemäß Artikel 15-(1) entgegenzutreten gilt.

5.5. Präventions- und Fortbildungsangebot

Neben den zuvor genannten Tätigkeiten wurden die Einrichtungen gefragt, ob sie Präventions- und Fortbildungsangebote anbieten. Eine Verknüpfung von Intervention und Prävention ist besonders wichtig im Umgang mit sexualisierter Gewalt Mädchen*, da Sensibilisierungen durch Fortbildungen und Präventionsangebote immer an ein bestehendes Versorgungssystem angeknüpft werden müssen. Im Folgenden soll auf die beiden Bereiche Präventions- und Fortbildungsangebote getrennt eingegangen werden, auch wenn die Antworten der befragten Einrichtungen sich diesbezüglich teilweise vermischen.

Präventionsangebote

Wie bereits im Kapitel 5.1. erwähnt, antworten 52 von 68 Einrichtungen, dass sie Präventionsangebote anbieten. Auf den Internetseiten der Einrichtungen informieren diese darüber ihre Programme für Mädchen*, Erwachsene, Erziehungsberechtigte, Fachkräfte sowie die gesamtgesellschaftliche Öffentlichkeit und in verschiedenen institutionellen

Einrichtungen wie Schule, Kita, Behindertenhilfe, Kirchengemeinde usw. Präventionsveranstaltungen anzubieten. Zudem bieten Einrichtungen auch einen gemeinsamen Durchgang durch die Beratungsstelle an, um einen Einblick in die dortigen Angebote zu erhalten. Dies dient ebenso der direkten Interventionsmöglichkeit. Die Auswahl an Themen zu Prävention ist breit gefächert und umfasst Bereiche wie: sexualisierte Gewalt, Körperwahrnehmung, Selbstbewusstsein, Sensibilisierung von Grenzsetzungen, Diskriminierung sowie Macht und Sexualität.²⁶ Auch den 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen*) nutzen einige Einrichtungen, um größere Präventionsaktionen durchzuführen.

Trotz der hohen Anzahl an Einrichtungen, die Prävention anbieten, geben 56 an, keine zusätzlichen Personalressourcen für diese Angebote zur Verfügung zu haben. Laut den Expert*inneninterviews teilen sich die Mitarbeiter*innen mit Mehrheit die anfallenden Aufgaben neben der Beratungstätigkeit gleichermaßen auf und haben dafür keine feste Zuständigkeit. Die befragten Einrichtungen betonen mehr Präventionsarbeit leisten zu wollen. Auch die Expert*inneninterviews untermauern diese Aspekte. Diesbezüglich antwortet Beratungsstelle 3, dass sie mit Präventionsarbeit mehr junge Leute erreichen möchten, durch beispielsweise Besuche in der Schule. Auch Beratungsstelle 6 und 10 haben diesen Wunsch, der aufgrund der Zunahme der Arbeit in anderen Bereichen und der knappen Kapazitäten der Mitarbeiter*innen in den Schulen und Beratungsstellen jedoch schwer realisierbar ist.²⁷ D.h. als primären Grund nennen die Einrichtungen in der vorliegenden Bestandsaufnahme fehlende finanzielle und personelle Ressourcen.

Ein weiterer Aspekt der Präventionsarbeit betrifft die Konzeption und Begleitung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche befinden. Diese sollten bestmöglich durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, eine Gewaltfachberatungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe oder weiterer Träger, die umfassende qualitative Standards im Themenkomplex besitzen, stattfinden. In den Expert*inneninterviews geben neun von zehn Einrichtungen an, dass die Nachfrage nach Schutzkonzepten binnen der letzten drei Jahren gestiegen ist. Sieben von neun Beratungsstellen benennen, dass ihre Einrichtung die Erstellung/ Begleitung eines Schutzkonzeptes anbietet. Drei antworten, dass sie aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen diese Tätigkeit nicht anbieten können. Laut einer Beratungsstelle eröffnet sich

²⁶ Die oben genannten Informationen stammen von verschiedenen Internetseiten von Frauenhäusern, BISSen und Fachberatungsstellen.

²⁷ Schulen werden von mehreren Mitarbeiter*innen als wichtige Institution im Rahmen von Präventionsarbeit betrachtet. Im LAP III wurde diesbezüglich analysiert, inwieweit Schulen hinsichtlich der Prävention von Gewalt aufgestellt sind. Die Antworten von Jugendamt, Mitarbeiter*innen von Gewaltschutzeinrichtungen und der Polizei machen deutlich, dass Präventionsprogramme an Schulen bis dato zu wenig etabliert sind. So geben 47% an, dass es keine ausreichenden Präventionsangebote gibt, die beispielsweise Gewalt(freiheit) in Beziehungen thematisieren – im Vergleich dazu empfinden nur 14% der Befragten die Angebote als ausreichend (vgl. Kotlenga/Nägele 2021, S. 76).

hier ein „Markt“ von nicht regional-zugehörigen Anbieter*innen, die somit keine Anbindung an eine Beratungsstelle in der Region/ Kommune haben. Dies ist aus Sicht der Berater*innen problematisch, da Präventions- und Intervention zusammengedacht werden und somit an eine lokale Beratungsstelle angedockt sein muss.

Die nur bedingt vorhandene Zufriedenheit mit der geleisteten Präventionsarbeit untermauern auch die Ergebnisse der Evaluation des LAP III. Dort geben 97% der Frauenhäuser und 84% der Fachberatungsstellen an, Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit zu leisten, jedoch sind davon nur 64% (eher) zufrieden, 23% teils teils und 13% (eher) unzufrieden mit ihrem Angebot (vgl. Kotlenga/Nägele 2021, S. 62). Die vermehrte Präventionsarbeit soll laut verschiedenen Aussagen einerseits dazu führen, die Reichweite des eigenen Angebots zu vergrößern, da insbesondere Fachberatungsstellen bei vielen von Gewalt betroffenen Personen teilweise noch nicht bekannt sind und hinsichtlich des Erreichens von Gruppen mit besonderen Bedarfen noch vielerlei Hürden bestehen, wie in Kapitel 5.1. kurz angedeutet. Andererseits soll auch die Öffentlichkeit für die Thematik geschlechtsspezifischer Gewalt mehr sensibilisiert werden, um Stereotype und Vorurteile weiter abzubauen. Laut des LAP III wurde die Erweiterung von Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit im abschließenden Fazit als eins von fünf Schwerpunktthemen mit weiterem Handlungsbedarf festgelegt. Dort heißt es, dass „nur ein Bruchteil der Betroffenen von häuslicher, sexualisierter und Partnergewalt (...) sich an die Polizei, noch weniger an das spezialisierte Hilfesystem [wendet]“ (ebd., S. 106) und dementsprechend „im Bereich Prävention und Öffentlichkeitsarbeit noch viele Anstrengungen unternommen werden müssen, um Betroffene, ihr Umfeld und damit die allgemeine Öffentlichkeit zu sensibilisieren und zu informieren. Dieser Bereich ist bislang kaum entwickelt worden, weil die Organisation akuter Hilfen im Vordergrund steht“ (ebd., S. 106).

Fortbildungen

Weiter wurden die Einrichtungen gefragt, ob und welche Fortbildungen sie anbieten. Auf diese Frage antworten nur 11 Einrichtungen mit Nein. Vier nennen, dass sie Fortbildungen auf Anfrage geben; der Rest äußert ein vielfältiges Angebot, das im Folgenden stichpunktartig dargestellt wird:

- Häusliche Gewalt
 - Beteiligung an verschiedenen Präventionsprojekten zur Sensibilisierung des Fachpersonals in Kita, Grundschule und Sportverein für das Thema häusliche Gewalt
 - Online-Schulung des Einsatz- und Streifendienstes der Polizeikommissariate im Landkreis zum Thema häusliche Gewalt
 - Häusliche Gewalt/Zwangsheirat im Migrations- und Fluchtcontext

- Gefährdungseinschätzung bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Fallmanagement
 - Allgemeine Präventionsprogramme
 - Sexualisierte Gewalt (und Prävention)
 - Traumatherapie/Traumafolgen – Umgang mit traumatisierten Menschen
 - Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
 - Beratungsarbeit und verschiedene Aspekte der Gewaltproblematik
 - Posttraumatische Belastungsstörung als Folge von Gewalt bei Mädchen* und Frauen*
 - Vorträge (beispielsweise Doktorspiele, Infos für Pflegeeltern, Jugendleiter*innen etc.)
 - Informationsveranstaltungen: Erzieherklasse, Lehramtsanwärter*innen
 - Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen wie "Gleichberechtigung" und "Gewalt gegen Frauen"
 - Inhouse Schulungen, Umsetzung §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
 - Strafanzeige
 - Digitale (sexualisierte) Gewalt
 - Intervention bei Gewalt
 - Sexualisierte Gewalt und Beeinträchtigung
 - WenDo-Training für Frauen* (mit externer Trainer*in)
 - Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
 - Thema Grenzen setzen
 - (Entwicklung) von institutionellen Schutzkonzepten für Kita, Schule, Jugendhilfe, Sportvereine, Feuerwehr

Als Zielgruppen der oben genannten Fortbildungen nannten die Einrichtungen:

- Lehrkräfte/Schulleitungen
- Schüler*innen
- Schulen
- Kindergärten
- Polizei
- Führungskräfte
- Jobcenter
- Jugendämter
- Erzieher*innen
- Sozialpädagogische Familienhelfer*innen
- Verwaltungskräfte
- Fachkräfte

- Netzwerkpartner*innen
- Jugendhilfe
- Behindertenhilfe
- Jugendliche

Trotz des breit vorhandenen Angebots äußern die Einrichtungen auch an diesem Punkt Wünsche zur Verbesserung. Dies betrifft insbesondere bestimmte Berufsgruppen, die bis dato zu wenig für die Gewaltthematik sensibilisiert sind. Dazu zählt das Familiengericht bzw. Richter*innen, Staatsanwaltschaften, Psychotherapeut*innen, Kinderärzt*innen, Mitarbeiter*innen vom Jugendamt und Polizist*innen. Die Einrichtungen plädieren diesbezüglich für eine verpflichtende Fortbildung für Institutionen, die in irgendeiner Form mit von Gewalt betroffenen Personen in Kontakt kommen. Diese sollen insbesondere hinsichtlich der Bedeutung geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt für unsere Gesellschaft, die spezielle Situation und Bedürfnisse der Betroffenen und auch in Bezug auf das Kindeswohl, das in Sorge- und Umgangsrechtverfahren oft missachtet wird, sensibilisiert werden. Dementsprechend sei laut einer Fachberatungsstelle wichtig „dass den Frauen* wirklich zugehört wird, dass die beteiligten Institutionen Kompetenzen im Bereich häuslicher Gewalt haben und dementsprechend reagieren.“

Zusammenfassende Bewertung

Gemäß Artikel 12-(1) und 13 der Istanbul-Konvention, die (präventive) Maßnahmen zum Abbau sozialer Geschlechterstereotype und Rollenzuweisungen, die Bewusstseinsbildung zu Erscheinungsformen und Auswirkungen von Gewalt und die öffentliche Verbreitung von Informationen über präventive Maßnahmen fordern, ist positiv zu bewerten, dass die Mehrheit der Einrichtungen angibt Präventions- und Fortbildungsarbeit zu leisten. Positiv ist auch, dass die Spannbreite an Themen sowie die Zielgruppen der Maßnahmen dabei sehr divers ist. Nichtsdestotrotz ist zu kritisieren, dass beinahe alle Einrichtungen angeben, keine extra Personalressourcen für die Präventionsarbeit zur Verfügung zu haben, sich viele aber wünschen würden mehr Prävention leisten zu können. Auch hier fehlt es an finanziellen Ressourcen, um Personalstunden aufstocken zu können. Weiter wird gefordert Artikel 15 umfassender umzusetzen, sodass wirklich alle Berufsgruppen, die mit von Gewalt betroffenen Personen in Kontakt kommen, auch in der Lage sind, angemessen mit diesen umzugehen. Zuletzt sollten Schutzkonzepte flächendeckender in Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, etabliert werden.

5.6. Verfügbarkeit und Geeignetheit der Fachberatungsstellen für bestimmte Zielgruppen

Sowohl im vorliegenden Stand der Forschung als auch durch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme wird mehrheitlich deutlich, dass das gewaltspezifische Hilfesystem in Niedersachsen nicht auf die Bedarfe von besonders vulnerablen Gruppen gänzlich angepasst ist. Immer noch fehlt es an fachspezifischen und niedrigschwelligen (präventiven) Angeboten sowie an der Sensibilisierung bestimmter Berufsgruppen, Institutionen und der Öffentlichkeit. Diese Erkenntnis ist nicht neu – trotz vereinzelter Besserungen, lassen sich noch immer bedeutende Versorgungslücken erkennen. Die Istanbul-Konvention betont mit Artikel 4 ein explizites Diskriminierungsverbot, d.h. die Angebote sollen allen, insbesondere aber den schutzbedürftigen Gruppen zur Verfügung stehen, die laut Ziffer 87 des erläuternden Berichts u.a. Personen mit geistigen Behinderungen/kognitiven Einschränkungen, Hörbehinderung, Sehbehinderung, Lernbehinderung/geringen Alltagskompetenzen, anhaltender Persönlichkeitsveränderung, Suchterkrankung, Fluchtgeschichte sowie von Wohnungslosigkeit bedrohte/betroffene Personen umfassen.

Dementsprechend bedarf der Versorgungslage dieser Gruppen weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit, sodass für die vorliegende Bestandsaufnahme die vorhandenen Angebote für die jeweiligen Gruppen dahingehend erfragt wurden, inwiefern diese Angebote in Anspruch genommen werden, ob sich die Einrichtungen selbst als geeignet einstufen und welche Schwierigkeiten und Hürden mit der Betreuung ebendieser Gruppen verbunden sind.

Angebote und Inanspruchnahme

Die Einrichtungen weisen mehrheitlich darauf hin, dass für die in diese Analyse miteinbezogenen besonders vulnerablen Gruppen hoher Bedarf an Unterstützung und Hilfe besteht. Inwiefern Angebote vorhanden sind und wie diese von den jeweiligen Gruppen angenommen werden, wird im Folgenden separiert dargestellt.

Die befragten Einrichtungen betonen, dass das Thema Sucht mehrheitlich eine Rolle spielt und sie Klient*innen mit ebendiesen Problemen beraten, auch wenn laut Beratungsstelle 5 Sucht oft nur eines unter vielen Problemen darstellt. Beratungsstelle 10 und 5 bieten Gruppenangebote zum Thema Sucht an, wobei letztere sich insbesondere auf den Bereich Frauen* mit Essstörungen konzentriert. Auch Beratungsstelle 1 betont den regen Andrang von Klient*innen mit Essstörungen, die eine Beratung bei Ihnen aufnehmen. Nur Beratungsstelle 9 äußert, dass Sucht keine primäre Rolle in den Beratungen spielt und es vielmehr um die Sucht des Partners geht.

Zum Thema Wohnungslosigkeit und Frauen* konnten zwei zentrale Aussagen herausgearbeitet werden: 1. Dieses Thema stellt sich insbesondere für Frauenhäuser als schwierig heraus, und 2. Fachberatungsstellen beraten oft nicht bereits von Wohnungslosigkeit betroffene Frauen*, sondern eher von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen*, u.a. aufgrund des fehlenden Angebots von freiem und bezahlbarem Wohnraum. Zu Punkt 2 äußern die Fachberatungsstellen, dass der große Mangel an (bezahlbarem) Wohnraum in Niedersachsen ein akutes Problem nach einer Trennung (mit Gewalt) darstellt und sie insbesondere mit Frauen* arbeiten, die keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Die Folge ist, dass Frauen* sich nicht aus einer Beziehung lösen können und weiterhin bei ihrem gewalttätigen (Ex-) Partner wohnen bleiben müssen. Zudem lässt sich ein hoher Bedarf nach Unterstützung bei der Wohnungssuche erkennen, der sich auf den gesamten Prozess vom Beginn der Suche über das Anschreiben und die Begleitung zur Besichtigung bis hin zum Zusammenstellen der Unterlagen sowie der Hilfe bei vertraglichen Angelegenheiten zieht. Doch die alleinige praktische Unterstützung kann das Problem wohnungsloser Frauen* nicht lösen. So äußert eine Fachberatungsstellen, dass es „in den kommenden Jahren immer mehr Probleme geben [wird], geeigneten Wohnraum zu finden, wenn die Mietpreise immer mehr steigen und es immer weniger finanzielle Hilfen für gewaltbetroffene Frauen* gibt. Finanzielle Not kann nicht nur durch Programme gelöst werden, die auf die Herstellung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet sind!“ Dementsprechend bedarf es auch insbesondere in der Immobilienwelt einer radikalen Änderung hin zu mehr bezahlbarem Wohnraum und eine erhöhte finanzielle Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen. Darüber hinaus braucht es mehr Unterkünfte, die gezielt auf wohnungslose Frauen* ausgerichtet sind, sowie ein breiteres Angebot an betreutem Wohnen. Zwar führen Beratungsstelle 6 und 9 an, dass es in den entsprechenden Kommunen Unterkünfte für wohnungslose Personen gibt, diese aber oft nicht für Frauen* geeignet sind. Diese Art der Unterkunft bietet keinen Schutzraum, da auch viele Männer* dort für die Nacht eine Unterkunft finden und es vermehrt zu Übergriffen in den Einrichtungen kam bzw. kommt.

Für geflüchtete Frauen* bieten die Einrichtungen Gruppenangebote an, die sich teilweise direkt sowie indirekt an diese wenden. Dazu zählen beispielsweise Kunst- und Bewegungsgruppen sowie Nähkurse, die die Frauen* aufgrund der nicht notwendigen sprachlichen Ebene gut annehmen. Es wird jedoch bemängelt, dass eine Weiterleitung in eine Beratung oft nicht zustande kommt. Weiter bieten einige Einrichtungen Deutschkurse an, die einen niedrighschwelligem Einstieg, die Möglichkeit zur Vernetzung und das Kennenlernen der Beratungsstelle bieten und die nach Aussage von Beratungsstelle 9 durch eine Bescheinigung zertifiziert werden, welche die Arbeitsagentur anerkennt. Beratungsstelle 4 bietet mit einer sogenannten „interkulturellen Gruppe“ ein ähnliches Format an, in welcher geflüchtete Frauen* durch den Austausch mit deutschsprachigen Frauen* die Sprache nähergebracht bekommen

können. Weiter bietet die Beratungsstelle „Achtsamkeitsspaziergänge“ sowie Ausflüge in den Landkreis an, um die Umgebung besser kennenzulernen.²⁸ Die Möglichkeit des breiten Angebots für geflüchtete Frauen* bietet insbesondere eine arabisch sprechende Kolleg*in, die den Einbezug einer Dolmetscher*in obsolet macht. Sie berichtet davon, dass die Angebote von den Frauen* rege angenommen werden und sie als Vertrauensperson für diese fungiert. Im Generellen weisen die Antworten aus der Onlinebefragung darauf hin, dass Angebote in weiteren Erstsprachen fehlen und ein niedrighschwelliger Zugang zu Dolmetscher*innen noch nicht ausreichend etabliert ist. Zudem lässt sich ein hoher Bedarf an Begleitungen von geflüchteten Frauen* zu Behördengängen erkennen, sowie eine Unterstützung bei generellen Alltagsangelegenheiten, die bis dato noch nicht ausreichend abgedeckt sind. So kommen die Einrichtungen zu dem Fazit, dass insbesondere die Barrieren für Frauen* und Mädchen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte abgebaut und konzeptionell intensiver berücksichtigt werden müssen, da zum Teil intensivere Beratungs- und Unterstützungsbedarfe notwendig sind und ein rassistuskritischer Ansatz in der Beratung etabliert werden muss.

Hinsichtlich des Themengebiets Frauen* mit Beeinträchtigung geben einige Fachberatungsstellen an, Seminare und Gruppenangebote für Betroffene dieser Zielgruppe anzubieten. Dazu zählen beispielsweise Gruppen zur Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins/der Selbstbestimmung sowie Wendo-Kurse, für die eine hohe Nachfrage besteht. Weiter besteht ein Angebot für Fachkräfte und Angehörige, das sich aus Fachtagungen, Fachberatungen, Vorträgen und Informationsveranstaltungen zusammensetzt. Beratungsstelle 2 äußert, dass durch ein zweijähriges Präventionsprojekt zum Thema sexualisierte und digitale Gewalt eine gute Vernetzung mit wichtigen Akteur*innen im Umfeld sowie eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die Thematik entwickelt werden konnte. Als weiteres Positivbeispiel äußert Beratungsstelle 8 die Zusage von Projektmitteln bezüglich des Landesaktionsplans für die UN-Behindertenrechtskonvention, durch die sie eine Gruppe für beeinträchtigte Frauen anbieten können. Laut Aussagen der Onlinebefragung ist der Bedarf von Menschen mit Beeinträchtigung, die Gewalt erfahren haben, sehr hoch. Dies untermauert beispielsweise auch die Studie der Universität Bielefeld „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (2012), die zu dem Ergebnis kam, dass jede dritte bis vierte Frau* mit Behinderung in ihrer Kindheit und/oder Jugend sexualisierte Gewalt erfahren hat (vgl. Schröttle et al. 2012, S. 56 ff).

Dementsprechend erleben Frauen mit Beeinträchtigungen immer wieder Situationen, in denen ihre Grenzen, Bedürfnisse und Wünsche nicht beachtet werden. Um diesem Missstand entgegenzutreten, benötige es laut mehrerer Fachberatungsstellen eine verstärkte

²⁸ Die Angebote haben während der Zeit von Corona nicht stattgefunden, sollen nun aber wieder aufgenommen werden.

Bewusstseinsbildung über die Thematik sowie ein Ausbau der Angebote für ebendiese Gruppe, barrierefreie Räumlichkeiten, in denen die Beratungen stattfinden können, ausreichend Gebärdendolmetscher*innen sowie mehr Präventionsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen. Die befragten Fachberatungsstellen äußern, dass Einrichtungen der Behindertenhilfe personell und finanziell schlecht ausgestattet und für den Bereich der sexualisierten Gewalt zu wenig sensibilisiert sind. Zudem äußern sie, dass die Pflegesituation als solche Grenzüberschreitungen fördert, die durch mangelnde finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen noch einmal verstärkt werden und maßgeblich auf das Verhältnis von Selbst- und Fremdbestimmung wirken. Dementsprechend kritisiert Beratungsstelle 6, dass in vielen solcher Einrichtungen selbst Übergriffe passieren und dementsprechend eine präventive und aufklärende Arbeit notwendig ist. Beratungsstelle 2 sieht die unterschiedlichen Ansätze der Arbeit bezüglich der Selbstbestimmung der beeinträchtigten Personen in der Fachberatungsstelle und der externen Einrichtung als fragwürdig. Während Frauen* in der Beratungsstelle erklärt wird, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, akzeptieren Mitarbeiter*innen in den Behinderteneinrichtungen dies teilweise nicht. Dies brächte die Frauen nach eigener Aussage „in große Not“.

Auch für weitere Gruppen äußern die Einrichtungen ein nicht ausreichend vorhandenes und flächenabdeckendes Angebot in Niedersachsen. So beispielsweise für die Themen sexualisierte Gewalt, Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, von (sexualisierter) Gewalt betroffene männliche Kinder, psychisch kranke Frauen*, Betroffene von häuslicher Gewalt in der Pflege und im hohen Alter, spezialisierte Beratung für LSBTIQ Personen – auch im Kontext von Familien/Partnerschaftsberatung, von Gewalt betroffenen Personen im ländlichen Bereich, therapeutische Angebote, die trauma- und gewaltsensibel ausgerichtet sind sowie therapeutische Angebote insbesondere für Frauen* mit Flucht- und/oder Migrationserfahrungen. Zuletzt bedarf es bei all den zuvor genannten Gruppen einen intersektionalen Blick, der Mehrfachdiskriminierungen in die Beratungsangebote miteinbezieht, sowie einen kritischen Blick auf rassistische Strukturen bei der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Auch gebe es derzeit laut Aussagen der Einrichtungen kaum bedarfsgerechte Unterstützung von mehrfach Betroffenen, beispielsweise ältere Frauen* mit Sprachbarrieren, Frauen* mit Traumafolgeerkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankung.

Um näher zu spezifizieren wie geeignet die jeweiligen Einrichtungen für besonders vulnerable Gruppen sind, wird im Folgenden auf die eigene Einschätzung der Geeignetheit der Einrichtung eingegangen.

Schulung für Gruppen mit besonderen Bedarfen

Um auf die Versorgung für Gruppen mit besonderen Bedarfen einzugehen, wurden die Gewaltschutzeinrichtungen gefragt, ob mindestens eine Mitarbeiter*in für eines der folgenden Themen/einer der folgenden Gruppen mit besonderen Bedarfen geschult ist.

Ist mindestens eine Mitarbeiter*in für eines der folgenden Themen/einer der folgenden Gruppen mit besonderen Bedarfen geschult? - Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt	Häufigkeit Antworten
	Fachberatungs- stelle	Frauenhaus	BISS		
Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen	8	1	3	12	8,39%
Personen mit geistigen Behinderungen/ kognitiven Einschränkungen	9	4	3	16	11,19%
Personen mit Hörbehinderung	1	1	1	3	2,10%
Personen mit Sehbehinderung	1	0	0	1	0,70%
Personen mit Lernbehinderung/ geringen Alltagskompetenzen	13	4	2	19	13,29%
Personen mit anhaltender Persönlichkeitsveränderung	13	4	5	22	15,38%
Personen mit Suchterkrankungen	7	3	6	16	11,19%
Personen mit Fluchtgeschichte	9	3	5	17	11,89%
Personen bedroht/betroffen von Wohnungslosigkeit	5	2	3	10	6,99%
Keine der zuvor genannten Gruppen	11	8	8	27	18,88%
Gesamt	77	30	36	143	100%

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Schulung für Gruppen mit besonderen Bedarfen

Die Ergebnisse verdeutlichen: mit 18,88% geben die meisten Einrichtungen an, für keine der zuvor genannten Gruppen geschultes Personal zur Verfügung zu haben. Am zweithäufigsten antworten 15,38% der Teilnehmenden, dass ihre Einrichtung für Personen mit anhaltender Persönlichkeitsstörung geeignet ist, gefolgt von Personen mit Lernbehinderung/geringer Alltagskompetenz (13,29%). Für Personen mit geistigen Behinderungen/kognitiven Einschränkungen, Suchterkrankung und Fluchtgeschichte geben um die 11% an mindestens ein*e geschulte*n Mitarbeiter*in zur Verfügung zu haben. Für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen, Personen bedroht/betroffen von Wohnungslosigkeit, Personen mit Hörbehinderung und Personen mit Sehbehinderung geben weniger als 10% an, geeignet zu

sein. Insbesondere für Personen mit Hör- und Sehbehinderung antworten jeweils nur zwischen ein bis drei Einrichtungen, für diese Gruppe geschultes Personal zu haben, was auf eine gravierende Versorgungslücke aufmerksam macht. Bezüglich Fachberatungsstellen zeigt sich, dass diese insbesondere für Personen mit Lernbehinderung/geringen Alltagskompetenzen und mit anhaltender Persönlichkeitsveränderung geeignet sind. Insgesamt wird deutlich, dass im Verhältnis zu BISSen und Frauenhäusern insbesondere Fachberatungsstellen angeben, für eine der jeweiligen Gruppen geschult zu sein. Doch auch bei diesen sind es bei allen Gruppen weniger als die Hälfte von den insgesamt an der Bestandsaufnahme teilgenommenen Fachberatungsstellen.

Probleme/Herausforderungen bei der Versorgung von Gruppen mit besonderen Bedarfen

Die Einrichtungen wurden darauffolgend gefragt, welche Probleme und Herausforderungen bei der Versorgung für besonders schutzbedürftige Gruppen entstehen. Am häufigsten wird eine fehlende Ausbildung/Schulung genannt, beispielsweise hinsichtlich der Fähigkeit zur Gebärdensprache. Als zweithäufigster Faktor werden die knappen personellen Ressourcen angeführt, sodass Mitarbeiter*innen aufgrund der alltäglich anfallenden Aufgaben wenig Zeit für Schulungen und Fortbildungen haben. Dies ist besonders in Einrichtungen gravierend, in denen nur eine bis zwei Mitarbeiter*innen angestellt sind. Weiter wird genannt, dass ein Großteil der Einrichtungen nicht barrierefrei ist und zeitliche und finanzielle Ressourcen fehlen, um Weiterbildungen zu machen und um zusätzliches Personal einzustellen.

Zudem äußern mehrere Einrichtungen, dass der anfallende Bedarf an besonders vulnerablen Gruppen durch externe und darauf spezialisierte Einrichtungen, beispielsweise für Menschen mit Beeinträchtigungen, abgedeckt werden kann und es daher statt geschulter Mitarbeiter*innen wichtiger sei, in einer intakten Kooperation mit diesen Einrichtungen zu stehen. Zuletzt nennen sich einige Gewaltschutzeinrichtungen, trotz fehlender Schulung für besondere Bedarfe, als geeignet, da sie die Ausbildung zur Sozialpädagog*in dazu befähigt, die jeweiligen Gruppen angemessen zu beraten. Weiter wird genannt, dass beispielsweise durch eine diskriminierungskritische und sensible Haltung sowie durch vorhandene Berufserfahrung keine speziellen Schulungen notwendig seien. Letztere Thesen sind kritisch zu betrachten, da bezogen auf externe Einrichtungen, wie für Menschen mit Beeinträchtigungen, die interviewten Mitarbeiter*innen darauf hingewiesen haben, dass diese oft nicht für die Gewaltthematik sensibilisiert seien und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen durch den dort verfolgten Arbeitsansatz untergraben. Zudem erfolgen in diesen Einrichtungen, wie zuvor erwähnt, teilweise erneute Übergriffe, was dem ursprünglichen Auftrag Schutz und Hilfe vor Gewalt zu leisten, fatal entgegentritt.

Viele Fachberatungsstellen geben an, keine stabile Vernetzung mit externen Einrichtungen wie beispielsweise Unterkünften für geflüchtete Personen, Einrichtungen für Menschen mit

Beeinträchtigungen und Unterkünften für wohnungslose Personen zu haben und dass das Interesse dieser Stellen für eine Zusammenarbeit teilweise sehr gering ist. Weiter ist zu hinterfragen, inwiefern eine bedarfsgerechte Versorgung ohne besondere Schulung für beispielsweise gehörlose Frauen* oder Personen mit anhaltender Persönlichkeitsveränderung gegeben sein kann, da gerade diese Gruppen die Qualifikation zum Gebärdendolmetschen sowie Erfahrung im Umgang mit Techniken bei dissoziativer Identitätsveränderungen sowie traumasensible Fähigkeiten voraussetzen. Wie bereits zuvor erwähnt fehlt es auch bei externen Einrichtungen an Personal und finanziellen Ressourcen sowie generell an einem niedrigschwelligen Zugang zu Gebärdendolmetscher*innen. D.h. auch diesbezüglich ist zweifelhaft, inwiefern diese Einrichtungen den Bedarf an den jeweiligen Gruppen gänzlich auffangen können. Insbesondere vor dem Hintergrund, nicht wissen zu können, wie groß der tatsächliche Bedarf an Hilfesuchenden mit besonderer Schutzbedürftigkeit tatsächlich ist, führt vor Augen, dass die derzeitigen Angebote noch zu selten auf die jeweiligen Gruppen abgestimmt und explizit für diese beworben werden, wie das in Kapitel 5.1. angeführte Zitat einer Einrichtung verdeutlicht. Zudem sind die Einrichtungen allein aufgrund ihrer räumlichen Ausstattung häufig nicht für körperlich beeinträchtigte Personen geeignet bzw. erreichbar. D.h. der tatsächliche Bedarf wird höher sein.

An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass die Bemühungen der Einrichtungen sich auf alle Bedarfe mit den derzeitigen Rahmenbedingungen einzustellen, keinesfalls kritisiert werden sollen. Vielmehr ist das Ziel darauf hinzuweisen, dass es einer Verbesserung der finanziellen und personellen Ressourcen bedarf, sowohl bei den Gewaltschutzeinrichtungen selbst als auch bei externen Einrichtungen, die sich auf besondere Gruppen spezialisiert haben, um Schulungen bzw. Fortbildungen der Mitarbeiter*innen finanziell zu unterstützen und durch gesteigerte Personalressourcen die derzeitigen Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen zu entlasten.

Wünsche zur Besserung

Hinsichtlich der Wünsche zur Besserung der Versorgungslage besonders vulnerabler Gruppen steht auch hier an oberster Stelle der Bedarf an mehr Personal, um Zeit für Fortbildungen und um ein breiteres Repertoire an Qualifikationen in der Einrichtung zur Verfügung zu haben. Weiter bedarf es einer festen Finanzierung bzw. gesteigerten finanziellen Ressourcen, um Schulungen finanzieren zu können sowie mehr Personal einstellen bzw. Wochenstunden erhöhen zu können. Neben der Fortbildung der Mitarbeitenden benötigt es laut einer Fachberatungsstelle im Generellen ein breiteres „Fortbildungsangebot zu besonderen Bedarfen verschiedener Zielgruppen und sozialrechtlichem Fachwissen, das die verschiedenen Zielgruppen betrifft“. Ferner braucht es mehr barrierefreie Räumlichkeiten sowie Beratungs- und Informationsmaterialien, eine gute Vernetzung mit entsprechenden

Einrichtungen und zeitliche Ressourcen, sowie im Allgemeinen eine flächendeckende Versorgung.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass Angebote für Gruppen mit besonderen Bedarfen vorhanden sind, laut Aussagen der Einrichtungen jedoch nicht in ausreichendem Maße. Die verschiedenen Angebote werden von den Frauen* gut angenommen, was darauf schließen lässt, dass der Bedarf nach Unterstützung generell vorhanden ist. Bezogen auf Gruppen mit besonderen Bedarfen ist hervorzuheben, dass insbesondere die Knappheit an bezahlbarem Wohnraum für von Gewalt betroffene Frauen* ein gravierendes Problem darstellt, der Migrations- und Fluchtkontext aufgrund intensiverer Beratungs- und Unterstützungsbedarfe mehr berücksichtigt und der Ausbau barrierefreier Räumlichkeiten und Präventions- und Beratungsangebote stärker fokussiert werden muss. Wie bereits mehrfach betont, müssen Hilfsangebote bei Gewalt allen betroffenen Personen ausreichend zur Verfügung stehen. Dafür bedarf es nach Artikel 22 der Istanbul-Konvention über qualifiziertes Personal, das auch schwer zugänglichen Gruppen Hilfe anbieten kann, wozu wiederum ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen notwendig sind. Dies gilt nach Artikel 20-(2) auch für die Bereitstellung angemessener Ressourcen und für die Schulung von Mitarbeiter*innen externer Einrichtungen, die mit besonders schutzbedürftigen Gruppen in Kontakt kommen und bei denen gemäß Artikel 18-(3) insbesondere wichtig ist, dass sie ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt in ihre vollzogenen Maßnahmen integrieren. Zudem muss immer die Sicherheit der Betroffenen im Mittelpunkt stehen, um erneuten Übergriffen vorzubeugen. Eine effektive Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Organisationen und Stellen fordert Artikel 18-(2), auf die jedoch näher in Kapitel 6 eingegangen wird. Gemäß dem geforderten Diskriminierungsverbot nach Artikel 4 der Istanbul Konvention bedarf es barrierefreien Räumlichkeiten und Informationsmaterialien sowie ausreichend Angebote auf weiteren Erstsprachen, damit alle von Gewalt betroffenen Personen Schutz und Unterstützung erhalten können. Zur Prävention von Gewalt benötigt es gemäß Artikel 13-(2) eine weitreichende öffentliche Verbreitung präventiver Maßnahmen, die auf Gruppen mit besonderen Bedarfen ausgerichtet sind.

5.7. Qualitätssicherung

Zur Bemessung der Qualitätssicherung der Einrichtungen wurde sich an den Standards des bff e.V. und BKSf orientiert (vgl. bff 2013, S. 13f; BKSf 2022, S. 5 f). Neben den Leitbildern und Standards der einzelnen Einrichtungen, umfassen die Qualitätsstandards der Fachverbände auch die Dimensionen der Strukturqualität, Prozessqualität und

Ergebnisqualität. Nicht alle Fachberatungsstellen schaffen es hinsichtlich ihrer finanziellen Ressourcen die Standards vollständig zu erfüllen, jedoch leisten sie kontinuierlich professionelle Beratungsarbeit und Bemühen sich finanziell darum, den weiteren Standards der Fachverbände gerecht zu werden oder diese zu optimieren.

Die Fachberatungsstellen, die im Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt e.V. angeschlossen sind, vereint zudem alle, dass sie einen parteilich-feministischen und gesellschaftskritischen Beratungsansatz in der Analyse gesellschaftlicher Machtverhältnisse der Geschlechter und beim Thema Gewalt vornehmen. Gewalt wird daher „nicht nur als individuelles Problem, sondern immer auch im gesellschaftlichen Kontext betrachtet“ (bff 2013, S. 17; BKSF 2022, S.1f).

Zu den Standards zählen u.a.:

- Eine akademische Grundausbildung im sozialen, pädagogischen und psychologischen Bereich bzw. eine vergleichbare Qualifikation
- Alternativ eine Berufsausbildung oder ein Studium in einem anderen Fachbereich und einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit und Beratung mit gewaltbetroffenen Mädchen* und Frauen*
- Zusatzqualifikationen in Therapie/Beratung/Trauma und im Themenfeld (sexualisierte) Gewalt
- Kenntnisse über Ursachen, Formen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie über soziale und rechtliche Rahmenbedingungen
- Teambesprechungen
- Supervision
- kontinuierliche Weiterbildung und Qualifizierung
- Persönliche Qualifikationen: z.B. Team- und Kooperationsfähigkeit, Empathie, Sprachkenntnisse, interkulturelle Fähigkeiten und psychische Belastbarkeit

Zudem nennt der BKSF, dass die „Voraussetzung (...) neben einer entsprechenden Ausbildung und/oder Qualifizierung die stetige Reflexion der eigenen Arbeit sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des eigenen Wissensstandes [ist]“ (BKSF 2022, S. 5).

Nach welchen Qualitätsstandards stellen Sie Personen ein?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt	Häufigkeit Antworten
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS		
Hochschulabschluss (Bspw. Soziale Arbeit, Sonderpädagogik)	27	12	19	58	31,18%
Feministische Haltung	23	9	12	44	23,66%
Berufserfahrung	19	9	9	37	19,89%
Beratungsausbildung	16	5	8	29	15,59%
Sonstiges:	9	5	4	18	9,68%
Gesamt	94	40	52	186	100%

Quelle: Bestandsaufnahme LKS - Qualitätsstandards

Andere Bereiche der Beratungsstellen erfordern laut des bff e.V. außerdem:

- Studium der Soziologie oder Politologie und Zusatzqualifikation beziehungsweise Erfahrung beispielsweise im Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Konzeptionsentwicklung etc.
- Ausbildung in Bürokommunikation für Verwaltungsaufgaben einschließlich des Finanzwesens (vgl. bff e.V. 2013, S. 13)

Um einzuschätzen, inwiefern die Qualitätsstandards der Fachverbände von den Einrichtungen eingehalten werden, wurden die Einrichtungen gefragt, nach welchen Qualitätsstandards sie Personen einstellen.

Hinsichtlich der Tabelle ist zu erkennen, dass mit 31,18% die meisten Einrichtungen Personen nach Hochschulabschluss einstellen. Zu letzterem zählen insbesondere die Fachrichtung Soziale Arbeit und Psychologie. Während einige Einrichtungen selbst entscheiden, welche Berufsgruppe für sie von Relevanz ist, berichten andere Fachberatungsstellen, dass ihnen die Fördermittelgeber*innen die entsprechenden Berufsgruppen vorgeben. Für andere Bereiche der Fachberatungsstelle werden zudem Qualifikationen wie beispielsweise Sozialwissenschaften, Kunsttherapie oder Soziologie anerkannt. Mit 23,66% geben die Einrichtungen an, eine feministische Haltung als Qualitätsstandard zu setzen, gefolgt von Berufserfahrung mit 19,89% und einer Beratungsausbildung mit 9,68%.

Unter der Kategorie „Sonstiges“ gaben die Einrichtungen an, auch eine nicht akademische Ausbildung, die für das Arbeitsfeld zielführend ist (beispielsweise Erzieher*in), zu tolerieren. Weiter werden genannt: Fortbildungen im Beratungsbereich, Bereitschaft zum Fortbilden, fachliche Themenkompetenz, persönliche Eignung, interkulturelle Kompetenz, antirassistische Haltung, Sprachkenntnisse, Parteilichkeit, Führerschein sowie verschiedene Softskills – dazu gehören Flexibilität, Belastbarkeit, Verlässlichkeit und Teamfähigkeit. Zudem betonen

Fachberatungsstellen, dass ihnen das Menschliche wichtig sei, d.h. dass eine neubewerbende Person auch auf zwischenmenschlicher Ebene in das bestehende Team hineinpassen muss.

Hinsichtlich der Besetzung von Stellen wurden die Einrichtungen gefragt, ob diesbezüglich Probleme auftreten und wenn ja welche. Auf die Frage antworteten die Einrichtungen mit 34 Ja und 33 Nein-Stimmen beinahe ausgeglichen. Einrichtungen, die mit Ja antworteten, nannten als häufigstes Problem den Fachkräftemangel, gefolgt von der Aussage, dass Personen, die sich bewerben, nicht ausreichend qualifiziert bzw. nicht passend seien. Am dritthäufigsten wurde genannt, dass zu wenige bis keine Bewerbungen eingehen, durch Unterfinanzierung kein neues Personal eingestellt werden kann, die Arbeitsbelastung für Neuanwerber*innen unattraktiv sei – hinsichtlich der zeitlich umfangreichen Aufgaben sowie der entstehenden Belastung durch Beratung zu Gewalt – sowie die Schwierigkeit Personen mit einer feministischen und parteilichen Haltung zu finden. Vereinzelt wurden als Gründe die schlechte Eingruppierung, der Fachkräftemangel auf dem Land, fehlende Erfahrung, geringer Stundensatz sowie die Unattraktivität der Kommune, insbesondere für junge Leute, genannt.

Weiter wurden die Einrichtungen gefragt, ob es Weiterbildungen gibt, an denen die Mitarbeiter*innen teilnehmen können. Dazu antworteten mehrheitlich 59 Einrichtungen mit Ja und nur 8 mit Nein. Die Bandbreite an Weiterbildungen ist groß und umfasst folgende Themen, die nach genannter Häufigkeit sortiert wurden:

- Beratung
- Häusliche Gewalt
- Rechtliche Grundlagen (beispielsweise Sozialrecht, Umgangsrecht)
- Therapeutische Verfahren (Traumatherapie, Familientherapie, Kunsttherapie)
- Prävention
- Trauma
- Kinderschutz
- Kommunale Fortbildungen und Gewaltformen.

Je einmal wurden genannt:

- Flucht und Migration
- Interkulturelle Beratung
- Psychosoziale Prozessbegleitung
- Achtsamkeitstraining
- Rassismuskritische Haltung
- Mobbing
- Systemisches Arbeiten
- Hochrisikomanagement

- Digitale Sicherheit
- Digitale Gewalt
- Social Media

Laut Aussagen mehrerer Einrichtungen können sich die Mitarbeiter*innen selbst aussuchen, an welchen Weiterbildungen sie teilnehmen möchten. Angeboten werden die Weiterbildungen u.a. vom Landespräventionsrat Niedersachsen, der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, der Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, der Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung, des Paritätischen und der LAG.

Haben Ihre Mitarbeiter*innen eine traumatherapeutische Zusatzausbildung?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Ja, alle	0	0	0	0
Ja, manche	23	6	9	38
Nein, keine*r	9	9	11	29
Keine Antwort	0	1	0	1
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Traumatherapeutische Zusatzausbildung

Bezüglich der Frage, ob die Mitarbeiter*innen eine traumatherapeutische Zusatzausbildung haben, äußern, wie in der obigen Tabelle zu sehen ist, 38 mit „Ja, manche“ und 29 mit Nein. Keine der Einrichtungen gibt an, dass alle Mitarbeitenden eine traumatherapeutische Ausbildung absolviert haben. Jedoch wird deutlich, dass insbesondere Fachberatungsstellen mit 23 Stimmen am ehesten diejenigen Einrichtungen sind, die teilweise Mitarbeiter*innen mit traumatherapeutischer Zusatzausbildung angestellt haben. Durch die Expert*inneninterviews wird zudem erkenntlich, dass alle Mitarbeitenden in irgendeiner Form eine Zusatzausbildung haben, beispielsweise (trauma-)therapeutische, traumapädagogische oder andere beraterische Weiterbildung. Gewisse Einrichtungen setzen eine Zusatzausbildung voraus, andere fordern eine Weiterbildung mit Beginn der Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung und wiederum andere sehen es nicht als notwendig, aber als befürwortend an. Zudem weisen die Einrichtungen darauf hin, dass eine stetige Weiterbildung der Mitarbeitenden unabdingbar sei.

Weiter wurden die Einrichtungen gefragt, ob sie Supervision und Intervision machen. Bezogen auf ersteres, antworten 63 Einrichtungen mit Ja und nur 5 mit Nein. Von den beteiligten Fachberatungsstellen beantworten alle diese Frage mit Ja. Hinsichtlich der Expert*inneninterviews betonen die Fachberatungsstellen, dass ihnen Supervision sehr wichtig sei, „da es die Möglichkeit bietet Fälle umfangreicher zu besprechen“. Bezogen auf

Intervision antworten mit 57 Ja und 9 Nein-Stimmen etwas weniger zustimmend - obwohl die Differenz hier minimal ist.

Zusammenfassende Bewertung

Hinsichtlich des Themenfeldes Qualitätssicherung wurden die Qualitätsstandards des bff e.V. und BKSF weitestgehend eingehalten. So geben sowohl Fachberatungsstellen, BISSen und Frauenhäusern an, dass ihnen Qualifikation in Form eines Hochschulabschlusses am wichtigsten ist, gefolgt von einer feministischen Haltung. Die Relevanz der Qualifikation lässt sich auch anhand der Aussagen zu Problemen bei der Besetzung von Stellen erkennen, die u.a. aufgrund von Fachkräftemangel und Bewerbungen von nicht ausreichend qualifizierten Personen deutlich wird. Weiter geben beinahe alle Einrichtungen an, dass Mitarbeiter*innen an Weiterbildungen teilnehmen können und vielen die Bereitschaft zum Weiterbilden auch wichtig sei. Zuletzt führen beinahe alle Einrichtungen Supervision und Intervention durch, was für die Reflexion des eigenen Beratungsprozesses spricht. Dementsprechend kann bezogen auf Artikel 22, Ziffer 131 und 132 des erläuternden Berichts festgehalten werden, dass die Qualifikation des Personals der Einrichtungen im Großteil der Fälle gesichert zu sein scheint. Nur im Hinblick auf den Bereich traumatherapeutischer Ausbildung und damit insbesondere die Unterstützung von schwer zugänglichen Gruppen, lässt sich anhand der Antworten der Einrichtungen eine Versorgungslücke von traumatherapeutischen Angeboten – in und außerhalb von Gewaltschutzeinrichtungen – erkennen, auf welche in Kapitel 6 noch einmal näher eingegangen wird.

6. Schnittstellen und Vernetzung mit dem ergänzenden Unterstützungssystem

Zu den zentralen Aufgaben der Frauenhäuser, BISSen und Beratungsstellen gehören auch die Begleitung von Übergängen zu weiteren Institutionen und die Vermittlung weiterführender oder ergänzender Unterstützung. Schnittstellen und Vernetzungen bestehen somit zu vielen Institutionen wie Justiz, Polizei, therapeutischen Einrichtungen, Jugendamt, Jugendeinrichtungen, Unterkünfte für geflüchtete Personen etc. Die langjährigen Erfahrungen aus der kommunalen und regionalen Praxis zeigen, dass ein Einsatz gegen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt nur mit einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit gelingen kann. Dies wird untermauert durch Art. 7 und 18-(2) der Istanbul-Konvention, welche „umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ sowie „eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen (...) und nichtstaatlichen Organisationen“ fordern, um die verschiedenen Berufsgruppen für das Thema

zu sensibilisieren und durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit die Interventionsketten und Schnittstellen wirksamer und effektiver zu gestalten. Fragen nach Kooperation und Vernetzung sind für alle Einrichtungen des Hilfesystems bei Gewalt an Frauen* und Kindern von wesentlicher Bedeutung und integraler Bestandteil der kommunalen Arbeit der Fachberatungsstellen. Im Folgenden wird auf einen Teil dieser Schnittstellen eingegangen und die Einschätzung der Mitarbeitenden der Gewaltschutzeinrichtungen zu den Kooperationen mit externen Einrichtungen dargestellt.

Polizei

Gefahrenabwehr, zivilrechtlicher Schutz und Strafverfolgung bei geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt umfassen eine der vier Säulen der Istanbul-Konvention. Auch besonders in Hinblick auf die staatlichen Strukturen im Einsatz gegen Gewalt benennt die Istanbul-Konvention die Wichtigkeit von umfassenden und koordinierten Maßnahmen. Eine enge Vernetzung zwischen den BISSen und der Polizei ergibt sich, wie in Kapitel 5.1. beschrieben, durch den pro-aktiven Ansatz in Niedersachsen. In Bezug auf die Frage, ob eine Vernetzung/ ein Kontakt mit der Polizei besteht, hat die Mehrheit der Befragten diese mit Ja beantwortet.

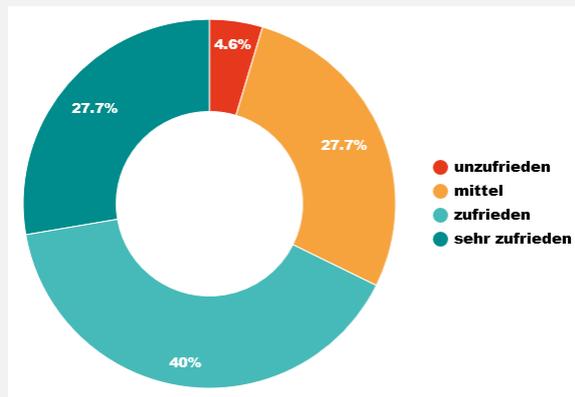
Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit der Polizei?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Polizei (Ja)	30	14	20	64
Polizei (Nein)	2	1	0	3
Polizei (Keine Antwort)	0	1	0	1
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Polizei

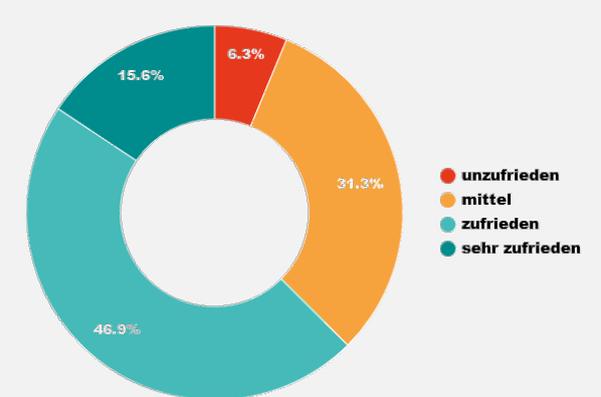
Auch die Mehrheit (insgesamt 67,7%) der befragten Mitarbeitenden aller Einrichtungen bewertet die Zusammenarbeit mit der Polizei als ‚zufriedenstellend‘ bis ‚sehr zufriedenstellend‘. Nur ein kleinerer Teil empfindet die Vernetzung/ den Kontakt mit der Polizei als ‚mittelmäßig‘ bis ‚unzufriedenstellend‘. Deutlich wird jedoch, dass die Polizei überwiegend bei ‚Runden Tischen zu Häuslicher Gewalt‘ sowie vereinzelt auch bei anderen Runden Tischen und Arbeitskreisen teilnimmt.

Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit der Polizei? (Alle Einrichtungen)



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Zufriedenheit Vernetzung/ Kontakt mit Polizei

Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit der Polizei? (Fachberatungsstellen)



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Zufriedenheit Vernetzung/ Kontakt mit Polizei

In den Expert*inneninterviews bewerten fünf Beratungsstellen die Zusammenarbeit als eher positiv. Beratungsstelle 4 berichtet z.B. von einer engen Vernetzung mit der Polizei, was sich insbesondere seit Einrichtung der BISS-Stelle verfestigt hat. Letzteres berichtet auch Beratungsstelle 9, die zu früheren Zeiten ebenfalls eine BISS-Stelle war und einen Kooperationsvertrag mit der Polizei hatte, der durch das Innenministerium bewilligt worden war. Dies scheint auch heute noch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Polizei zu haben, da diese immer noch als positiv empfunden wird und dadurch zwei feste Ansprechpartner*innen für die Fachberatungsstelle vorhanden sind.

Weiterhin benennt Beratungsstelle 4 den engen Kontakt mit der Polizei durch das europäische Projekt „Protect“ zu Hochrisikofällen als positiv. Das Projekt wurde durch eine Kollegin der Fachberatungsstelle sowie der Polizeioberkommissarin 2014 ins Leben gerufen und gilt seither als „Leuchtturmprojekt“ deutschlandweit. Das Projekt gibt eine konkrete Struktur des Vorgehens bei einem Hochrisikofall vor und sichert somit die institutionelle Vernetzung mit der Polizei sowie weiteren essenziellen Akteur*innen zum Schutz und zur Prävention vor Femiziden.

Laut der qualitativen Befragung in der Evaluation des LAP III haben insgesamt sieben Personen Angaben zu einem Netzwerk für Hochrisikomanagement vor Ort machen können (vgl. Kotlenga et al. 2021, S.33). An den Stellen, an denen es eine institutionalisierte und strukturierte Zusammenarbeit in einem Netzwerk gab, empfinden viele der Beratungsstellen die Zusammenarbeit mit der Polizei als positiv, da die Kolleg*innen immer einen Zugang zu bestimmten Ansprechpartner*innen haben, wodurch eine zügige Terminvergabe und Absprache möglich ist. Letzteres betont auch z.B. Beratungsstelle 2, die laut eigener Aussage eine sehr engagierte Kollegin in der Leitungsposition der lokalen Polizeistelle hat.

Auch drei weitere Fachberatungsstellen weisen darauf hin, dass die personengebundene Zusammenarbeit mit der Polizei, beispielsweise mit den Präventionsbeauftragten, gut funktioniert. Allerdings kritisiert z.B. Beratungsstelle 5, dass die Zusammenarbeit eher indirekt durch die Klient*innen und somit fallgebunden zustande kommt. Beratungsstelle 2 bemängelt die Zusammenarbeit hinsichtlich des thematischen Fokus des Runden Tisches, da sich dieser sehr auf häusliche Gewalt konzentriert und damit die Themen sexualisierte Gewalt und Trauma aus dem Blick geraten.

Beratungsstelle 1 und Beratungsstelle 10 beschreiben z.B. den Kontakt zur Polizei als „ganz schwierig“. Beide äußern, dass das Interesse der Polizei mit der Fachberatungsstelle zusammenzuarbeiten sehr gering ist; weil die Polizei das „kritische Denken“ der Beratungsstelle 1 nicht befürwortet und eher die Vernetzung zur Gleichstellungsbeauftragten sucht. Beratungsstelle 10 sieht das fehlende Interesse der Polizei eher darin, dass sie selbst keine BISS sind, mit welcher die Zusammenarbeit mit der Polizei vorgegeben ist. Zudem erwähnt die Fachberatungsstelle Schwierigkeiten hinsichtlich des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt. Dieser wird lediglich von der Präventionsbeamtin, aber nicht von den einzelnen Polizeibeamt*innen vor Ort besucht, sodass ein Austausch über verschiedene Fälle nicht erfolgen kann. Auch Beratungsstelle 1 steht dem Runden Tisch kritisch gegenüber und betitelt ihn eher als „Alibiveranstaltung“ – wobei hier die Polizei nicht die alleinige Verantwortung trägt, sondern der Prozess als Ganzes kritisiert wird.

Justiz

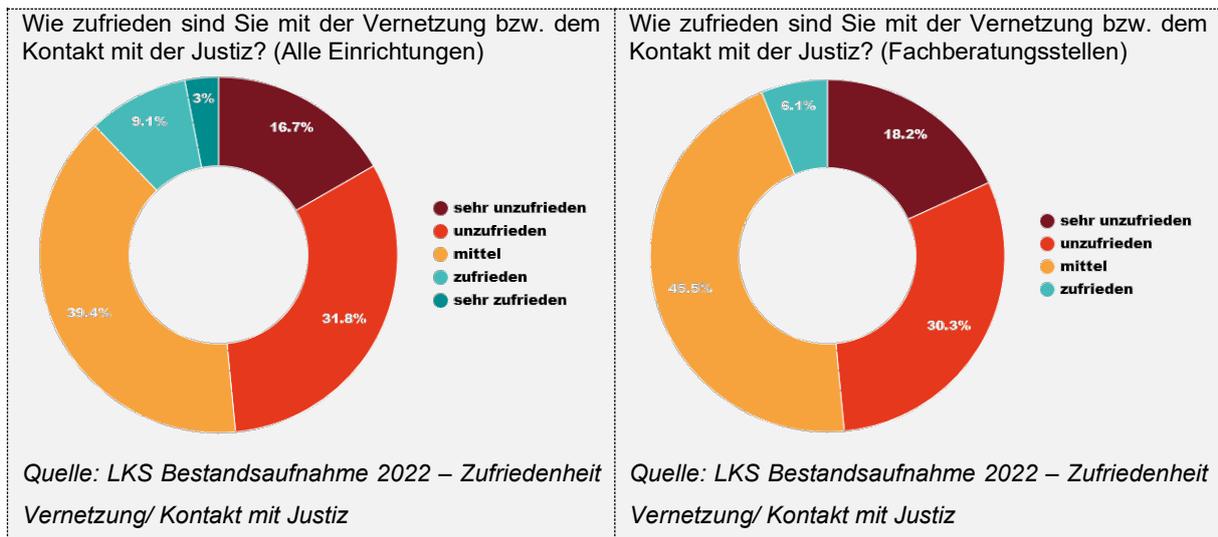
Aus einer quantitativen und qualitativen Perspektive heraus ist die Vernetzung/ der Kontakt mit der Justiz als aktuelle Herausforderung zu betrachten. Nur 1/3 der Fachberatungsstellen und BISSen haben einen Kontakt zur Justiz, bei den Frauenhäuser ist es knapp über die Hälfte. Dies deckt sich mit der Evaluierung des LAP III, in der 73% der Befragten der Auffassung sind, dass die Justiz als Akteursgruppe besser in die kommunale/ regionale Zusammenarbeit einbezogen werden sollte (vgl. Kotlenga et al. 2021, S.23).

Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit der Justiz?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Gericht/ Richter*innen (Ja)	13	9	13	35
Gericht/ Richter*innen (Nein)	19	6	7	32
Gericht/ Richter*innen (Keine Antwort)	0	1	0	1
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit der Justiz

Auch die Antworten auf die „Zufriedenheit“ mit der Vernetzung/ dem Kontakt zur Justiz fällt negativ in der vorliegenden Bestandsaufnahme aus. So antworteten 39,4%, dass sie mit dem Kontakt „mittelmäßig“ zufrieden sind, wohingegen insgesamt fast die Hälfte der Befragten (48,5%) angibt, dass sie „unzufrieden“ bis „sehr unzufrieden“ sind. Besonders bei den Fachberatungsstellen gab es verstärkt negative Rückmeldungen bezüglich der Zusammenarbeit/ Kontakt mit der Justiz.



In den Antworten der Expert*inneninterviews wird die Zusammenarbeit mit der Justiz ebenfalls als schwierig bewertet. Fünf der Fachberatungsstelle erwähnen, dass die Justiz ebenfalls Teil des Runden Tisches ist, aber wenig Vernetzung darüber hinaus besteht. Beratungsstelle 10 betont, dass Richter*innen aufgrund ihrer Unabhängigkeit, nicht zwangsweise am Runden Tisch teilnehmen müssen. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Evaluierung des LAP III in der ebenfalls benannt wird, dass die Gruppe „Justiz“ zwar als wichtige Akteur*in betrachtet wird, diese aber nur schwer erreichbar ist (vgl. Kotlenga et al. 2021, S. 23). Laut der Evaluierung des LAP III erweist sich als hinderlich für eine Vernetzung des Justizbereichs, dass das Thema häusliche sowie sexualisierte Gewalt nur einen Teilbereich der Tätigkeit ausmacht (vgl. ebd., S.21). Außerdem wurde benannt, dass eine Beteiligung an Netzwerken ehrenamtlich erfolge und nicht zu dem Aufgabenprofil gehöre. Zudem wurde deutlich, dass eine Vernetzung entweder stattfindet, weil es vereinzelt engagierte Richter*innen/ Familienrichter*innen gibt, eine Vernetzung mit einer Anwält*in besteht oder eine Berater*in die Aufgabe einer psychosozialen Prozessbegleitung übernimmt. Beratungsstelle 2 berichtet jedoch, sobald die Kolleg*in diese Aufgabe nicht mehr übernimmt, dass dies auch zu einem Einbruch des Kontakts/ Vernetzung mit der Justiz geführt hat. Beratungsstelle 9 berichtet, dass eine gute Vernetzung mit einer Anwält*in zu einer schnellen Intervention bei Gericht führen kann.

Eindeutig kritisch äußern sich die Gewaltschutzeinrichtungen hinsichtlich der Praxis der Familiengerichte z.B. bei Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Die Mehrheit gab an, dass bei Gerichtsurteilen der Gewalt- und Sicherheitsaspekt oft nicht mit einbezogen wird und der Großteil der Familienrichter*innen nur selten für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisiert ist, aber dennoch nicht dazu verpflichtet ist, sich fortzubilden. Im Allgemeinen, so die Aussagen der Expert*inneninterviews, lässt sich bei vielen Richter*innen im Familiengericht die Grundhaltung erkennen, das Sorge- und Umgangsrecht über den Gewaltschutz zu stellen. Dementsprechend erhalten die Väter in vielen Fällen trotz eindeutiger Beweise häuslicher Gewalt weiteres Umgangsrecht. Gleichzeitig werden Frauen* von den zuständigen Richter*innen unangemessen behandelt, insbesondere dann, wenn sie nicht dem typischen „Betroffenenprofil“ entsprechen. Auch sehen es die Beratungsstellen kritisch, dass die Gewaltgeschichten bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt werden und gewalttätige Väter trotzdem das Sorge- oder Umgangsrecht erhalten.

Einige der Fachberatungsstellen berichteten ebenfalls von einer starken Vernetzung der Väter, bei denen auch Gutachter, die gezielt auf ein gemeinsames Sorgerecht plädieren, eine Rolle spielen, obwohl es eine Gewaltgeschichte gibt und diese ebenso als Gewalt an den Kindern zu betrachten wäre. In Zuge dessen sind folgende Aspekte besonders kritisch zu betrachten: 1. Laut Aussagen der Fachberatungsstellen gehören Gutachter*innen in einigen Fällen zur sogenannten „Väteraufbruchsbewegung“²⁹, die zwar unter dem Deckmantel von Gleichberechtigung und gemeinsamen Sorgerecht agiert, in der Praxis jedoch versucht jegliche Rechte der Mütter zu untergraben, 2. dass Gutachter*innen nach eigenen Kriterien vorgehen, dementsprechend selten angezweifelt werden und beispielsweise die „Überbindung“ einer Mutter als Argument gegen das alleinige Umgangs- und Sorgerecht aufbringen können, sowie 3. dass diese Gutachter*innen Fortbildungen für Richter*innen anbieten und letztere sich selbst aussuchen können, bei wem sie sich fortbilden lassen. Somit besitzen sie nicht nur die Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Richter*innen auszuüben, sondern sie sitzen auch in der Position, die Kinder in eine bestimmte Richtung zu bewegen. Da der Einfluss von Väteraufbruchsbewegungen keinen Bestand bei Regelungen zu Umgang und Sorgerecht hat, bekommen Väter trotz stattgefundener Gewalt oft weiter die Erlaubnis zum Umgang mit ihren Kindern. Dies deckt sich auch mit einer langjährigen Recherche, die die Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. (MIA) in einer Veranstaltung zusammen mit der Amadeu-Antonio-Stiftung im November 2021 vorgestellt hat.

²⁹ Diese Bewegung ist laut der Fachberatungsstelle mit Besorgnis zu betrachten, da sie gut vernetzt und sehr divers aufgestellt ist. Insbesondere im Justizbereich nehmen die Akteur*innen bedeutende Rollen ein, wie beispielsweise die des Gutachters, aber auch die des Sachverständigen und des Fortbildungscoachs.

Die Thematik der erstarkten „Väteraufbruchsbewegung“ ist laut der Berater*innen besonders in ländlichen und eher konservativen Regionen in Niedersachsen zu beobachten. Eine engere Vernetzung zwischen den Fachberatungsstellen mit der Justiz und den dazugehörigen Unterakteur*innen (Verfahrensbeistände, Gutachter*innen) könnte ebenfalls zu einem Abbau dieser wachsenden Strukturen seitens der Täter führen.

Jugendamt

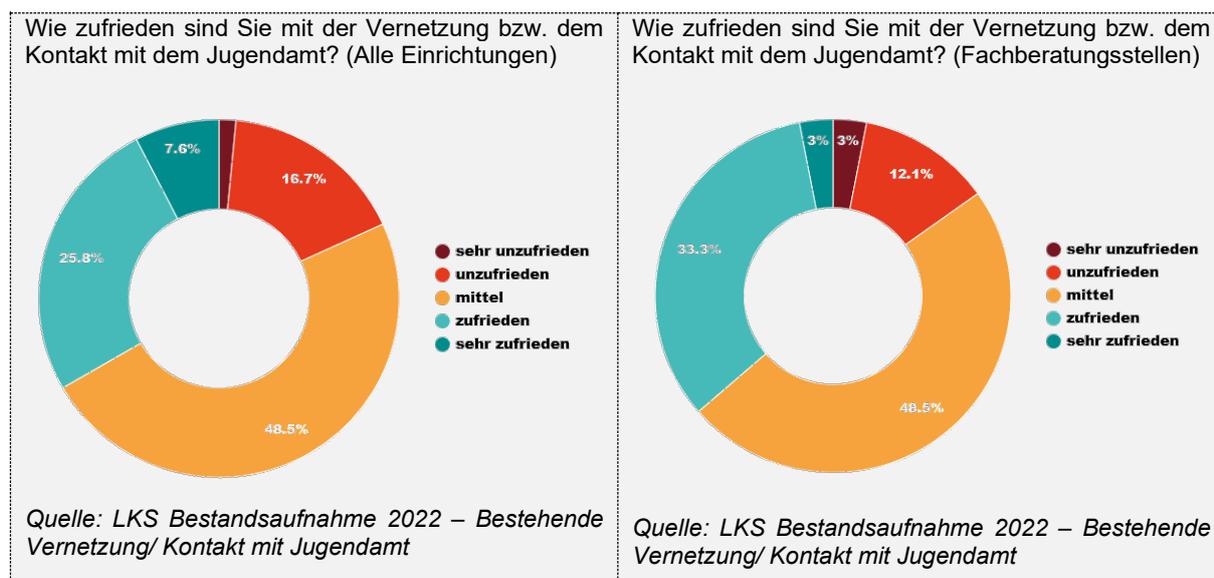
Ein Großteil aller befragten Akteursgruppen steht mit den lokalen Jugendämtern in Kontakt. Einige Fachberatungsstellen berichten, dass eine bestehende Vernetzung/ Kontakt meistens auf Grund der pro-aktiven Kontaktaufnahme seitens der Fachberatungsstelle bestehe.

Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit dem Jugendamt?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Jugendamt (Ja)	30	15	18	63
Jugendamt (Nein)	2	1	2	5
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Jugendamt

Insgesamt zeigt die vorliegende Bestandsaufnahme, dass mehr als die Hälfte der Befragten die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als „mittel“ bis „zufriedenstellend“ empfindet. Hinsichtlich der befragten Fachberatungsstellen ergibt sich ebenso ein ähnliches Ergebnis.



In den Expert*inneninterviews wurde jedoch die fehlende strukturelle Verankerung von Kooperationen sowie die hohe Personalfuktuation benannt.

In Hinblick auf das Thema ‚Sorge- und Umgangsrecht‘ bestehen beim Jugendamt ähnliche Herausforderungen wie bei der Justiz. Laut den meisten Einrichtungen sind die Mitarbeitenden der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls wenig für die Gewaltthematik sensibilisiert und nach Aussagen mehrerer Fachberatungsstellen fehlt auch das Interesse sich für diesen Bereich fortzubilden. Dementsprechend äußern viele betroffene Frauen*, dass sie sich im Verhältnis zu den Vätern vom Jugendamt weniger gesehen bzw. gehört fühlen. Beratungsstelle 9 bestätigt dieses Gefühl und erläutert, dass Väter oft mehrere Rechte, trotz begangener Gewalt bekämen, dabei aber weniger Pflichten als die Mütter eingehen müssten. So müssen sie beispielsweise keinen Unterhalt zahlen, erhalten aber trotz ausgeübter Gewalt weiteres Umgangsrecht. Es lasse sich erkennen, dass das Jugendamt nach dem alten Schema „Kinder brauchen den Kontakt zu beiden Eltern“ handelt. Diesbezüglich gibt ein Frauenhaus ein einprägendes Zitat seitens des Jugendamtes wieder: „Ihr arbeitet im Frauenhaus und seht die Frauen, wir müssen beide Elternteile sehen“. Die Mitarbeiter*in des Frauenhauses kritisiert diese Argumentation scharf und sagt, dass vor allem die Kinder beachtet werden müssen, die in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren bei häuslicher Gewalt jedoch viel zu oft übersehen werden.

Auf Nachfragen zum Thema ‚sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ wird besonders bei den spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend benannt, dass der Kontakt/ die Vernetzung mit dem Jugendamt teils sehr unterschiedlich ausfällt. Ein Großteil der Befragten ist mit der Zusammenarbeit des Jugendamts beim Thema sexualisierte Gewalt nur mittelmäßig zufrieden. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt empfiehlt die BKSF in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des ‚Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen‘ (KJSG), dass die Fachberatungsstellen in die Gefährdungseinschätzungen hinzugezogen werden sollten und die Novellierung des § 81 SGB VIII-E ebenfalls die strukturelle Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend einbeziehen müsste (vgl. BKSF 2020, S. 8). Nicht alle der spezialisierten Einrichtungen werden jedoch in das Fallmanagement (nach 8a) einbezogen. Dies ist laut einer Fachberatungsstelle eher punktuell als routinemäßig oder es hängt von der zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamts ab, ob diese für das Thema sensibilisiert ist oder nicht. Auch gibt es keine festgelegten Verfahrensstandards, die einen Einbezug einer spezialisierten Fachberatungsstelle beim Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verankert. Beratungsstelle 6 berichtet z.B. über die fehlgeschlagenen Vernetzungsversuche, die sie „wie eine Mauer“ beschreibt. Beratungsstelle 2 benennt, dass sie bei

Verdachtsabklärungen nicht vom Jugendamt einbezogen werden, obwohl bei diesen wenig Wissen zum Thema ‚sexualisierte Gewalt‘ und ‚Trauma‘ vorhanden ist.

Insgesamt fünf Fachberatungsstellen berichten in den Expert*inneninterviews, dass eine gute Zusammenarbeit bis hin zu regelmäßigem Fallmanagements besteht und dass dies auf die eigene Präventionsarbeit/ Sensibilisierungsarbeit zurückzuführen ist.

Auf Nachfrage, was sich die spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend bei der Vernetzung wünschen, führen diese unterschiedliche Aspekte auf: es benötigt adäquate personelle Kapazitäten auf beiden Seiten, bessere Erreichbarkeit der Jugendamtsmitarbeitenden, mehr Grundlagenwissen und intensivere Schulungen der Mitarbeitenden zu den Auswirkungen, Dynamiken und Folgen von Gewalt, zu Täter*innenstrategien, gemeinsame regelmäßige Workshops, um die Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Arbeit besser zu verstehen (inkl. der datenschutzrechtlichen Vorgaben), Kooperationsvereinbarungen und klare verbindliche Verfahrensabläufe und Standards (z.B. bei Verdachtsabklärungen), damit ein Zusammenspiel von Kinderschutz und Gewaltschutz erfolgreich stattfinden kann.

Sowohl beim Thema Kinder/ Jugendliche betroffen von häuslicher Gewalt als auch beim Thema sexualisierte Gewalt an Kindern/ Jugendlichen führt eine enge und verzahnte Zusammenarbeit zwischen den Fachberatungsstellen und den Jugendämtern zu einem effektiven und wirksamen Kinderschutz.

*Traumatherapeut*innen/ Traumaambulanzen*

Durch die Aussagen der Einrichtungen wird unweigerlich deutlich, dass eine starke Unterversorgung von (trauma-)therapeutischen Angeboten besteht. So gibt es nicht nur zu wenige Traumatherapeut*innen und therapeutische Hilfsmöglichkeiten, sondern insbesondere auch zu wenige, die für den Gewaltaspekt sensibilisiert sind. Etablierte Angebote sind stark überlaufen, sodass von Gewalt betroffene Frauen* und Kinder lange auf einen Therapieplatz warten müssen. Diese Schieflage potenziert sich wie bei allen Versorgungsstrukturen insbesondere in ländlichen Gebieten.

Die Fachberatungsstellen bieten zum Teil selbst (Trauma-) therapeutische Angebote an, fungieren als Überbrückungsinstitution und/oder übermitteln die Frauen* an weitere Institutionen und Personen. So berichtet beispielsweise Beratungsstelle 3, dass sie mit Traumafachmethoden arbeiten und Frauen* zu ihnen kommen, die zuvor bei Psycholog*innen gescheitert sind. Beratungsstelle 7 hat weder einen Traumaschwerpunkt noch für traumatherapeutische Belange geschulte Mitarbeiter*innen. Nichtsdestotrotz beraten sie grundsätzlich erst einmal alle, also auch traumatisierte Frauen*, und entscheiden anhand der

Ausprägung der traumatischen Belastung, ob sie die Klient*innen zu einer dafür spezialisierten Institution wie beispielsweise Traumambulanzen, Kliniken etc. weitervermitteln. Ähnliches berichtet Beratungsstelle 9, die zwar traumapädagogische Qualifikationen aufweist, in der Beratung aber stabilisierend arbeitet und Frauen* für eine tiefergehende therapeutische Maßnahme an weitere Institutionen übermittelt, beispielsweise an das psychiatrische Krankenhaus in der Kommune. Dort sei jedoch kritisch zu betrachten, dass die medikamentöse Behandlung im Vordergrund steht und Therapiestunden mit einer zeitlichen Struktur von einmal wöchentlich zu selten stattfinden. Beratungsstelle 4 berichtet von intakten Übermittlungsleistungen zwischen Therapeut*innen und der Beratungsstelle. So weisen erstere bei ausgebuchten Kapazitäten auf das Gruppenangebot der Beratungsstelle hin – andererseits stellt auch die Beratungsstelle sich bei den Therapeut*innen vor. Auch (Tages-) Kliniken, die ebenfalls stabilisierende Methoden anwenden, weisen die Frauen* auf die Stabilisierungsgruppe der Beratungsstelle hin. Weiter kommen traumatisierte Frauen* über die psychosoziale Prozessbegleitung, über die BISSen sowie durch Eigeninitiative der Frauen* selbst.

Mit Blick auf den LAP III, sowie die Evaluierung des LAP III durch Zoom e.V. sollen die insgesamt 21³⁰ niedersächsischen Kliniken im Netzwerk Traumaambulanzen frühzeitig den Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt zugänglich gemacht werden, um die langen Wartezeiten auf psychotherapeutische und traumatherapeutische Behandlungen zu überbrücken (Land Niedersachsen 2012, S. 53; Kotlenga et al. 2021, S.71). Auf die Frage, ob eine Vernetzung/ Kontakt mit den lokalen Traumaambulanzen besteht, antworteten jeweils nur 1/3 der Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und BISSen mit Ja.

Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit den Traumaambulanzen?

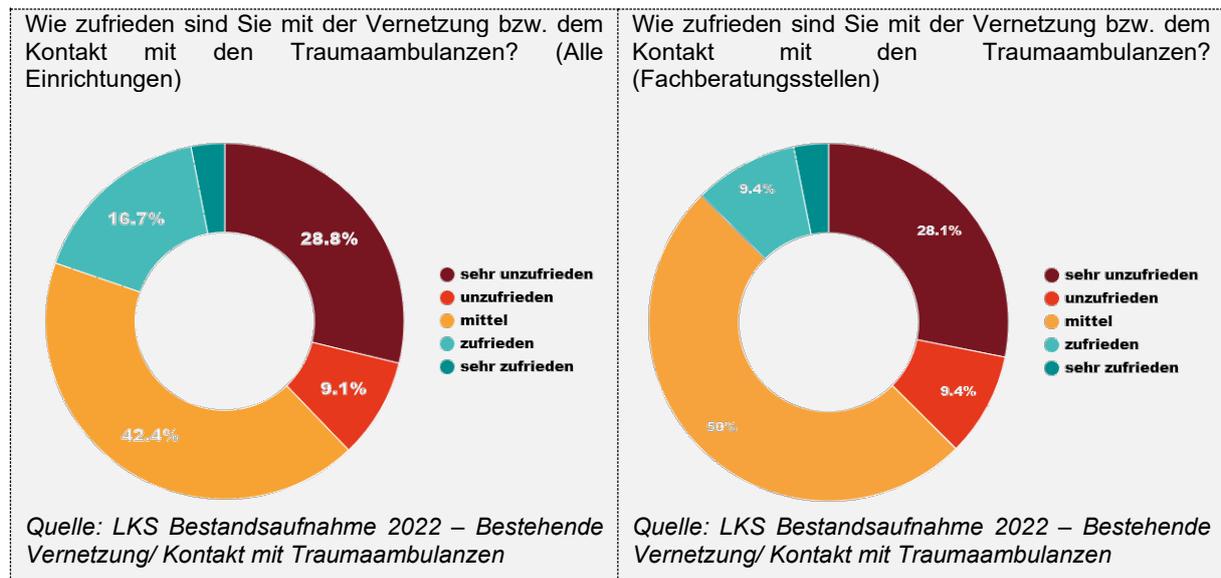
Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Traumaambulanzen (Ja)	10	5	6	21
Traumaambulanzen (Nein)	22	10	14	46
Traumaambulanzen (Keine Antwort)	0	1	0	1
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Traumaambulanzen

Insgesamt wurde die Vernetzung/ der Kontakt mit den Traumaambulanzen daher auch zwischen „mittel“ bis „sehr unzufrieden“ eingeordnet. Im Vergleich bewerten die Fachberatungsstellen die Zusammenarbeit/ den Kontakt mit den Traumaambulanzen jedoch

³⁰ Für mehr Informationen siehe Tabelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: https://soziales.niedersachsen.de/download/88243/Tabelle_Kliniken_fuer_Erwachsene.pdf

noch etwas schlechter als in der Gesamtbewertung aller Einrichtungen. Diese Einschätzungen spiegeln ebenfalls die Expert*inneninterviews wieder.



Dementsprechend äußern sich die Fachberatungsstellen bezüglich der Erfahrung mit Traumaambulanzen zum überwiegenden Teil eher unzufrieden. Beratungsstelle 2 berichtet, dass der Weg zur Traumaambulanz schwierig sei und die Frauen sich quasi „beweisen“ müssen, um einen Aufenthaltsplatz bewilligt zu bekommen. Zudem sind die zuständigen Ambulanzen teilweise überlaufen, sodass Frauen* trotz akutem Hilfsbedarf wieder abgewiesen werden. Letzteres berichtet auch Beratungsstelle 5 und ergänzt, dass aufgrund der Überlastung zu viele Eindrücke und Menschen auf die traumatisierten Frauen* einwirken. Hinsichtlich eines schwierigen Weges äußern sie, dass allein die Kontaktaufnahme mit der Ambulanz mit vielen Hürden verbunden ist. Sobald eine Frau* eine zuständige Person erreichen konnte, erfolgte zwar eine zügige Terminvergabe – die Termine wurden daraufhin jedoch oft verschoben und insgesamt fanden sie in der Regel zu selten statt (1x im Monat). Ferner berichtet die Fachberatungsstelle, dass die Frauen* oft gleichzeitig die Traumaambulanz sowie die Fachberatungsstelle besuchen. Drei weitere Fachberatungsstellen berichten, dass sie wenig bis keinen Kontakt zu den Traumaambulanzen haben, trotzdem verweisen Fachberatungsstellen die Frauen* teilweise dort hin. Eine andere Fachberatungsstelle berichtet, dass die Versorgung in den Ambulanzen stark von der Besetzung abhängig ist. Da es immer wieder zu Personalwechsel kommt, ändert sich auch die Versorgungssituation stetig. Diesbezüglich gibt es immer wieder Frauen*, die Unmut äußern und sich nicht gesehen bzw. nicht richtig geholfen fühlen. Nichtsdestotrotz ist das Positive der nahegelegenen Traumaambulanz die Akuthilfe, die sie anbieten, wodurch eine von Gewalt betroffene Person dementsprechend zügig einen Platz bekommen kann. Die Interviewten der Expert*inneninterviews äußern, dass der Fokus dieser Ambulanz weniger auf

der Konfrontation mit dem Trauma und mehr auf der Stabilisation und Medikamentenvergabe liegt. Bezüglich der angebotenen Stabilisationsgruppe gaben die Frauen* teilweise das Feedback, dass die Gruppen mehr geschadet als geholfen haben.

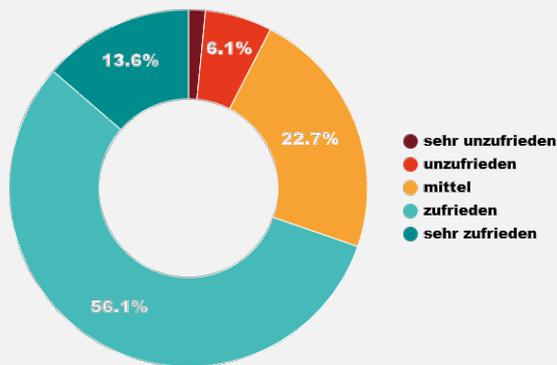
Insgesamt gibt es laut den Expert*inneninterviews keine institutionelle Vernetzung/ Kooperation mit den lokalen Traumaambulanzen, sondern ein Austausch besteht primär durch engagierte Einzelpersonen (Ärzt*innen oder Therapeut*innen) in den Kliniken oder auch durch ein Treffen in anderen Netzwerken/ Arbeitskreisen. Dies umfasst jedoch einige wenige Ausnahmen. Mit Hinblick auf die ohnehin schon langen Wartezeiten auf einen Therapieplatz bei Psycholog*innen und Traumatherapeut*innen ist die fehlende Vernetzung und Versorgung unter diesen Akteur*gruppen als problematisch zu erachten und eine bedarfsgerechte Versorgung durch die Traumaambulanzen in Niedersachsen nicht gewährleistet.

Migrationsbezogene Einrichtungen (Beratung und Unterkünfte für geflüchtete Frauen)*

Sowohl der Schattenbericht vom Flüchtlingsrat Niedersachsen Pro Asyl et al. ‚zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen* und Mädchen* in Deutschland‘ als auch die Evaluierung der ‚Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern‘ durch Zoom e.V. unterstreichen die Notwendigkeit, das Angebot der geschlechtsspezifischen Unterstützungseinrichtungen bei geflüchteten Frauen* und Fachkräften in Unterkünften für geflüchtete Personen bekannter zu machen. Beide Berichte heben hervor, dass betroffene Frauen* mit Fluchtgeschichte sich nicht selbst an die spezifischen Dienste (Fachberatungsstellen und Frauenhäuser) wenden, sondern zunächst an eine private Vertrauensperson oder die Polizei. Dies macht besonders deutlich, dass eine bedarfsgerechte und schnelle Versorgung nur gelingen kann, wenn z.B. Fachberatungsstellen besser mit Unterkünften für geflüchtete Personen und den migrationsberatenden Einrichtungen vernetzt sind.

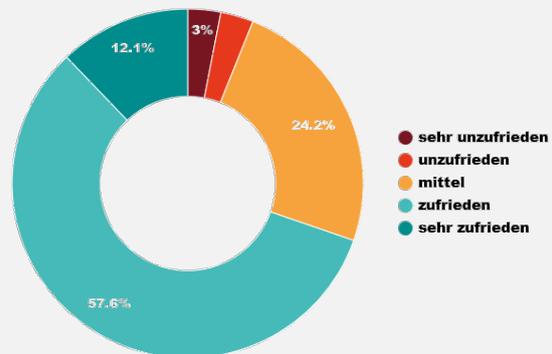
Mit Blick auf die Zufriedenheit der Vernetzung/ den Kontakt schätzen insgesamt 56,1% der befragten Einrichtungen den Kontakt, als „zufriedenstellend“ ein. Nicht ganz deutlich wird hier, inwiefern die Zufriedenheit in Bezug auf die Vernetzung mit den Migrationsberatungsstellen oder den Unterkünften für Geflüchtete gemeint ist. Da die quantitative Auswertung der Fachberatungsstellen ähnlich ausfällt, bedarf es an dieser Stelle hierzu keine weitere Ausführung.

Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit den migrationsbezogenen Einrichtungen? (Alle Einrichtungen)



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit migrationsbezogenen Einrichtungen

Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit den migrationsbezogenen Einrichtungen? (Fachberatungsstellen)



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit migrationsbezogenen Einrichtungen

Die Antworten der Fachberatungsstellen der Expert*inneninterviews beleuchten die Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterkünfte näher und vier der befragten Fachberatungsstellen sind aktiv in Arbeitskreisen und Projekten zum Thema. Den Kontakt mit der lokalen Unterkunft für geflüchtete Personen beschreibt Beratungsstelle 5 generell als instabil, da die Einrichtungen oft nur zögerlich auf die Angebote der Fachberatungsstelle reagieren und dementsprechend die Vermutung nahe liegt, dass die Institutionen selbst andere Kontakte zum Austausch suchen. Auch Beratungsstelle 1 betont, dass die Vernetzung mit Stellen, die für geflüchtete Frauen* zuständig sind, eher über drei Ecken stattfindet, und bisher nur vereinzelt Kontakt mit Ehrenamtlichen zustande gekommen ist. Dies erläutern sie u.a. dadurch, dass es in der Kommune eine weitere Einrichtung unter der Trägerschaft der AWO gibt, die insbesondere für geflüchtete Frauen* zuständig ist. Beratungsstelle 2 beschreibt einen Kontakt zum Psychosozialen Zentrum sowie zum Projekt Worte helfen Frauen*, dass die Dolmetscher*innenkosten – je nach Herkunftsland – bezahlt.

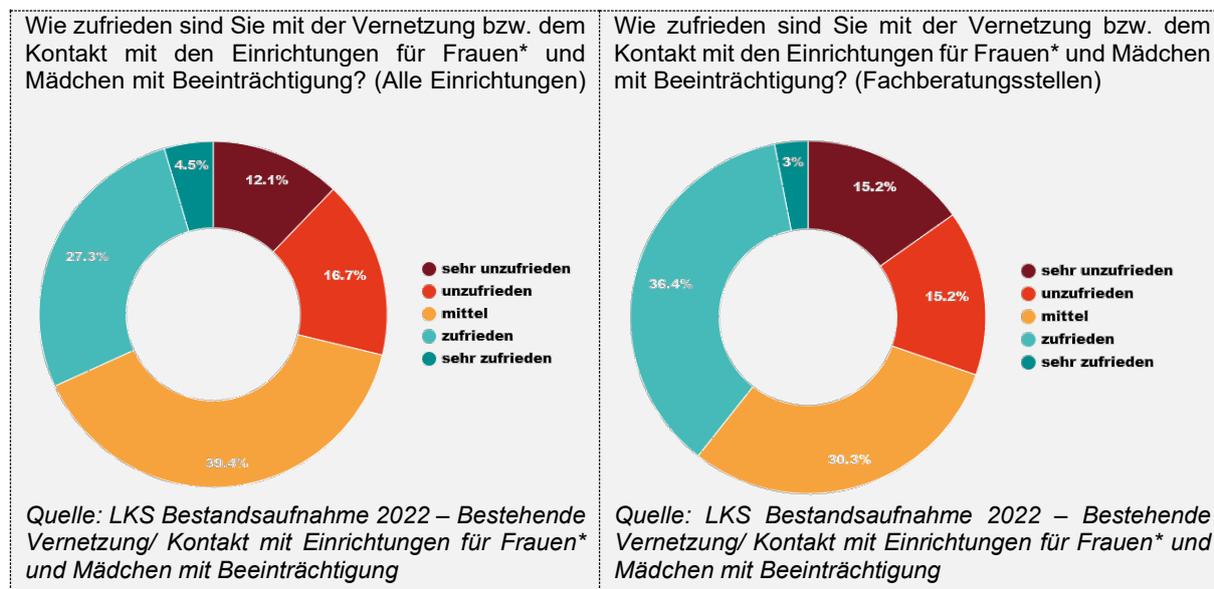
Fünf andere Fachberatungsstellen berichten von einer guten Kooperation mit der zuständigen Unterkunft bzw. den dort arbeitenden Sozialarbeiter*innen. Diese verweisen die Frauen* und Mädchen* auch auf die Fachberatungsstelle und andersherum wird in den Unterkünften bekannt gemacht, wenn es freie Plätze in den Fachberatungsstellen gibt. Zudem wissen die Sozialarbeiter*innen auch über die Deutschkurse der Beratungsstelle 9 Bescheid und verweisen die Frauen* ebenfalls auf dieses Angebot. Einige der Betroffenen, die in der Fachberatungsstelle beraten werden, wohnen in der nahegelegenen Unterkunft, was den Kontakt folglich noch einmal vereinfacht. Beratungsstelle 6 äußert, dass die Frauen* selbst entscheiden können, ob sie im Frauenhaus, oder in eine nahegelegene Unterkunft für geflüchtete Personen gehen möchten, wobei meistens ersteres der Fall ist, was aufgrund ihrer Wohnsitzauflage oft zu einer Wohndauer von bis zu über einem Jahr führen kann. In gewissen

Fällen werden die Frauen* auch dabei unterstützt, Anträge zur Aufhebung der Auflage zu formulieren, falls sie nicht in die Unterkunft vor Ort möchten und/oder in ein anderes Bundesland umziehen möchten. Hier kritisieren die Einrichtungen, dass derzeit noch wenig Entgegenkommen seitens der Ausländerbehörden hinsichtlich ausländerrechtlicher Themen zu verzeichnen ist.

Oftmals fehlt es an finanziellen und personellen Kapazitäten der Fachberatungsstellen, um eine aufsuchende Arbeit zu leisten. Eine engere Vernetzung zwischen den Sozialarbeiter*innen, den Unterkünften für geflüchtete Personen und den Fachberatungsstellen wäre jedoch, laut den Berater*innen wünschenswert, damit mehr Betroffene einen niedrigschwelligen Zugang und eine bedarfsgerechte Versorgung erfahren können.

Einrichtungen für Frauen und Mädchen* mit Beeinträchtigung*

Insgesamt wurde der Kontakt/ die Vernetzung mit Einrichtungen sehr unterschiedlich betrachtet. Während fast die Hälfte der Einrichtungen die Zusammenarbeit als „mittelmäßig“ empfand, gaben 27,3% der Befragten an, dass sie zufrieden waren, und insgesamt 28,8% bewerteten die Vernetzung und den Kontakt als negativ. In Hinblick auf die Fachberatungsstellen änderten sich die Aussagen leicht, besonders gab es vermehrt Antworten, dass eine Vernetzung/ Kontakt mit diesen Einrichtungen als „mittelmäßig“ bis „zufriedenstellend“ empfunden wird.



Hinsichtlich der Expert*inneninterviews wurde der Kontakt zu Einrichtungen für Frauen* und Mädchen* mit Beeinträchtigungen von zwei Fachberatungsstellen insbesondere als positiv empfunden, welcher durch ein Präventionsprojekt zu sexualisierter und digitaler Gewalt sowie durch Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in der Fachberatungsstelle hergestellt

werden konnte. Seitdem besteht laut Aussagen der Fachberatungsstellen ein gutes Netz und ein reger Austausch an und mit Kooperationspartner*innen und Institutionen.

Weniger positiv berichten Beratungsstelle 1 und Beratungsstelle 6 bezüglich ihrer Kooperation mit Einrichtungen für Frauen* und Mädchen* mit Beeinträchtigung. Beratungsstelle 6 berichtet von einer großen Einrichtung, die zwar ausreichend mit Sozialarbeiter*innen aufgestellt ist, mit der sie aber wenig in Kontakt stehen. Dies sehen sie insbesondere vor dem Hintergrund kritisch, dass in solchen Einrichtungen, wie zuvor erwähnt, oft Übergriffe passieren und eine präventive Arbeit dringend notwendig wäre. Auch Beratungsstelle 1 würde sich mehr institutionelle Vernetzung mit Einrichtungen, die sich auf Menschen mit Behinderungen spezialisiert haben, wünschen. Sie berichten von einem Versuch, ein Projekt bezüglich der Arbeit mit Menschen mit Behinderung kooperativ zu entwickeln – aufgrund des geringen Interesses ist das Projekt jedoch gescheitert. Beratungsstelle 9 spricht ebenfalls von einzelnen Übermittlungserfolgen, doch sind dies eher Einzelfälle als eine feste Struktur. Beratungsstelle 10 verweist auf die Besonderheit, dass die Behindertenberatung im gleichen Haus wie die Fachberatungsstelle sitzt und die verantwortliche Person die Teamleitung der Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstelle ist. Dementsprechend konnten Frauen* vereinzelt an die Fachberatungsstelle weiterverwiesen werden.

Suchtberatungsstellen/ Einrichtungen für suchterkrankte Menschen

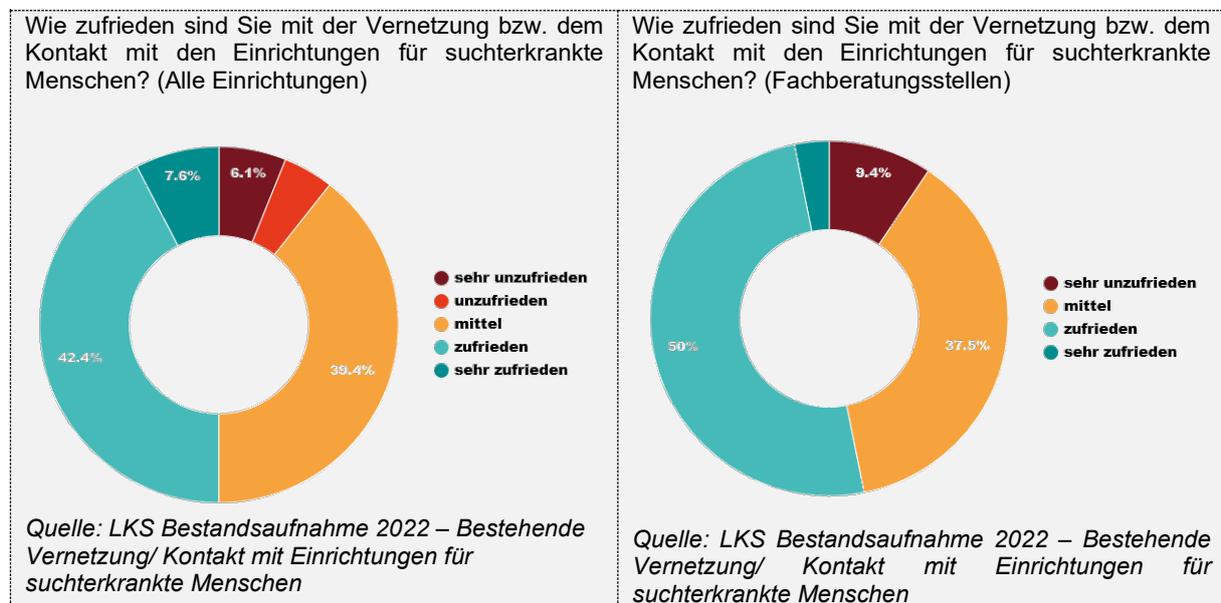
Eine repräsentative Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen* in Deutschland ergab, dass 28 % der von Gewalt betroffenen Frauen* auf den Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten als Folge der Gewalterfahrung zurückgriffen (vgl. Schröttle & Müller 2004). Auch kann eine Essstörung als Folge der Gewalt betrachtet werden. Das Thema ‚Sucht‘ ist daher auch ein Thema, welches bei den Fachberatungsstellen zu Tage kommt. Bei den Befragten gaben daher 2/3 der Fachberatungsstellen und mehr als die Hälfte der Frauenhäuser/ BISSen an, dass ein Kontakt/ eine Vernetzung mit den Suchtberatungsstellen und/ oder Einrichtungen für suchterkrankte Frauen* bestehe.

Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit Einrichtungen für suchterkrankte Menschen?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Einrichtungen für Suchterkrankte (Ja)	20	10	10	39
Einrichtungen für Suchterkrankte (Nein)	12	5	10	27
Einrichtungen für Suchterkrankte (Keine Antwort)	0	1	0	1
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Einrichtungen für Suchterkrankte

Bezüglich der Bewertung der Zusammenarbeit lag die eine Hälfte der Befragten bei einer zufriedenstellenden Bewertung, wohingegen die andere Hälfte der Befragten die Vernetzung als mittelmäßiger bewertete. Ein ähnliches Bild zeichnet der explizite Blick auf die Antworten der Fachberatungsstellen, bei der jedoch einzelne Befragte eher zu einer positiven Zusammenarbeit/ Kontakt tendierten.



Alle Fachberatungsstellen benannten, dass sie auch Frauen* mit Suchterkrankungen beraten, vorausgesetzt die Suchtmittel werden nicht direkt vor der Beratung eingenommen. Da ein breites Wissen über Trauma und Traumafolgeerscheinungen besteht, wissen die Berater*innen, dass von Gewalt betroffene Frauen* auf den Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten als Folge der Gewalterfahrung zurückgreifen. Hier schätzt daher ein Großteil der Fachberatungsstellen, dass ihre Einrichtungen und Kompetenzen ausreichen, um einen Umgang mit der Versorgung gewaltbetroffener Frauen mit einer Suchtproblematik gerecht zu werden.

In Hinblick auf die Vernetzung mit Suchtberatungsstellen gibt es punktuell ebenfalls einen Kontakt. Bei Beratungsstelle 6 kommt der Kontakt einerseits zustande, weil Frauen* aus dem Frauenhaus insbesondere von diesen Stellen betreut werden; andererseits kontaktieren die Sozialarbeiter*innen der Suchtberatungsstelle auch die Fachberatungsstelle und begleiten die Frauen* zur Beratung. In diesem Beispiel liegen die ambulante Beratung und stationäre Betreuung in einem Haus. Da die Beratungstätigkeit in der Regel nur eine bis wenige Stunden umfasst, wird der Kontakt diesbezüglich als unkompliziert betrachtet, während die Aufnahme einer suchterkrankten Frau* im Frauenhaus mit mehreren Schwierigkeiten verbunden ist, da das Frauenhaus selbst keine Suchtbetreuung anbieten darf. Einzelne Vermittlungsleistungen von Frauen* in eine Suchtberatungsstelle äußert auch Beratungsstelle 2 und 5. Letztere

beschreibt zudem, dass sie in gewissen Fällen Frauen*, die arbeitslos und schwer vermittelbar sind, über das Jobcenter übermittelt bekommen. Beratungsstelle 10 hat durch die räumliche Nähe mit der Suchtberatung, die im gleichen Haus wie die Beratungsstelle zu Gewalt sitzt, einen gewissen Vorteil, obwohl die Interviewten äußern, dass der kurze Weg nur selten von den Frauen* genutzt wird, um eine Beratung in der Beratungsstelle 10 aufzunehmen.

Wohnungslosenhilfe/ Wohnungslosenunterkünfte

Bezüglich des Kontakts/ der Vernetzung mit einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe gab die eine Hälfte der Befragten an, dass ein Kontakt/ Vernetzung besteht, während die andere Hälfte angab, dass es keinen Kontakt/ Vernetzung besteht. Bei den Frauenhäusern haben jedoch fast alle Befragten einen Kontakt/ Vernetzung mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

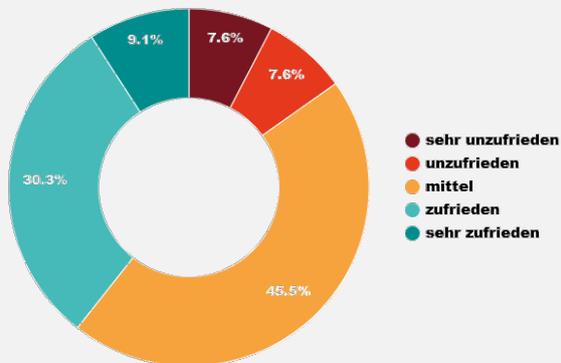
Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungs- stelle	Frauenhaus	BISS	
Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Ja)	15	14	10	39
Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Nein)	17	1	10	28
Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Keine Antwort)	0	1	0	1
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

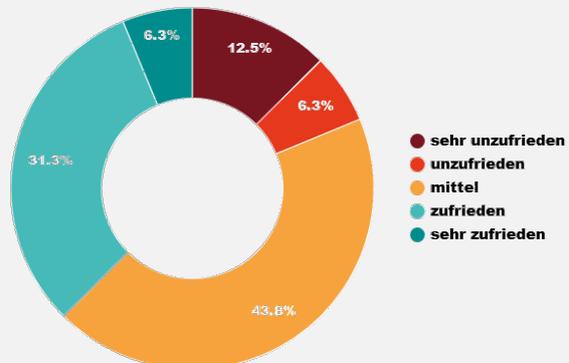
Insgesamt wurde der Kontakt/ die Vernetzung mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe unterschiedlich bewertet. Wohingegen fast als die Hälfte aller Befragten Einrichtungen die Zusammenarbeit als „mittelmäßig“ empfindet, beantwortete fast die andere Hälfte der Befragten an, dass sie „zufrieden“ waren.

Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe? (Alle Einrichtungen)



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe? (Fachberatungsstellen)



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Hinsichtlich Einrichtungen, die sich auf wohnungslose Menschen spezialisiert haben, sprechen die Fachberatungsstellen von Kontakten mit Obdachlosenheimen bzw. Wohnungslosenunterkünften, die wie zuvor erwähnt aufgrund der Gefahr erneut Betroffene*^r eines Übergriffs zu werden, für die Frauen* in vielen Fällen nicht geeignet sind. Positiv benennt Beratungsstelle 9 den Kontakt mit der kommunalen Wohnungslosenhilfe, an die sie die Frauen* verweisen und in dessen Tagesstätte die Frauen* duschen und essen können. Zudem bieten sie Hilfe bei der Wohnungssuche durch beispielsweise das Bereitstellen von Computern. Weiter nennt die Beratungsstelle, dass sie sich an den zuständigen Bauverein wenden können, um Frauen* auf schnellerem Wege Wohnungen zu übermitteln. Weitere Kontakte bestehen mit Mitarbeiter*innen vom Wohngeld und der Wohnungsvermittlungsstelle, obwohl eine Wohnvermittlung durch letztere aufgrund der Engpässe freier Wohnungen bis dato eher in Ausnahmefällen erfolgt. Beratungsstelle 5 berichtet von einer neu eingerichteten Stelle als Wohnungscoach beim Jobcenter, mithilfe dessen zwei ihrer Klient*innen bei der Wohnungssuche mehr Unterstützung bekommen haben, was wie zuvor erwähnt dringender und flächendeckender benötigt wird.

*Einrichtungen für Senior*innen/ Pflege*

Ein Thema, auf welches in dieser Bestandsaufnahme nicht näher eingegangen wird, aber welches eine Vernetzungslücke in Niedersachsen darstellt, ist das Thema (sexualisierte) Gewalt im Alter und in der Senior*innenpflege. Hier gaben nur 27,9 % der Befragten an, dass ein Kontakt/ eine Vernetzung besteht und dass, obwohl Gewalt in der Pflege oder Einrichtungen für Senior*innen ebenso stattfindet wie in anderen stationären Settings. Ebenso

bedarf es bei den Themen ‚Ältere Frauen* die häusliche Gewalt erleben‘, sowie ‚ältere Frauen* die Gewalt in der Vergangenheit erlebt haben‘ ein besonderes Augenmerk in der Versorgung und Vernetzung.

Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit Einrichtungen für Senior*innen/ -pflege?

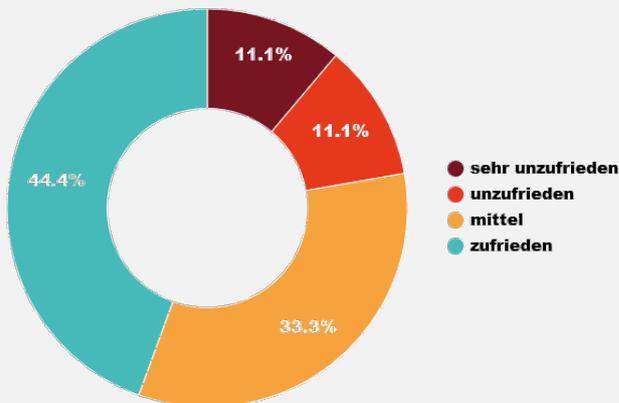
Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS	
Einrichtungen für Senior*innen/Pflege (Ja)	8	3	8	19
Einrichtungen für Senior*innen/Pflege (Nein)	24	12	12	48
Einrichtungen für Senior*innen/Pflege (Keine Antwort)	0	1	0	1
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Bestehende Vernetzung/ Kontakt mit Einrichtungen für Senior*innen/-pflege

Gewaltberatungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert sind auf das Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, antworteten in den Expert*inneninterviews zum Großteil, dass es eine punktuelle Zusammenarbeit/ oder eine Zusammenarbeit in einem Netzwerk mit einer Gewaltberatungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Bei denen, die auf diese Frage mit Nein geantwortet haben, existiert kein Kinderschutzzentrum/ Gewaltberatungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe in der Nähe, sondern nur eine Erziehungsberatungsstelle oder eine Einrichtung eines Kinderschutzbundes. Die Strukturen des Kinderschutzbund sind von Region zu Region unterschiedlich, während manche Regionen nur eine ehrenamtlich geführte Anlaufstelle haben, sind andere Stellen mit hauptamtlichen Mitarbeitenden besetzt und können eine Erziehungsberatungsstelle oder eine Gewaltberatungsstelle sein. Letztere sollten dementsprechend auch Qualitätsstandards für die Gewaltberatung besitzen. Neun der befragten spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend bewerteten die Zusammenarbeit mit einer Einrichtung zum Thema wie folgt: vier empfanden die Zusammenarbeit als zufriedenstellend, drei als mittelmäßig und jeweils eine Fachberatungsstelle bewertete die Zusammenarbeit als unzufriedenstellend bis sehr unzufriedenstellend.

Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit Gewaltberatungsstellen Kinderschutz/ Kinderschutzzentren? (nur spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend)?



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Vernetzung/ Kontakt mit Gewaltberatungsstelle Kinderschutz/ Kinderschutzzentren

Auf Nachfrage nach den Gründen berichtet eine Fachberatungsstelle, dass sie zwar mit der Einrichtung zufrieden ist, aber diese eine Erziehungsberatungsstelle ist und nicht auf das Thema „Gewalt“ ausgerichtet ist. Eine weitere Fachberatungsstelle berichtet, dass die Vernetzung personenabhängig und daher unterschiedlich gut ist. Es wird von allen Fachberatungsstellen berichtet, dass die Befragten oftmals wenige Personalressourcen für eine wirksame und effektive Vernetzung mit den anderen Akteur*innen des Kindeschutzes haben. Außerdem wird berichtet, dass es unterschiedliche Haltungen in der Beratung und zum Teil unterschiedliche Arbeitsansätze gibt, welche auch zu einem Konkurrenzdenken führen können. Beratungsstelle 1 berichtet zudem, dass die Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutzbundes die betroffenen Mädchen* bei (sexualisierter) Gewalt an die Beratungsstelle 1 verweist. Zusammenfassend kann hervorgehoben werden, dass es zwar punktuell eine Zusammenarbeit mit einer Einrichtung des Kindeschutzes und den spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gibt, jedoch die Vernetzung nicht ausreichend evaluiert und finanziert ist. Zudem erscheinen Arbeitsansätze und Qualitätsstandards als sehr unterschiedlich. Die Versorgungslandschaft (inkl. Beratungs- und Präventionsangebote) beim Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erscheinen sehr durchwachsen und undurchsichtig. Dies deckt sich mit der Recherche der Präventionskommission des Landespräventionsrates, welche die Anlaufstellen für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen skizziert (vgl. Präventionskommission). Es bedarf daher einer umfassenden Bestandsaufnahme der Versorgungs- und Vernetzungssituation beim Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen, sowie einer besseren Vernetzung der Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe und den Frauen- und Mädchengewaltberatungsstellen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Gewaltschutzeinrichtungen berichten, dass viele Schnittstellen mit verschiedenen Institutionen vorzufinden sind. Dies führt dazu, dass Frauen* von anderen Einrichtungen an sie weitergeleitet werden, oder sie ihre Klient*innen an weitere Einrichtungen übermitteln. Hinsichtlich der Effektivität der Übermittlungsleistungen lässt sich kein einheitliches Bild erkennen. In gewissen Fällen bestehen intakte Kooperationen zwischen den Einrichtungen, so beispielsweise mit der Polizei, einzelnen Unterkünften für geflüchtete Personen sowie Einrichtungen der Wohnungslosen- und Behindertenhilfe. Jedoch hängen diese Übermittlungsleistungen vermehrt an Einzelpersonen und sind nicht strukturell verankert. An den Stellen, wo es mit der Polizei eine strukturierte Zusammenarbeit in einem Netzwerk gab, besteht ein guter und effektiver Zugang, wodurch eine zügige Terminvergabe und Absprache möglich ist. In Hinblick auf die Versorgung der von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* in Unterkünften für geflüchtete Personen, Einrichtungen der Wohnungslosen-, Sucht-, Behindertenhilfe, sowie Einrichtungen der Senior*innenpflege fehlt es an finanziellen und personellen Kapazitäten der Fachberatungsstellen, um regelmäßig eine Präventionsarbeit für diese Zielgruppen durchzuführen. Diese wären jedoch wichtig, da zum einen diese Zielgruppen ein erhöhtes Risiko haben von Gewalt bedroht zu sein und zum anderen ist es wichtig besonders diesen Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang und eine bedarfsgerechte Versorgung zu ermöglichen.

Teilweise scheint das Interesse seitens der externen Einrichtungen an einer verbindlichen Kooperation mit den Fachberatungsstellen zu fehlen. Bezogen auf Artikel 18-(2) der Istanbul-Konvention, der eine wirksame Zusammenarbeit mit einschlägigen staatlichen Stellen fordert, lässt sich durch die Aussagen der Fachberatungsstellen an vielen Punkten hinsichtlich der Weitervermittlung der von Gewalt betroffenen Personen ein notwendiger Verbesserungsbedarf erkennen. Am unzufriedensten fielen die Aussagen der Einrichtungen hinsichtlich der Vorgehensweisen des Jugendamtes und der Gerichte sowie der Familiengerichte bei Umgangs- und Sorgerechtsfragen aus, aufgrund dessen viele gemäß Artikel 15 und 26 für eine verpflichtende Fortbildung zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt und Kindeswohl für Jugendamt, Staatsanwaltschaft und Richter*innen plädieren. Fortbildungen auch zum Thema Gewaltdynamiken und Folgen von Gewalt sowie einen Austausch über eine wachsende Väteraufbruchsbewegung, besonders im ländlichen Raum, können den Gewalt- und Kinderschutz in den Mittelpunkt der Arbeit dieser Institutionen stellen. In Hinblick auf die Arbeit mit den Jugendämtern gibt es keine festgelegten Verfahrensstandards, die einen Einbezug einer spezialisierten Fachberatungsstelle beim Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verankert.

Weiter ist die (trauma-) therapeutische Versorgung für von Gewalt betroffene Frauen* als unterversorgt einzustufen. Etablierte Angebote sind stark überlaufen, sodass von Gewalt betroffene Frauen* und Kinder lange auf einen Therapieplatz warten müssen. Diese Schieflage potenziert sich wie bei allen Versorgungsstrukturen insbesondere in ländlichen Gebieten. Die Beratungsstellen bieten zum Teil selbst (Trauma-) therapeutische Angebote an, fungieren als Überbrückungsinstitution und/oder übermitteln die Frauen* an weitere Institutionen und Personen. Bezogen auf letzteres sollten Institutionen wie Traumaambulanzen frühzeitig den Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt zugänglich gemacht werden. Mit Hinblick auf die mangelhafte Versorgung und die fehlende Zusammenarbeit mit den Traumaambulanzen ist eine adäquate Versorgung nicht gewährleistet. Eine erfolgreiche Vernetzung mit dem Unterstützungssystem hat jedoch den Effekt, dass ein verbesserter Zugang und eine traumasensible Versorgung der Betroffenen gewährleistet wird. Zudem sollte, wie laut Artikel 25 der Istanbul-Konvention gefordert, das Personal für die Arbeit im Gesundheitsbereich angemessen sensibilisiert und geschult werden.

Eine punktuelle Zusammenarbeit besteht auch zwischen den Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Mädchen* mit den anderen Gewaltberatungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch hier ist die Vernetzung personenabhängig und daher unterschiedlich gut, was an fehlenden Personalressourcen und zum Teil unterschiedlichen Arbeitsansätzen in der Beratung und Prävention liegt. Es bedarf daher einer umfassenden Bestandsaufnahme der Versorgungs- und Vernetzungssituation des Themas sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen sowie einer besseren Vernetzung der Einrichtungen des Kinderschutzes und der Frauen- und Mädchengewaltberatungsstellen.

Um Versorgungslücken für von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* entgegenzuwirken, braucht es eine Sensibilisierung der Fachkräfte sowie eine koordinierte und wirksame Zusammenarbeit an den Schnittstellen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt.

7. Vernetzungsstrukturen lokal und landesweit – Umsetzung und Bewertung

Die langjährigen Erfahrungen aus der kommunalen, regionalen und landesweiten Praxis zeigen, dass ein Einsatz gegen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt nur mit einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit möglich ist, damit die verschiedenen Berufsgruppen für das Thema sensibilisiert werden können und eine institutionalisierte Zusammenarbeit vorangetrieben werden kann. Fragen nach Kooperation und Vernetzung sind für alle Einrichtungen des Hilfesystems bei Gewalt an Frauen* und Kindern von wesentlicher Bedeutung und integraler Bestandteil der Arbeit der Fachberatungsstellen. In diesem Kapitel

wird daher nicht explizit auf die einzelnen Akteursgruppen des erweiterten Unterstützungssystems eingegangen, sondern eine Einschätzung und Bewertung der lokalen und landesweiten Strukturen vorgenommen.

7.1. Übersicht der kommunalen und regionalen Vernetzung

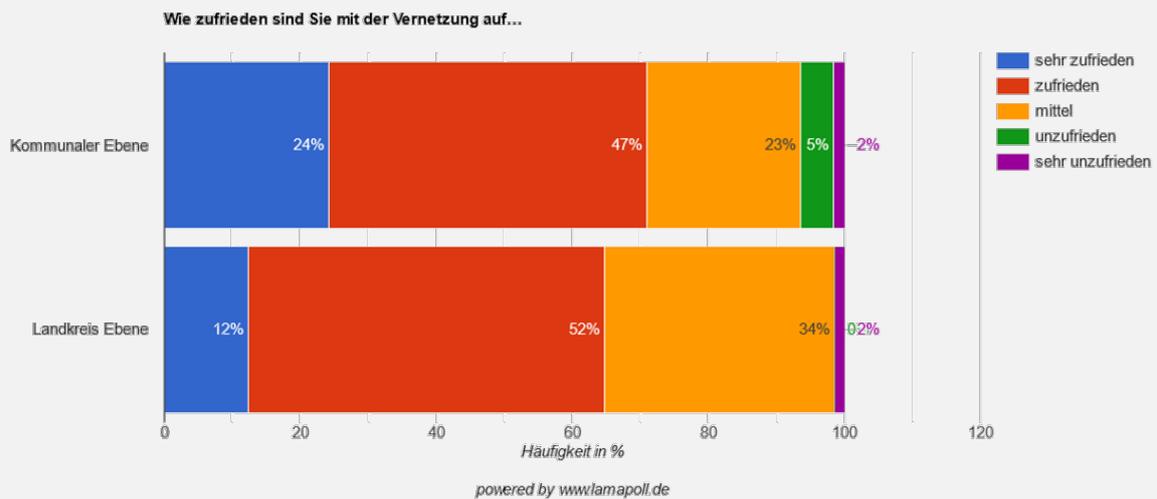
Basierend auf der Onlinebefragung und den Expert*inneninterviews wird deutlich, dass alle Gewaltberatungsstellen, BISSen und Frauenhäuser kommunal und regional mit unterschiedlichen Akteur*innen des Unterstützungssystems und des ergänzenden Unterstützungssystems seit vielen Jahren vernetzt sind. Neben den „Runden Tischen gegen Häusliche Gewalt“ befinden sich alle Befragten in unterschiedlichen Arbeitskreisen, Netzwerken und Bündnissen. Arbeitskreise und Netzwerke werden kommunal sehr unterschiedlich benannt, jedoch umfassten diese die Themen: Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Kinderschutz, Schwangerschaftskonfliktberatung, Krise rund um die Geburt, Psychosoziales, Trauma, Digitale Beratung, Soziale Dienste, BISS und Frauenhäuser, etc. Mit Blick auf die Auswertungen der Evaluation des LAP III wird deutlich, dass für Akteur*innen in Ortschaften unter 20.000 Einwohner*innen erhebliche Teilnahmehürden bestehen (vgl. Kotlenga et al. 2021, S. 19), da in einem Flächenland wie Niedersachsen die Wege nicht nur für die Klient*innen, sondern auch für die Berater*innen weit sind. Unterschiedliche und sich über eine größere Fläche streckende Einzugsgebiete führen dazu, dass die Praktiker*innen in vielen unterschiedlichen Netzwerken und Arbeitskreisen operieren.

7.2. Einschätzung und Bewertung der allgemeinen kommunalen und regionalen Vernetzung

Hierzu wurde eine Bewertung der kommunalen und regionalen Vernetzung sowie die Einschätzung aktueller Herausforderungen zum Thema abgefragt.

Mit Blick auf die übergeordnete kommunale und regionale Vernetzung haben alle drei Akteursgruppen (Fachberatungsstellen, BISSen und Frauenhäuser) insgesamt die Vernetzung als überwiegend „zufriedenstellend“ bewertet. Während die Vernetzung auf kommunaler Ebene für 47% der Befragten zufriedenstellend ist, liegt die Zufriedenheit auf Landkreisebene sogar bei 52%. Auf Landkreisebene sinkt zwar die Bewertung der „sehr unzufriedenen“ Akteur*innen, stattdessen gibt es eine erhebliche Gruppe von Akteur*innen, die die Vernetzungsarbeit als „mittelmäßig“ einschätzt.

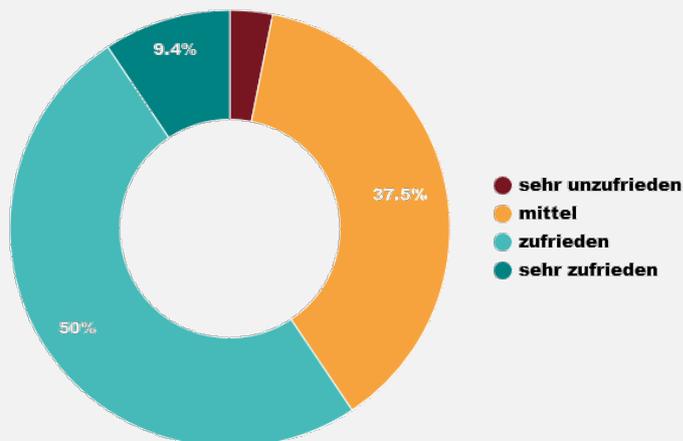
Frage: Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung auf kommunaler/ Landkreis Ebene?



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Zufriedenheit lokale Vernetzung aller Akteur*innen

Dies betrifft besonders die Gruppe der Fachberatungsstellen, die mit 36,7% die Vernetzung auf Landkreis Ebene als „mittelmäßig“ bewertet.

Wie zufrieden sind Sie auf Landkreis Ebene? (Fachberatungsstellen)



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Zufriedenheit Fachberatungsstellen lokale Vernetzung

Auf Nachfrage nach den Gründen für eine unzufriedene Vernetzung auf kommunaler oder Landkreis Ebene, wurden die Antworten nach Oberthemen gebündelt und geben somit eine Übersicht der folgenden Aspekte wieder: Fehlende Kapazitäten, Auswirkung der Covid-19 Pandemie, fehlende Strukturen und von Einzelpersonen abhängige Vernetzung sowie fehlendes Bewusstsein und mangelnde Sensibilisierung anderer Berufsgruppen. Die Herausforderungen bezüglich bestimmter Berufsgruppen werden hier nur oberflächlich behandelt, da eine ausführlichere Analyse in Kapitel 5.6. erfolgte.

Fehlende Kapazitäten:

Da Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwar historisch gesehen originäre Aufgaben der Gewaltschutzeinrichtungen sind, fehlt es laut der Antworten in der Onlinebefragung und den Expert*inneninterviews an finanziellen und personellen Kapazitäten, um die Vernetzung bedarfsgerecht und wirksam umzusetzen. Weder die Landesfinanzierung noch die kommunale Finanzierung haben einen eigenen Kostensatz für das Thema ‚Vernetzung und Kooperation‘ bereitgestellt und somit wird vorausgesetzt, dass die Praktiker*innen diese Arbeit neben der Beratung leisten. Dies erachten die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen für schwierig, da sie eine Förderung primär für reine Beratungsleistungen erhalten. Dies steht im starken Kontrast zur Istanbul-Konvention, welche koordinierte Maßnahmen für eine wirksame und effektive Interventionskette vorsieht. Einige der befragten Einrichtungen im ländlichen Raum berichten zudem, dass die Landkreise oftmals sehr groß oder Beratungsstellen häufiger auch für mehrere Landkreise zuständig sind. Auch müssen Berater*innen abwägen, ob sie Beratungen anbieten oder an Vernetzungstreffen teilnehmen. Im Vergleich mit dem aktuellen Abschlussbericht des bundesweiten Modellprojekts „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ wird ersichtlich, dass eine zusätzliche Förderung „als wichtiger Gelingensfaktor für die Vernetzungsaktivitäten“ (Gabler & Nägele 2022, S. 85) besonders im ländlichen Raum gezählt wird.

Auswirkung der Covid-19 Pandemie auf die Vernetzung:

Viele der Befragten berichten ebenfalls, dass durch die Covid-19 Pandemie weniger Kontakt mit den anderen Berufsgruppen stattfindet, dass Netzwerke und Arbeitskreise „eingeschlafen“ sind und dass die fehlenden Präsenzveranstaltungen oder „Flurgespräche“ dazu geführt haben, dass die Kontaktaufnahme unter den Berufsgruppen aufwändiger oder distanzierter geworden ist. Manche Arbeitskreise tagten ohnehin nicht regelmäßig, so hat jedoch die aktuelle Pandemie dazu geführt, dass der Austausch in diesen Kreisen nun ganz eingestellt wurde. Vereinzelt heben Teilnehmer*innen jedoch auch hervor, dass die Digitalisierung dazu geführt hat, dass eine Vernetzung trotz Kontaktbeschränkungen gut funktionieren kann. Dies erstattet jedoch nicht den persönlichen Austausch, um an den Schnittstellen verzahnter zu arbeiten. Es wurde hervorgehoben, dass die staatlichen Stellen wie Polizei, Gerichte und Jugendämter während der Pandemie noch schwieriger für Vernetzung erreichbar sind.

Fehlende Strukturen und fehlende institutionalisierte Vernetzung

In Bezug auf die Existenz von Runden Tischen zum Thema ‚häusliche Gewalt‘ gab es überwiegend die Antworten, dass diese in den meisten Kommunen oder Regionen vorhanden sind. Dies deckt sich ebenfalls mit der Evaluation des LAP III, in der unterstrichen wird, dass 76% der Befragten Angaben dazu machen konnten, dass ein Netzwerk (z.B. Runder Tisch

o.ä.) zum Thema Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt vorhanden ist. Einzelne Antworten in der vorliegenden Onlinebefragung lassen jedoch auf fehlende Strukturen zur Thematik in einzelnen Landkreisen schließen. So wünschen sich einzelne Einrichtungen schon lange einen übergeordneten Runden Tisch, bei dem z.B. „für alle in unserem Zuständigkeitsbereich gelegenen Kommunen einheitliche Absprachen getroffen werden können (beispielsweise mit Vertreter*innen der Polizei oder des Jugendamts)“. Zwei Einrichtungen berichten über Frustrationen, dass die Vernetzung in diesem Netzwerk immer abhängig von einzelnen Mitarbeitenden und nicht institutionell verankert ist. Außerdem herrscht eine „unausgesprochene“ Erwartung, dass die Gestaltung des Treffens in der Verantwortung der Gewaltschutzeinrichtungen liegt und somit die aktivere Beteiligung von anderen Berufsgruppen wünschenswert wäre. Viele Mitarbeiter*innen berichten darüber hinaus davon, dass ein erheblicher Teil der Vernetzungsarbeit von den Gewaltschutzeinrichtungen ausgeht. In Bezug auf einen Runden Tisch oder Fall(unabhängige)konferenzen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend gibt es nur sehr vereinzelt Rückmeldung, dass diese Form kommunal oder regional in Niedersachsen vorhanden ist. Auch fehlt es hier an Vernetzung zum Thema ‚rituelle und organisierte sexualisierte Gewalt‘ – ein Bereich, der eine sichernde und unterstützende Arbeit in Netzwerken und Fallbesprechungen bedarf. Ein institutionalisierter und regelmäßiger Austausch, wie im Hochrisikofallmanagement nach dem Osnabrücker Modell, gibt es beim Thema sexualisierte Gewalt generell nicht. Dieser Punkt wird zudem in Kapitel 6 nochmal ausführlicher beleuchtet.

Fehlendes Bewusstsein und mangelnde Sensibilisierung anderer Berufsgruppen

Die Sensibilisierung des ergänzenden Unterstützungssystems hinsichtlich des Abbaus von Geschlechterstereotypen und Mythen sowie geschlechtssensibler und trauma-sensibler Verfahren auf allen Ebenen ist integraler Bestandteil der Istanbul-Konvention. Einige der befragten Gewaltschutzeinrichtungen, die die lokale Vernetzung als mittelmäßig bis unzufriedenstellend bewertet haben, benennen, dass viele staatliche Bereiche unzureichend für das Thema sensibilisiert sind und sich eher als unabhängige und nicht zusammenarbeitende „Planeten“ verstehen. Die Herausforderungen mit den verschiedenen Bereichen des ergänzenden Unterstützungssystems/Schnittstellen wurde in Kapitel 5.8. detaillierter nach Institutionen analysiert. Auch wird geantwortet, dass „gemeinsame Grundlagen für konstruktive und produktive Zusammenarbeit erarbeitet werden“ müssten, um die unterschiedlichen Verständnisse von Gewalt zu benennen. Auch wurde benannt, dass die Arbeit zwischen einzelnen Institutionen mit Betroffenen zu Konflikten führt, die nicht so leicht aufgebrochen werden können. Es fehlt daher an Austausch und Sensibilisierung, damit die Bedarfe und Belange von Betroffenen als zentraler Standpunkt in dem jeweiligen

Arbeitsbereich der verschiedenen Professionen strukturiert eingenommen werden kann, sowie die Istanbul-Konvention als Querschnittsaufgabe verstanden wird.

7.3. Übersicht und Einschätzung der landesweiten Vernetzung der Gewaltberatungsstellen

Neben der Vernetzung auf lokaler und regionaler Ebene, spielen auch die Vernetzungsstrukturen auf Landesebene eine wichtige Rolle für die Beratungsstellen beim Schutz und Abbau von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt. Auch hier fordert die Istanbul-Konvention umfassende und koordinierte politische Maßnahmen und benennt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden sollten, damit „Fachwissen und die Erkenntnisse der betroffenen Akteure, Organisationen und Institutionen“ (COE 2011, S.52) in die Erarbeitung politischer Maßnahmen einfließen. Eine effektive und wirksame Prävention und Intervention erfordert somit eine fortlaufende Verbesserung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Bereichen des Unterstützungssystems und des ergänzenden Unterstützungssystems auch auf Landesebene.

Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt

Durch die Etablierung des Modellprojekts der Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, die seit Januar 2020 aufgebaut wurde, ist nun eine koordinierte Vernetzung auf Landesebene möglich. Die Koordinierungsstelle fördert den Wissenstransfer und die bessere Vernetzung der im Verbund angeschlossenen (spezialisierten) Fachberatungsstellen mit dem Unterstützungssystem und der Fachpolitik. Schwierigkeiten, die auf der lokalen Ebene nicht gelöst werden können, weil Strukturen und Verfahren der Landesebene betroffen sind, können durch eine Verzahnung der spezialisierten Hilfsdienste vertreten durch die Koordinierungsstelle und der Landespolitik/ Landesverwaltung diskutiert und behoben werden.

Erst das Modellprojekt konnte eine sichtbare Vertretung der autonomen Beratungsstellen erwirken, da die Berater*innen die Aufgaben auf der Landesebene bisher zusätzlich unentgeltlich neben den originären Aufgaben der Beratungsstellen leisten mussten. Gerade für die kleinen Beratungsstellen in ländlichen Regionen, in denen oftmals weniger Personal oder Ressourcen zur Verfügung stehen, ist die Unterstützungsstruktur einer Koordinierungsstelle essenziell, um über aktuelle landespolitische Themen und Verfahren informiert zu werden. Umgekehrt kann lokale Erfahrung und Praxis durch die Koordinierungsstelle systematisiert und die Belange der von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* in die Bedarfsanalyse und -planung des Landes einbezogen werden. Zudem leistet die Koordinierungsstelle einen Beitrag zur nachhaltigen Prävention gegen sexualisierte und

geschlechtsbezogene Gewalt in Niedersachsen, indem sie die (Fach-) Öffentlichkeit über die Situation der Betroffenen sensibilisiert und über Unterstützungsangebote informiert. Um den Wissenstransfer zwischen Kommune, Land und Bundesebene ebenfalls zu fördern und die Expertise über eine bedarfsgerechte und niedrigschwellige Versorgung für die Gesetzesgeber*in zu transportieren, ist die Koordinierungsstelle im regelmäßigen Austausch mit dem bff und der BKSF. In beiden Einrichtungen sind zudem die im Verbund vertretenen Beratungsstellen seit Jahren ehrenamtlich vernetzt und wirken in Bundesprojekten ebenso mit.

*Querschnittsthema häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt an erwachsenen Frauen**

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Querschnittsaufgabe aller Ministerien und erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in Niedersachsen. Die Evaluierung des LAP III hat ergeben, dass nur 22% der Befragten finden, dass der LAP III wichtige Impulse zur Weiterentwicklung gesetzt hat. Dahingegen kannten 22% der Befragten den LAP III, aber haben von der Umsetzung nichts mitbekommen, und ganze 45% der Befragten kannten den aktuellen Landesaktionsplan überhaupt nicht (vgl. Kotlenga et al. 2020, S. 80).

Im Zuge der Auswertung der vorliegenden Expert*inneninterviews wird deutlich, dass in Niedersachsen ein großer Fokus auf die Frauenhäuser und BISSen beim Thema häusliche Gewalt liegt, jedoch die Fachberatungsstellen nicht ausreichend in den landesgeführten Gremien, wie insbesondere der Fachbeirat des LAP III, vertreten sind. Hier wurde von den Einrichtungen benannt, dass spezialisiertes Wissen, Qualitätsstandards und neueste Entwicklung und Herausforderung bei der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen* nicht in die Arbeit des Fachgremiums einfließen. Wichtige Konzepte und Praxen wie z.B. Besonderheiten der kontextualisierten feministischen Traumaarbeit, die Expertise zur Präventions- und Interventionsmöglichkeiten, z.B. aus dem ländlichen Raum, oder die Herausforderungen und die gelungene Schnittstellenarbeit zwischen Beratungsstellen und dem ergänzenden Unterstützungssystem findet somit laut den interviewten Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen nicht den Weg in die Landesministerien und zu den anderen Fachkräften des Unterstützungssystems. Der Landesaktionsplan soll zukünftig auch einen Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention legen und somit ist die Koordinierungsstelle ‚Häusliche Gewalt‘ unter dem Dach des Landespräventionsrat eine wichtige Vernetzungsstelle für die Koordinierungsstelle der Beratungsstellen. In regelmäßigen Treffen verständigen sich die beiden Koordinierungsstellen über die aktuellen Themen der Fachpraxis und Herausforderung vor Ort und bilden somit einen Synergie-Effekt auf Landesebene.

In Bezug auf die Vernetzung mit anderen Institutionen und Gremien auf Landesebene zum Thema besteht durch die Koordinierungsstelle der Beratungsstellen eine interdisziplinäre Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit der LAG der kommunalen

Gleichstellungsbeauftragten, der LAG der autonomen Frauenhäuser, der LAG der BISSen (in der auch einige der im Verbund angeschlossenen Beratungsstellen vertreten sind), dem Landesfrauenrat, dem Landespräventionsrat, dem Arbeitskreis ‚Frauen* und Wohnungslosigkeit‘ und dem Netzwerk ‚Frauen und Mädchengesundheit‘, sowie ein fortlaufender Austausch mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen zum Thema ‚Geschlechtsspezifische Gewalt und Flucht‘ und dem Netzwerk ProBeweis. Als Beispiel für die wichtige Schnittstellenarbeit der Koordinierungsstelle kann benannt werden, dass im Zuge der Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen aktuelle Herausforderung und Versorgungslücken für von Gewalt betroffene geflüchtete Frauen* besprochen wurden und in einer digitalen Fortbildung zur Vernetzung der Beratungsstellen und der Sozialarbeiter*innen der Unterkünfte für geflüchtete Personen mündete. Auch wichtige Themen, wie ein fehlender intersektionaler Blick auf Beratung wurde hier thematisiert.

Auch ein Netzwerk mit der Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel besteht seit 2021, indem eine engere Verzahnung zwischen Forschung und Fachpraxis in regelmäßigen Turnus etabliert wurde. Diese Zusammenarbeit mündete in einem gemeinsamen Workshop für die Staatsanwaltschaft Braunschweig, sowie weiteren Lehrveranstaltungen für Studierende der Sozialen Arbeit.

Querschnittsthema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Die Aufdeckung großer Komplexe von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen z.B. auf dem Campingplatz in Lügde und das fehlende Monitoring des Pflegschaftsverhältnis durch das Jugendamt in Hamel-Pyrmont sowie die fehlende Vernetzung zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen hat gezeigt, wie wichtig institutionsübergreifendes Wissen über die Thematik und eine verzahnte Vernetzung der Schnittstellen der Interventionsketten beim Einsatz gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist. Laut den vorliegenden Interviews ist die Mehrzahl unzufrieden mit den aktuellen politischen Entwicklungen bei diesem Thema und sehen große Lücken und Herausforderung bei der aktuellen Versorgung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und bei der Vernetzung zwischen verschiedenen Bereichen des Unterstützungssystems. In Bezug auf die Vernetzung mit anderen Institutionen und Gremien auf Landesebene zum Thema, besteht durch die Koordinierungsstelle der Beratungsstellen gegen Gewalt an Frauen* und Mädchen* eine Zusammenarbeit und ein regelmäßiger interdisziplinärer Austausch in der Monitoring-AG der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch (an deren Empfehlung schon Berater*innen maßgeblich mitgearbeitet haben), im Landespräventionsrat und als Mitglied in der ‚Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller

Gewalt an Kindern' des niedersächsischen Landtags. Vertreten durch eine Kollegin aus einer Beratungsstelle ist der Verbund ebenfalls im Beirat des Landessportbunds vertreten.

In Hinblick auf die Sichtbarkeit der Arbeit und Expertise der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend wird in der Evaluierung des LAP III deutlich, dass nur 11% der Befragten das Angebot der Fachstellen sexualisierte Gewalt kannten (Kotlenga, Sieden & Nägele 2020, S. 98). Durch die Teilnahme der Koordinierungsstelle an der ‚Enquetekommission Kinderschutz‘ wurde es zum ersten Mal möglich, auf die Arbeit und die Bedarfe der Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in einem landespolitischen Gremium aufmerksam zu machen. Durch die Zusammenarbeit an dieser Schnittstelle, wurde ersichtlich, dass eine Versäulung der Fachreferate „Kinderschutz“ und „Gewaltschutz Frauen* und Mädchen*“ stattfindet. Diese Separierung spiegelt sich ebenfalls in den Gewaltberatungsstellen der jeweiligen Richtlinien wider. Auch wurde im Zuge dessen deutlich, dass der Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt bis zum Modellprojekt „Koordinierungsstelle“ keine Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Niedersachsen hatte. Bislang besteht zudem keine Vernetzung der Landesebene zu der Dachorganisation ‚Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren‘. Auf Nachfrage beantworten die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen in den Interviews, dass eine Vernetzung auf der Landesebene dieser beider Seiten auch zu interdisziplinären Qualitätsstandards in der Beratungs- und Präventionsarbeit führen könnte, sowie neue Impulse für interdisziplinäres Lernen der unterschiedlichen lokalen Gewaltberatungs- und Erziehungsberatungsstellen beim Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen setzen. Wie in Kapitel 5 und 6 beschrieben, fehlt in Niedersachsen eine Vernetzung beim Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend sowohl auf der Ebene der Kommune als auch der Region und des Landes. Eine Vernetzung auf Landesebene könnte zu einem Runden Tisch oder Fall(unabhängigen)konferenzen der wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz führen, wie es z.B. die Zusammenarbeit bei Thema „Hochrisiko-Fallmanagement“ zeigt. Mit zunehmender Aufmerksamkeit auf das Thema rituelle und organisierte sexualisierte Gewalt wird im Zuge der Bestandsaufnahme ebenfalls deutlich, dass es an einem landesweiten Netzwerk zu diesem Thema fehlt, damit eine umfassende Versorgung dieser Personen erfolgt, sowie die Fachkräfte im Umgang eine sichernde und unterstützende Arbeit durch das Netzwerk erfahren. Es bedarf laut den Ergebnissen der vorliegenden Bestandsaufnahme einer umfassenden Bestands- und Defizitanalyse der Versorgungssituation von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher, sowie ein systematischer und kritischer Blick auf die Vernetzung im Kinderschutz.

Zusammenfassende Bewertung

Basierend auf der Onlinebefragung und den Expert*inneninterviews wird deutlich, dass alle Gewaltschutzeinrichtungen, BISSen und Frauenhäuser kommunal und regional mit unterschiedlichen Akteur*innen des Unterstützungssystems und des ergänzenden Unterstützungssystems seit vielen Jahren vernetzt sind. Neben den „Runden Tischen gegen Häusliche Gewalt“ befinden sich alle Befragten in unterschiedlichen Arbeitskreisen, Netzwerken und Bündnissen. Jedoch berichten die Fachberatungsstellen, dass es Herausforderungen bei der Zusammenarbeit auf kommunaler und Landesebene gibt. Neben der fehlenden Personalkapazitäten und den langen Wegen im ländlichen Raum, hat die aktuelle Covid-19 Pandemie ebenso dazu beigetragen, dass wichtige Schnittstellenarbeit ausgesetzt wurde. Zwar ermöglichte die damit einhergehende Digitalisierung mit manchen Berufsgruppen eine Aufrechterhaltung der Vernetzung, jedoch waren andere staatliche Einrichtungen zum Teil wenig erreichbar. Auch wurde deutlich, dass in Bereichen wie beim Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder rituelle und organisierte sexualisierte Gewalt noch erhebliche Lücken in der Vernetzung vorliegen, oder die Zusammenarbeit bei bestehenden Netzwerken vom Engagement einzelner Personen oder Berufsgruppen abhängt. Es wurde deutlich, dass in vielen Bereichen der geschlechtsspezifischen und sexualisierten Gewalt an Frauen* und Mädchen* keine institutionalisierte Vernetzung stattfindet.

Auch auf der Landesebene sehen die befragten Einrichtungen noch Bedarfe in der Vernetzung bei den Querschnittsthemen ‚häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt an erwachsenen Frauen*‘, sowie beim Querschnittsthema ‚sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘. Durch die Arbeit der Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt konnte jedoch ein Wissenstransfer und die bessere Vernetzung der im Verbund angeschlossenen (spezialisierten) Fachberatungsstellen mit dem Unterstützungssystem und der Fachpolitik gefördert werden. Schwierigkeiten, die auf der lokalen Ebene nicht gelöst werden können, weil Strukturen und Verfahren der Landesebene betroffen sind, können durch eine Verzahnung der spezialisierten Hilfsdienste vertreten durch die Koordinierungsstelle und der Landespolitik/ Landesverwaltung diskutiert und behoben werden. Durch die Zusammenarbeit an der Schnittstelle auf Landesebene, wurde z.B. deutlich, dass das Thema Beratung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht miteinander verzahnt ist und es keine klaren Kriterien und Qualitätsstandards in Niedersachsen hinsichtlich der Prävention und Intervention gibt.

Eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit ist von hoher Bedeutung und setzt voraus, dass die jeweiligen Fachkräfte voneinander Kenntnis haben und die Aufgaben und Funktionen der angrenzenden Bereiche verstehen. Ein Wissenstransfer auch zwischen den Schnittstellen ist besonders wichtig, damit eine bedarfsgerechte Versorgung in den jeweiligen Bereichen

sowie den geografischen Zuständigkeitsgebieten erfolgen kann. Die langjährigen Erfahrungen aus der kommunalen, regionalen und landesweiten Praxis zeigen, dass ein Einsatz gegen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt nur mit einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit gelingen kann. Hier braucht es für Niedersachsen noch umfassende und koordinierte Maßnahmen zwischen den Landesressorts und den verschiedenen Fachkräften.

8. Finanzierung der Fachberatungsstellen

Im folgenden Kapitel wird ein übergeordneter Blick auf die Herausforderungen bei der Finanzierung der Beratungsstellen durch Land und Kommune gelegt.

8.1. Förderung durch Land und Kommune

Die Finanzierung im Bereich Gewaltschutz, Intervention und Prävention wird vom Land Niedersachsen als eine freiwillige Leistung in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Diese werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss geleistet und setzen voraus, dass die notwendigen und geeigneten personellen und sachliche Ressourcen für das Beratungsangebot vorhanden sind. Die Finanzierung basiert dazu auf einem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Neben der Landesfinanzierung fördern die meisten Kommunen die Fachberatungsstellen ebenfalls im Rahmen freiwilliger Leistungen. Diese Zuschüsse variieren stark von Kommune zu Kommune. Die Landesfinanzierung muss jährlich von den Beratungsstellen beantragt werden und kommunal bestehen unterschiedliche Leistungsvereinbarungen, von jährlich bis Verträge über mehrere Jahre.

Seit dem 01.01.2022 ist die neue „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ in Kraft getreten und regelt für jeweils fünf Jahre (bis 2026) die finanzielle Förderung der Fachberatungsstellen, BISSen und Frauenhäuser in Niedersachsen. In der folgenden Tabelle wird sichtbar, wie viele Einrichtungen in Niedersachsen unter dieser Richtlinie innerhalb der letzten Jahre sowie im Haushaltsjahr 2022/ 2023 gefördert werden:

	Frauenhäuser	Beratungsstellen	BISS	Einrichtungen insgesamt
2017	42	43	29	114
2018	41	43	29	113
2019	42	44	29	115
2020	43	46	29	118
2021	43	46	29	118
2022	45	46	29	120
2023	46	46	29	121

Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung – Anzahl Einrichtung

Aktuell wird dieser Bereich mit bis zu 9,73 Millionen Euro vom Land Niedersachsen gefördert (siehe Grafik) (vgl. Land Niedersachsen 2022).

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage:
a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von **Gewalt** betroffen sind (Erl. d. MS v. 30.06.2017, Nds. MBl. 2017 Nr. 28, S. 885, gültig bis 31.12.2021; Richtlinie befindet sich in Überarbeitung).
b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	8.151	8.650	8.593	9.040	9.200	9.580	9.730	9.430	9.430
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					9.200	9.580	9.730	9.430	9.430

Quelle: Niedersächsisches Finanzministerium – Einzelplan 05, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gefördert werden u.a. die psychosoziale Beratung sowie die Unterbringung und Betreuung der von häuslicher, sexualisierter Gewalt oder von Stalking betroffenen Frauen*, ihrer Kinder und betroffener Mädchen*. Da die Zielsetzung ebenfalls auf eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinwirkt, beinhaltet die Richtlinie auch eine Pauschale von 2.500 Euro pro Jahr und Einrichtung für Ausgaben der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zuwendungen für die psychosoziale Beratung von gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* basiert auf einer Skala, welche in drei Stufen die Anzahl der Beratungsfälle eingruppiert: a) bis zu 120 Beratungsfällen; b) von 121 bis zu 220 Beratungsfällen; c) ab 221 Beratungsfällen. Bei genauer Differenzierung und laut des aktuellen Haushaltplans für 2022/

2023 verteilt sich die durchschnittliche Förderhöhe pro Einrichtung wie folgt: a) Frauenhäuser: 116.000 EUR; b) Beratungsstellen: 61.000 EUR; c) BISS: 55.000 EUR. Da die Beratungsstellen und BISSen aber nach Fällen berechnet werden, variiert dieser Betrag erheblich je nach Region und Personalkapazitäten für Beratungen.

8.2. Einschätzung und Bewertung der Finanzierung der Gewaltberatungsstellen

Eine angemessene und ausreichende Finanzierung war in allen Expert*inneninterviews und in der Onlinebefragung ein Hauptthema. Dies deckt sich ebenfalls mit den Aussagen der Istanbul-Konvention. Laut der Bestandsaufnahme erhalten fast alle befragten Einrichtungen eine Finanzierung durch das Land und die Kommune. Nur vier Beratungsstellen erhalten zum Zeitpunkt der Onlinebefragung keine Landesmittel, hinsichtlich der kommunalen Förderung erhalten zwei Beratungsstellen und sieben BISSen keine kommunalen Mittel. Insgesamt gaben sieben Einrichtungen an, dass sie eine zusätzliche Förderung durch ein Bundesprojekt erhalten.

Wird Ihre Einrichtung durch Landesmittel finanziert?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS- Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	
Ja	28	16	19	61
Nein	4	0	0	4
Gesamt	32	16	19	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Finanzielle Mittel Land

Beziehen Sie Leistungen aus kommunalen Mitteln?

Auswahl	Ergebnisse			Gesamt
	Fachberatungsstelle	Frauenhaus	BISS- Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	
Ja	30	16	13	59
Nein	2	0	7	9
Gesamt	32	16	20	68

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 - Finanzielle Mittel Kommune

Da der Hauptfokus dieser Bestandsaufnahme auf den Fachberatungsstellen liegt, werden nur einzelne Aspekte zur Finanzierung des Gesamten Unterstützungssystems benannt.

Finanzierung als freiwillige Leistung und Vorgaben der Istanbul-Konvention

Die verschiedenen Fachkreise und Interessenvertretungen auf Landesebene weisen seit vielen Jahren auf die Versorgungslücken bei den Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und

BISSen hin³¹. Ein großer Kritikpunkt der befragten Mitarbeiter*innen der Gewaltschutzeinrichtungen war, dass die Finanzierung der Gewaltberatungsstellen als freiwillige Leistungen zählen. Pflichtleistungen sind im Gegensatz nicht disponibel und können somit auch nicht eingespart werden (vgl. DJB 2019, S. 2). Der bff e.V., der Paritätische Gesamtverband und die ZIF unterstreichen diese Aussagen in einem gemeinsamen Eckpunktepapier in dem benannt wird, dass „Gewaltschutz (...) weder eine individuelle Sozialleistung noch eine freiwillige Leistung sein [darf], die vom Gusto der politischen Entscheidungsträger*innen abhängt.“ (bff e.V., Paritätischer Gesamtverband, ZIF 2020³², S. 1). Da Niedersachsen ebenfalls verpflichtet ist, den Vorgaben der Istanbul-Konvention nachzukommen, ist Gewaltschutz und Gewaltprävention nicht als ‚freiwillige Leistung‘ laut der Istanbul-Konvention zu verstehen. Artikel 8 (IK) verweist zudem auf die Bereitstellung von „angemessene[n] finanzielle[n] und personelle[n] Mittel[n] (...) für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten“ (COE 2011, Art. 8).

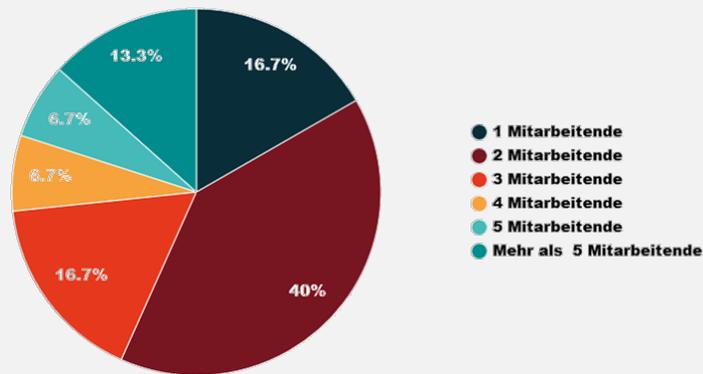
Finanzierung von Personalausgaben (allgemeine Beratung und Organisation)

In Kapitel 5 wurde beschrieben, dass keine der Beratungsstellen in Niedersachsen den Mindeststandards des bff e.V. hinsichtlich der Personalkapazitäten entspricht. Zudem empfiehlt die BKSF und der bff e.V. in ihren Qualitätsstandards³³, dass es bei einer Beratung zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend mindestens zwei festangestellte Fachkräfte für die Beratungsarbeit benötigt, damit eine kontinuierliche Reflexion und Fallsupervision gewährleistet ist. In den Interviews benennen die Mitarbeiter*innen ebenso, dass es mindestens zwei Fachkräfte benötigt, um überhaupt Beratungen zum Themenkomplex Gewalt anzubieten. Hinsichtlich der Verteilung der in Kapitel 5 benannten Personalausstattung der erhobenen Fachberatungsstellen wird ersichtlich, dass 40 % der befragten Beratungsstellen so gerade die Mindeststandards von zwei Fachkräften erfüllen. Dahingegen liegen aber 16,7 % der befragten Beratungsstellen unter den Mindeststandards von zwei Fachkräften. Eine Qualitätssicherung in der Beratung ist hiermit nicht gegeben.

³¹ Die Stellungnahmen der LAG der BISSen, des Verbunds, sowie der LAG der autonomen Frauenhäuser können hier heruntergeladen werden: https://frauen-maedchen-beratung.de/aktuelles/kundgebung_hannover/

³² https://www.frauenleben.org/PDF/2020_Eckpunktepapier_bff_ZIF_Der_Paritaetische.pdf

Anzahl Mitarbeitende pro Einrichtung



Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Anzahl Mitarbeitende pro Beratungsstelle

Im Zuge dieser Auswertung wurde ebenso deutlich, dass viele der Einrichtungen sich eine Vollzeitstelle oder halbe Stelle teilen, damit sie den Qualitätsstandards der BKSF und der bff bezüglich einer zweiten Stelle gerecht werden.

Gerade die in den ländlichen Regionen arbeitenden Berater*innen unterstreichen, dass hier oftmals nur eine Fachkraft finanziert wird, da die Kommunen das Problem Gewalt nicht ausreichend im Fokus haben. Nach aktueller Gewaltschutzrichtlinie wird die Finanzierung auf Fallzahlen bemessen. Als Fallzahlen zählen hierbei jedoch nur Selbstbetroffene. Besonders bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen bedarf es Veränderungen in der Richtlinie „Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*“ bezüglich der Bemessungsgrundlage für die Arbeit mit Angehörigen und Fachkräften. Zudem kommt, dass besonders die kleineren Fachberatungsstellen entscheiden müssen, ob sie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit anbieten, weil damit Bedarfe nach Beratung geweckt werden, die sie ggfs. nicht erfüllen können. Außerdem berücksichtigt die Finanzierung nach Fällen nicht die Komplexität mancher Fälle, sondern schreibt den Status Quo der bisherigen Ausstattung fest und spiegelt ebenfalls nicht die Bedarfe wider. Besonders auch bei Frauen* und Mädchen* mit komplexeren Gewalterfahrungen (wie z.B. Betroffene von ritueller und organisierter sexualisierter Gewalt) spiegeln die mehrfachen und langjährige Unterstützungsprozesse eine wichtige Rolle im Verarbeitungsprozess, da es zu wenige therapeutische Angebote in Niedersachsen gibt.

Alle interviewten Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen haben benannt, dass die aktuelle Personalausstattung dem tatsächlichen Beratungsbedarf nicht gerecht wird. Ferner benennen alle Mitarbeiter*innen, die zu häuslicher Gewalt beraten, dass das Beratungsaufkommen seit Beginn der Covid-19 Pandemie gestiegen ist. Darüber hinaus berichten die Befragten, dass einige Kommunen ausschließlich die Beratung von Klient*innen aus dem eigenen Landkreis/

Stadt finanzieren. Viele der befragten Beratungsstellen sind somit gezwungen Betroffene aus anderen Landkreisen, Bundesländern oder angrenzenden Ländern (z.B. Grenzregion) abzuweisen, wenn ihr Wohnort z. B. in einem anderen Landkreis liegt. Beratungsstelle 13 berichtet z.B., dass sie die einzige Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend im Umkreis von 100 km sind und sie aktuell mit den Kommunalpolitiker*innen in Kontakt stehen, damit sie übergangsweise auch Klient*innen aus den anderen Landkreisen gegen ein Honorar beraten dürfen. Die Übernahme von weiteren Landkreisen (gerade bei großen Entfernungen im Flächenland Niedersachsen) wird jedoch nicht befürwortet, weil es immer eine lokale Anbindung bei Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt bedarf. Auf Nachfrage empfiehlt Beratungsstelle 13 daher die Etablierung einer spezialisierten Einrichtung in den fehlenden Landkreisen.

Beratungsstelle 13 berichtet ebenfalls von einer weiteren Herausforderung für Beratungsstellen aus dem ländlichen Raum, dessen kommunale Finanzierung an die Fördersumme des Landes angeglichen werden muss. Hierbei müssen sich endschuldete Kommunen an den ‚Zukunftsvertrag‘ des Landes halten, welcher eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen vorschreibt (vgl. Land Niedersachsen 2017). Es wird berichtet, dass hierbei besonders die Kommunen reguliert werden, die bis vor zehn Jahren nicht ihre Kredite tilgen konnten. Weil die Förderung der Fachberatungsstellen sowohl kommunal als auch vom Land Niedersachsen als ‚freiwillige Leistung‘ angesehen wird, darf bei einer Landesfördersumme, die Kommune diesen Betrag laut ‚Zukunftsvertrag‘ nicht übersteigen, auch wenn diese gerne mehr Mittel für den Gewaltschutz und die Prävention vorhalten würde. Dies führt dazu, dass besonders die ärmeren Kommunen/ Landkreise keine zusätzlichen Mittel für Personalstellen vergeben können.

Neben der Höhe der Finanzierung spielt auch die tarifliche Eingruppierung für die Befragten eine wichtige Rolle. Einige Beratungsstellen gaben an, dass die Fördermittelgeber*innen die Art der Eingruppierung vorgeben, sodass Mitarbeiter*innen mit einem Masterabschluss nicht angemessen vergütet bzw. dementsprechend eingruppiert werden können. Dies birgt in Anbetracht des Fachkräftemangels, welches ein Großteil der Befragten benennen, die Gefahr, dass sich potenzielle Kandidat*innen nicht bewerben. Alle interviewten Beratungsstellen berichten zudem, dass die jährliche Tarifangleichung nun dazu geführt hat, dass Personalstunden verringert werden mussten, weil die Fördermittel keine Dynamisierung vorsehen. Dies führt auch dazu, dass – bei gleichbleibendem Beratungsaufkommen – weniger Zeit für Beratungen verfügbar ist.

Zusätzlich zu den öffentlichen Förderungen haben fast alle Einrichtungen angegeben, dass sie zusätzlich auf Spenden, Bußgelder und Mitgliedsbeiträge angewiesen sind. Dazu kommen

bei einigen Beratungsstellen Honorare und Erlöse aus Fortbildungen und Veranstaltungen. Insgesamt fünf der befragten Beratungsstellen benannten, dass sie ebenfalls Drittmittel durch Projekte aus Förderprogrammen oder Stiftungen erhalten. Dies nimmt laut den Expert*innen viel Zeit in Anspruch, weil die Antragsstellung oftmals komplex ist und diese Arbeit zusätzlich neben der Beratung erfolgen muss. Da die Träger der Beratungsstellen Vereine sind und keine großen Träger, die mehrere Einrichtungen betreiben – können diese Kosten nicht querfinanziert werden. Viele Beratungsstellen und vor allem kleinere Beratungsstellen haben daher nicht die Möglichkeit diese zusätzlichen Mittel zu generieren. Beratungsstelle 13 berichtet, dass sie kürzlich erst von einer drohenden Schließung betroffen waren, weil ein Modellprojekt abgeschlossen wurde und sie nun die anfallenden Kosten nicht decken können.

Beratungsstelle 11 und Beratungsstelle 13 berichten z.B. von dreierlei Herausforderungen nach Abschluss der Projekte: a) Projekte werden häufig nur für einen Zeitraum von einem Jahr finanziert, welche für viele potenzielle Bewerber*innen unsichere Arbeitsbedingungen bedeutet, sodass diese Praktik zu Fachkräftemangel führt. Außerdem decken kurzfristige Finanzierungen nicht die Basis- und Overheadkosten, welche die Beratungsstellen grundlegend benötigen, um eine Anlaufstelle (Räumlichkeiten, Personal, Sachmittel, etc.) für Betroffene von Gewalt zu betreiben; b) Ein wichtiger Aspekt ist, dass durch (Modell-)Projekte neue Strukturen geschaffen werden, die neue Anfragen/ Tätigkeitsbereiche generieren. Diese Angebote werden nach Beendigung der Projekte weiterhin angefragt, obwohl es keine Finanzierung und somit keine Personalausstattung mehr gibt. Beratungsstelle 13 berichtet, dass sie bis vor kurzen über ein großes Bundesmodellprojekt gefördert wurden, welches zur Aufgabe hatte, gerade in ländlichen Regionen neue Strategien und Konzepte für spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Neben dem Auf- und Ausbau von konkreten Beratungsangeboten, lag ein weiterer Schwerpunkt auch auf der besseren Kooperation und Vernetzung. Durch die fehlenden Bundesmittel klafft nun eine große Finanzierungslücke und die im Rahmen des Modellprojekt geöffnete Außenstelle droht geschlossen zu werden, und dass, obwohl die Nachfragen nach Beratungsleistungen, Schutzkonzepten und Präventionsveranstaltungen seitdem stetig gewachsen sind; c) die Zuwendungen durch unterschiedliche Projektmittel erfordert zusätzlich häufig einen Anteil an Eigenmittel. Dieser Anteil kann in unterschiedlichen Höhen ausfallen, übersteigt aber oftmals die Höhe der verfügbaren Rücklagen, die ein kleiner gemeinnütziger Verein zur Verfügung hat. Um diese Eigenmittel zu generieren, müssen spendenwirksame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Die Mitarbeiter*innen stehen immer wieder vor der Entscheidung, ob sie für zusätzliche Projekte Mittel einwerben. Die Zeit für die Erarbeitung eines Antrages steht nicht für Beratung zur Verfügung und ist somit ein immer wiederkehrendes Dilemma. Beratungsstelle 3 berichtet zudem, dass diese nur eine

Defizitabdeckung von der Kreisebene finanziert bekommen und sie somit keine zusätzlichen Mittel als Eigenmittel zur Verfügung haben.

Neben der Höhe der Finanzierung für Berater*innen spielen bei vielen der kleineren Beratungsstellen im ländlichen Raum ebenfalls die fehlenden Mittel für organisatorische und verwaltungstechnische Ausgaben eine Rolle. Da die kommunale und die Landesförderung sich nur an „Fällen“ und somit „direkten Beratungen für Betroffene“ orientiert, müssen die Berater*innen Verwaltungsaufgaben und geschäftsführende Aufgaben nebenbei leisten. Auch gibt es Beispiele, bei denen dann ein ehrenamtlicher Vorstand kleinere Arbeiten übernimmt. Stundenanteile oder die Finanzierung von Overheadkosten- Aufgaben, die zum Betrieb der Beratungsstellen notwendig sind, werden nicht berücksichtigt. Je nach Größe des Landkreises berichten die Mitarbeiter*innen der Gewaltschutzeinrichtungen, dass sie zum Teil 25 Anträge stellen müssen, da diese jedes Jahr aufs Neue kleine Fördersummen von unterschiedlichen Kommunen/ Geldbebende erhalten. Einzelne Fachberatungsstellen berichtet in der Onlinebefragung und den Interviews von einer Veränderung in der Hinsicht, dass sie eine Vereinbarung mit der Kommune haben und die Verträge nun auf 3-5 Jahre ausgelegt sind. Dies gilt aber nicht für alle Fachberatungsstellen. Die Berechnung nach Fallzahlen, die fehlenden Personalmittel für die verwaltungstechnischen Aufgaben sowie eine generelle Unsicherheit der Einnahmen führen für die Beratungsstelle zu jährlicher Planungsunsicherheit mit eklatanten Folgen für die Betroffenen und die Fachkräfte.

Mit Blick auf die Onlinebefragung und die Frage „inwiefern sich die finanzielle Situation in den letzten 5 Jahren verändert hat?“ gaben 2/3 der Befragten an, dass die Einnahmen durch kommunale-, regionale- und Landesförderung nicht im Maße der eigentlichen Kosten für Personal, Miete, Fahrtkosten, Digitalisierung, Energiekosten, Sachkosten etc. steigen. Zeitgleich steigen die Arbeitsbelastungen und das Arbeitsvolumen bei gleichbleibender oder reduzierter Personalausstattung. Fast alle Fachberatungsstellen benannten zudem, dass es höhere Personalkosten gab, weil das Alter der Mitarbeitenden gestiegen ist.

Finanzierung Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Vernetzung

Die gegenwärtige Förderrichtlinie ist im Wesentlichen auf Maßnahmen konzentriert, die sich direkt an die gewaltbetroffenen Mädchen* und Frauen* richten. Um den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht zu werden, müssen jedoch „Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert werden“ (COE 2011). Hier wird ein besonderes Augenmerk auf die (spezialisierten) Einrichtungen gelegt bei denen Mindeststandards gelten. So heißt es z.B. in den „Minimum Standards for Support Services“ des Europarats, dass „Services provide both case and system advocacy to support and promote the needs and

rights of service users“. Außerdem wird in den Mindeststandards unterstrichen, dass „services operate within a context of relevant inter-agency co-operation, collaboration and co-ordinated service delivery“ (CoE 2008, S. 28 ff.).

In Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit haben alle befragten Einrichtungen der Onlinebefragung angegeben, dass sie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Die Richtlinie gewährleistet insgesamt pro Jahr für jede Einrichtung 2.500 Euro für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei einer Berechnung dieser Summe auf zwölf Monate und eine dementsprechende Verfügbarkeit für Personal- und Sachkosten pro Monat, wird schnell ersichtlich, dass die Höhe der aktuellen Landesfinanzierung nicht an die tatsächlichen Kosten und Bedarfe der Fachberatungsstellen ausgelegt ist, und somit den Zielen der Richtlinie (Überwindung von Gewalt) sowie den Forderungen der Istanbul-Konvention nicht gerecht wird. Laut den Befragten bedarf es daher Förderstandards, die den Anforderungen von niedrigschwelliger und bedarfsgerechter Intervention gerecht werden können.

Ein weiterer zentraler Aspekt der in der Onlinebefragung und der Expert*inneninterviews zur Finanzierung benannt wurde, ist die Finanzierung von Präventionsarbeit (Fortbildungen, Eltern- und Informationsabende, Gruppenangebote Schutzkonzepten). Hier haben nur acht Beratungsstellen angegeben, dass sie für Präventionsarbeit extra Personalressourcen haben.

Haben Sie für die Präventionsarbeit extra Personalressourcen

Auswahl	Ergebnisse
	Fachberatungsstelle
Ja	8
Nein	24
Keine Antwort	0
Gesamt	32

Quelle: LKS Bestandsaufnahme 2022 – Personalressourcen für Präventionsarbeit

Dies ist besonders für die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend schwierig, da Intervention mit Prävention zusammengedacht werden muss. Die Befragten unterstreichen daher, dass die 2.500 Euro, die für Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit als Pauschale vom Land finanziert werden, nicht den Qualitätsstandards für Prävention der Fachverbände oder der Öffentlichkeitsarbeit nach der Istanbul-Konvention gerecht wird und empfehlen daher, dass es eine feste Finanzierung für Präventionsstellen geben muss. Die Interviews der Fachberatungsstellen zeigen deutlich, dass sich die aktuelle Förderrichtlinie des Landes im Wesentlichen an der Intervention für von Gewalt betroffenen erwachsenen Frauen* orientiert, aber auch Maßnahmen gegen Gewalt an Mädchen* fördern muss. Dieser Aspekt wird in Kapitel 8 ausführlicher beschrieben. Zusammenfassend müssen

laut den spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend die spezifischen Handlungsbedarfe, die bei Gewalt besonders an jungen Mädchen*/Kindern bestehen, berücksichtigt und speziell gefördert werden. Dies sind insbesondere Präventionsarbeit sowie Angehörigen- und Fachberatung.

Für die Arbeit insbesondere mit jungen Mädchen* bestehen jedoch spezifische Handlungsanforderungen bei der Intervention und Prävention. Zum einen benötigen besonders Kinder im Vorschul- und Grundschulalter eine spezialisierte Diagnostik und Spieltherapie/-beratung. Zum anderen braucht es bei der Prävention ein gesondertes Augenmerk auf diese Zielgruppe, denn um sie zu erreichen, ist viel Präventionsarbeit und aufsuchende Arbeit erforderlich. Je jünger die Mädchen* sind, desto notwendiger ist es, ihre Bezugspersonen in den Interventionsprozess einzubeziehen oder auf diese zu konzentrieren. Auch die Präventionsarbeit in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, Trägern der Jugendhilfe, sozialen Einrichtungen sowie Vereinen und Verbänden führt zu verstärkten Nachfragen nach Schutzkonzepten bei den spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Diese sind im Zuge der Aufdeckung der großen Komplexe von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (u.a. Lügde, Bergisch Gladbach, Münster), sowie der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt in der katholischen und evangelischen Kirche verstärkt auf die politische Agenda gekommen. Ein Blick nach Bremen zeigt, dass hier u.a. Personalressourcen durch die Schulbehörde gestellt werden.

Ein weiterer großer Aspekt ist die fehlende Finanzierung von Vernetzungsaktivitäten. Der Umfang der Vernetzungsaktivitäten wurde in Kapitel 6 beschrieben. Eine partizipative Studie zwischen dem bff e.V. und Prof. Dr. Ariane Brensell zur kontextualisierten feministischen Traumaarbeit hat ergeben, dass die politische Struktur und Vernetzungsarbeit essenzieller Bestandteil der Arbeit des Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen* und Kindern ist (vgl. Brensell 2020, S. 33). Dazu gehört, dass Versorgungsstrukturen für bestimmte Betroffenenengruppen erst über die Jahre aufgebaut werden mussten/ müssen. Auch hinsichtlich der Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention sollten die Angebote der Beratungsstellen in einem Kontext von koordinierter interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Unterstützungssystems und des erweiterten Unterstützungssystems stehen. In den Mindeststandards wird zudem beschrieben, dass diese Einrichtungen auch Leitlinien für eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit erstellen sollten (CoE 2008, S. 42). Auch die fehlenden Personalressourcen für eine Vernetzung und aufsuchende Arbeit mit Einrichtungen, in denen besonders betroffene Frauen* und Mädchen* leben, wird von den Expert*innen als Hürde für einen niedrigschwellige und bedarfsgerechte Unterstützung von geflüchteten Frauen* und Kindern sowie Frauen* und Kinder mit Beeinträchtigungen benannt. Auch hier formuliert der Europarat Mindeststandards für eine

aufsuchende Arbeit, für Vernetzung sowie für die zugeschnittenen Materialien in leichter Sprache für die Arbeit mit diesen Zielgruppen (vgl. COE 2008, S. 38 + S. 46). Mit Blick auf die Einschätzungen und Bewertungen in Kapitel 6 wird deutlich, dass die Beratungsstellen wirksame Arbeit an den Schnittstellen leisten, die bislang nicht finanziert wird.

Zusammenfassenden Bewertung

Mit Blick auf die Analyse der Onlinebefragung, sowie den Einschätzungen der Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen und den Fachverbänden, weist die derzeitige Finanzierungsstruktur des gesamten Unterstützungssystems bei Gewalt an Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen erhebliche Defizite auf. Für die Beratungsstellen umfassen diese Defizite nicht nur die Finanzierung der direkten Beratungen, sondern auch die fehlende Finanzierung von Beratung von Angehörigen und Fachkräften, sowie den Bereich der Prävention, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit (primär und tertiär). Die Bemessung nach Fallzahlen ist laut den Beratungsstellen als kritisch einzuschätzen, da diese Grundlage nicht dem tatsächlichen Bedarf an Unterstützung gerecht wird, sondern Arbeitsbedingungen und regionale Gegebenheiten widerspiegeln, die sich auf das Beratungsaufkommen auswirken. Es bedarf somit eine fallunabhängige Basisförderung für alle Fachberatungsstellen, BISS-Stellen und Frauenhäuser. Dies gibt mehr Planungssicherheit und ermöglicht es, eine umfassende Arbeit in der Bekämpfung von Gewalt zu leisten, die an wissenschaftlichen und internationalen Standards ausgerichtet ist.

Um die Ziele der Richtlinie, wie z.B. Gewalt zu überwinden, verwirklichen zu können, sind Förderstandards notwendig, die neben der unmittelbaren Unterstützung der Gewaltbetroffenen die mittelbare Unterstützung privater und professioneller Bezugspersonen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung des Regelhilfesystems und Prävention gleichwertig in den Fokus nehmen und fördern. Auch führen die umfassende Antragsstellung und fehlenden Personalressourcen für verwaltungstechnische und geschäftsführende Tätigkeiten zu einem Mehraufwand, der zusätzlich geleistet werden muss. Dies ist im Sinne der Ziele der Istanbul-Konvention, Betroffenen niedrigschwellig und bedarfsgerecht Unterstützung zu leisten und Gewalt gesellschaftlich einzudämmen, kontraproduktiv.

Um die tatsächlichen Kosten, wie z.B. Tariferhöhungen, steigenden Mietpreise, Nebenkosten und Fahrtkosten auszugleichen, bedarf es laut den Ergebnissen der Onlinebefragung und der Interviews eine Erhöhung der Förderung durch das Land, sowie eine Neuausrichtung des Finanzierungsmodells, damit ein bedarfsgerechtes Unterstützungssystem vorgehalten und Gewalt in der Gesellschaft wirksam eingedämmt werden kann. Eine Qualitätsverbesserung durch stabile und auskömmliche Finanzierungsstrukturen muss gewährleistet werden, um den komplexer werdenden Unterstützungsbedarfen der betroffenen Frauen* und Mädchen*

gerecht zu werden. Mit Blick auf die Verpflichtungen, die die Istanbul-Konvention benennt, darf die Arbeit des Unterstützungssystems bei Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen keine freiwillige Leistung mehr sein. Dies würde ebenso kleineren und ärmeren Kommunen die Möglichkeit bieten, dass die Ausgaben für das Unterstützungssystem nicht als freiwillige Leistungen berechnet werden und somit auch nicht durch den ‚Zukunftsvertrag‘ des Landes gedeckelt werden. Eine klar geregelte und an den Bedarfen der einzelnen Zielgruppen und Einrichtungen angepasste Finanzierung ist somit der Dreh- und Angelpunkt funktionierender Versorgungs- und Vernetzungsstrukturen und führt zum nachhaltigen Abbau von Gewalt an Frauen* und Mädchen*.

9. Zusammenfassung

Insgesamt sind in Niedersachsen vielfältige Maßnahmen und Einrichtungen für den Schutz vor sowie die Unterstützung bei Gewalt etabliert worden. Damit wird die Istanbul-Konvention in Hinblick auf die für diese Bestandsaufnahme analysierten Bereiche der Schutz- und Hilfsangebote sowie der Bewusstseinsbildung in vielerlei Hinsicht bereits gut umgesetzt. Positiv hervorzuheben sind hierbei die vielfältigen Aktivitäten die nach der “Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geförderten 43 Frauenhäuser, 46 Gewaltberatungsstellen und 29 BISS-Stellen mit 19 Außenstellen.

Weiter ist auch das breite Angebot der Fachberatungsstellen an Beratungsthemen und Zielgruppen, Präventions- und Fortbildungsangeboten und begleitenden Maßnahmen sowie die Finanzierung des Modellprojekts der Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt positiv hervorzuheben. Die Einrichtungen legen einen großen Wert auf Qualifikation, Weiterbildung sowie die Reflexion und Bewertung der eigenen Beratungstätigkeiten und sichern somit effektiv die Qualität ihrer Arbeit. Insgesamt konnte deutlich herausgearbeitet werden, dass die Mitarbeiter*innen des Unterstützungssystems bei geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt ihre Arbeit seit mehr als 30 Jahren mit großem Engagement, Expertise und Gewissenhaftigkeit betätigen und dabei hinsichtlich der prekären Rahmenbedingungen ein hohes Maß an Belastbarkeit demonstrieren. Es sind daher genau diese Einrichtungen des allgemeinen und spezialisierten Unterstützungssystems, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen maßgeblich vorantreiben.

Nichtsdestotrotz konnten gewisse Versorgungslücken im gewaltspezifischen Hilfesystem identifiziert werden, die zum Teil schon lange bekannt sind und auf dessen Basis im

abschließenden Kapitel dieses Berichts Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Dazu zählen die im Flächenland Niedersachsen vorhandenen geografischen Versorgungslücken, durch die nicht alle Regionen ausreichend mit unterstützenden Einrichtungen bzw. Fachberatungsstellen ausgestattet sind. Diese Lücken potenzieren sich, geht es um besonders schutzbedürftige Gruppen, die wie in diesem Bericht untersucht wurde, aufgrund ihrer vielfältigen Herausforderungen und Beeinträchtigungen stärker in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Allgemein ist das gewaltspezifische Hilfesystem für Menschen mit besonderen Bedarfen noch nicht gänzlich ausgereift und bedarf in vielerlei Hinsicht Verbesserungen. Dies beginnt mit dem erschwerten Zugang, reicht über die mangelhafte Verfügbarkeit von auf die jeweiligen Bedarfe angepassten Angebote, inklusive einem fehlenden diskriminierungskritischen Blick auf die Beratungs- und Präventionsarbeit, sowie der nicht barrierefreien Räumlichkeiten und endet bei der fehlenden Qualifikation von Mitarbeiter*innen des Unterstützungssystems, sowie der fehlenden und lückenhaften Kooperation verschiedener Einrichtungen, um wirksame Präventions- und Interventionsketten zu ermöglichen. Zuletzt ist einer Versorgungslücke im (trauma-) therapeutischen Bereich entgegenzuwirken, die sich derzeit an Kapazitätsengpässen therapeutischer Maßnahmen, der unzufriedenstellenden Erfahrungen mit Traumaambulanzen sowie den zum Teil fehlenden Qualifikationen der Fachberatungsstellen für diese Thematik selbst erkennbar macht.

Doch auch im Hinblick auf die Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Akteur*innen und Institutionen im gewaltspezifischen Hilfesystem sind Verbesserungsbedarfe erkenntlich geworden. Eine lückenhafte Kooperation hat dementsprechend auch Auswirkung auf die Versorgung für von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen*. Dies betrifft u.a. Kooperationen zwischen Gewaltschutzeinrichtungen und externen Einrichtungen, die für eine angemessene Weitervermittlung der von Gewalt betroffenen Personen unabdingbar ist. Ferner betrifft es auch die bis dato mangelnde Sensibilisierung wichtiger Akteur*innen (Justiz, Jugend, Polizei, Gesundheitsbereiche) für geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt, die sich beim Umgang mit den Betroffenen erkennbar machen. Diesbezüglich bedarf es weiteren Aus- und Fortbildungsbedarf, um den Schutz der Betroffenen stets in den Mittelpunkt zu stellen und um eine sekundäre Viktimisierung vorzubeugen.

Eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit ist von hoher Bedeutung und setzt voraus, dass die jeweiligen Fachkräfte voneinander Kenntnis haben und die Aufgaben und Funktionen der angrenzenden Bereiche verstehen. Um Versorgungslücken für von Gewalt betroffener Frauen* und Mädchen* entgegenzuwirken, braucht es koordinierte Maßnahmen, die eine effektive und wirksame Zusammenarbeit an den Schnittstellen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt anstreben. Durch die Bewilligung des Modellprojekts der

Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt ist es gelungen, Strukturen für einen Wissenstransfer aus der Fachpraxis auf die Landesebene zu etablieren, sowie eine erste Vernetzung auf Landesebene mit einschlägigen Akteur*innen der Fachwelt, der Landesverwaltung und der Landespolitik. So braucht es nicht nur auf kommunaler und Landesebene Kriterien und Standards für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, welche ebenso Qualitätsstandards der Intervention und Prävention für die verschiedenen Gewaltformen entwickeln, sondern es benötigt zudem eine koordinierte Zusammenarbeit innerhalb der Landesministerien, damit die Bekämpfung und Prävention vor geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt und die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen eine Querschnittsaufgabe wird.

Um angemessen auf die Bedarfe von Gewalt betroffenen Personen eingehen zu können, müssen die Gewaltschutzeinrichtungen mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sein. Um die Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen in Bezug auf die Beratung für Gruppen mit besonderen Schutzbedarfen, in der Präventionsarbeit, sowie bei sonstigen Angeboten zu gewährleisten, bedarf es einer Aufstockung der Leistungen. Zudem stellen die oftmals nicht ausreichenden Personalressourcen eine große Belastung für die Mitarbeiter*innen dar, da alle anfallenden Arbeiten meist mit zu wenig Personal und Stunden bewerkstelligt werden und zeitgleich viele der etablierten Einrichtungen die geografischen Versorgungslücken auffangen müssen.

Die Bemessung nach Fallzahlen ist laut den Beratungsstellen als kritisch einzuschätzen, da diese Grundlage nicht dem tatsächlichen Bedarf an Unterstützung gerecht wird, sondern Arbeitsbedingungen und regionale Gegebenheiten widerspiegeln, die sich auf das Beratungsaufkommen auswirken. Auch führen Tätigkeiten wie Antragsstellungen und fehlenden Personalressourcen für verwaltungstechnische und geschäftsführende Tätigkeiten zu einem Mehraufwand, der zusätzlich geleistet werden muss. Stundenanteile oder die Finanzierung von Overheadkosten- Aufgaben, die zum Betrieb der Beratungsstellen notwendig sind, müssen bei der Finanzierung berücksichtigt werden. Dies gelten ebenso für die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit welche notwendigen Rahmenbedingungen für die Intervention und die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt darstellen und somit auch dementsprechend finanziert werden müssen. Dies ist im Sinne der Ziele der Istanbul-Konvention, Betroffenen niedrigschwellig und bedarfsgerecht Unterstützung zu leisten und Gewalt gesellschaftlich einzudämmen, kontraproduktiv. Die aktuellen kommunalen und Landesmittel sind daher nicht an tatsächlichen Kosten und Bedarfen der Beratungsstellen angeglichen.

Außerdem benötigt es eine Finanzierung der Koordinierungsstelle der Beratungsstellen, da diese besonders für die kleinen Beratungsstellen im ländlichen Raum eine wichtige Ressource

sind und somit eine Teilhabe an übergeordnetem Wissen und Vernetzungen ermöglicht. Es bedarf eine Aufstockung des Gesamtetats, sowie eine erhöhte fallunabhängige Basisförderung ausgelegt auf mehrere Jahre (inklusive Dynamisierung und angemessener Tarifentlohnung) für alle Fachberatungsstellen, BISS-Stellen und Frauenhäuser, welche ebenso die mittelbare Unterstützung privater und professioneller Bezugspersonen, Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung des Regelhilfesystems sowie Prävention gleichwertig in den Fokus nimmt und fördert.

Dies führt zu mehr Planungssicherheit, welche an wissenschaftlichen und internationalen Qualitätsstandards ausgerichtet ist, und zu einem Abbau von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt. Mit Blick auf die Verpflichtungen, die die Istanbul-Konvention benennt, darf die Arbeit des Unterstützungssystems bei Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen keine freiwillige Leistung mehr sein. Dies würde ebenso für Beratungsstellen im ländlichen Raum zu einer erheblichen Verbesserung der Finanzierung führen, denn Prävention und Gewaltschutz ist eine Verpflichtung aller staatlicher Stellen und darf nicht von dem guten Willen der politischen Verantwortlichen oder der Haushaltslage abhängig sein. Eine klar geregelte und an den Bedarfen der einzelnen Zielgruppen und Einrichtungen angepassten Finanzierung ist somit der Dreh- und Angelpunkt funktionierender Versorgungs- und Vernetzungsstrukturen und führt zum nachhaltigen Abbau von Gewalt an Frauen* und Mädchen*.

10. Handlungsempfehlungen

Auf Grundlage der zuvor illustrierten Versorgungslücken des gewaltspezifischen Hilfesystems in Niedersachsen werden im folgenden Handlungsempfehlungen für die Landesregierung, Landkreise und Kommunen formuliert. Diese verfolgen das Ziel, eine konsequente Umsetzung der Istanbul Konvention und der damit verbundenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Unterstützung bei Gewalt auf Länderebene zu erreichen.

Finanzielle Mittel

- Der Schutz und die Unterstützung der betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt ist eine staatliche Pflichtaufgabe und darf nicht als freiwillige Leistung betrachtet werden. Eine deutliche Erhöhung des Förderetats für das Unterstützungssystems bei geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt wird benötigt.
- Eine einzelfallunabhängige und langfristige Basisförderung aller Angebote der Hilfe- und Unterstützungsstrukturen müssen auf einer Grundlage stattfinden, die sich an den

Qualitätsstandards der jeweiligen Bundesfachverbände (siehe Kapitel 8) orientiert. Dies sollte auch die Mehrarbeit durch komplexere Fälle berücksichtigen.

- Verwaltungs-, Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit müssen bei der Finanzierung der Schutz- und Hilfemaßnahmen berücksichtigt werden. Auch die Beratungen mit privaten oder professionellen Bezugspersonen sollen als Fälle im Sinne der Richtlinie gelten und somit auch als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses herangezogen werden.
 - Eine angemessene Entlohnung (siehe Artikel 8, Istanbul-Konvention) der Fachkräfte nach dem TVöD mit inbegriffenerer Dynamisierung sämtlicher Ausgaben aller Einrichtungen des Unterstützungssystems bei geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt an Frauen* und Kinder. (Trauma-therapeutischen) Ausbildungen für Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstelle sollten gefördert werden.
 - Fördermittel für jeweils eine Landesvernetzungsstelle der drei großen Landesarbeitsgemeinschaften (autonomen Beratungsstellen, BISS-Stellen und autonome Frauenhäuser) oder einer übergeordneten Landesvernetzungsstelle für den gesamten Gewaltbereich, die dem Wissenstransfer untereinander und der Vernetzung zwischen den einzelnen Einrichtungen des Unterstützungssystems dient.
 - Die Übernahme von Fahrtkosten, sowie Kosten für die Kinderbetreuung für von Gewalt betroffener Frauen* in der Beratungsstelle sollte ausgebaut werden.
- ⇒ Schleswig-Holstein geht mit einem guten Beispiel voran, da dort ein Landesfinanzierungsgesetz eingeführt wurde. Das Gesetz fördert eine nachhaltige Bekämpfung von Gewalt von Frauen* und Kindern in Schleswig-Holstein und bietet den Einrichtungen mehr Planungssicherheit. Dies stärkt die Arbeit.

Flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung von Fachberatungsstellen

- Es bedarf einem flächendeckenden Ausbau von (spezialisierten) Fachberatungsstellen, sodass im Sinne der Istanbul-Konvention je nach Größe und Einwohner*innenzahl mindestens ein bis zwei Fachberatungsstellen pro Landkreis vorhanden sind. Besonderes Augenmerk sollte auf die Versorgung von Fachberatungsstellen im ländlichen Raum gelegt werden; insbesondere zur Thematik sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Kinder und Jugendliche (mit)betroffen von häuslicher Gewalt.
- Bei der geografischen Verteilung der Beratungsstellen muss gewährleistet werden, dass eine wohnortnahe Beratung zu einer jeweiligen Gewaltform (siehe Kapitel 5.4.) in allen Regionen vorhanden sein muss.

- Um besonders schutzbedürftigen Gruppen den Zugang zum gewaltspezifischen Hilfesystem zu erleichtern, braucht es auf ihre Bedarfe angepasste und auf verschiedenen Sprachen verfügbare Beratungs- und Informationsmaterialien sowie einen Ausbau barrierefreier Räumlichkeiten.
- Es bedarf einen Ausbau von ausreichenden und niedrigschwelligen Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche (inkl. Kinder/ Jugendliche mit Beeinträchtigung und Fluchtgeschichte) die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind. Zudem muss Artikel 31 der Istanbul-Konvention in allen Fällen des Sorge- und Umgangsrechts mitgedacht werden.

Ausbau der Beratungsangebote

- Ein Ausbau der Beratungsangebote für die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, Zwangsverheiratung, Gewalt im Rahmen von Prostitution, rituelle und organisierte (sexualisierte) Gewalt, Gewalt gegen trans* und inter* Personen, Gewalt unter der Geburt sowie Frauen* mit Beeinträchtigungen ist vorzunehmen (siehe Kapitel 5.4. und Kapitel 5.6.).
- Um besonders auf die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten von jüngeren Kindern die sexualisierte Gewalt erlebt haben einzugehen, benötigt es einen Ausbau von spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten (inkl. Spieltherapie) für diese Zielgruppe.
- Ein Beratungsangebot auf verschiedenen Sprachen muss gewährleistet sein. Es bedarf daher mehrsprachige festangestellte Mitarbeiter*innen. Zeitgleich Bedarfs es einer Übernahme der vollen Kosten für die Leistung von Dolmetscher*innen.
- Ein Ausbau verschiedener Formate der Onlineberatung ist förderlich, um u.a. vermehrt jüngere Personen zu erreichen.
- Um auch die Bedürfnisse und Rechte von Müttern (als Betroffene von Gewalt) zu achten, müssen für Fachberatungsstellen personelle Ressourcen bereitgestellt und/oder Mitarbeiter*innen qualifiziert werden, um eine angemessene Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Präventions- und Fortbildungsangebote

- Prävention und Intervention müssen zusammengedacht werden. Denn aus Präventionsveranstaltungen ergeben sich häufig Beratungsanfragen, da die Teilnehmer*innen ermutigt werden, sich Hilfe zu holen.
- Eine konsequente Umsetzung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen arbeiten, ist vorzunehmen.

Die Angebote von Schutzkonzepten sollten Qualitätsstandards unterliegen und Schulungen von Einrichtungen sollten fortlaufend von qualifizierten Anbieter*innen durchgeführt werden.

- Entwicklung von verpflichtenden Fortbildungen für die Berufsgruppen der (Familien-) Richter*innen, Staatsanwält*innen, Psychotherapeut*innen, Kinderärzt*innen, Mitarbeiter*innen vom Jugendamt und Polizist*innen, um diese für geschlechtsspezifische, häusliche und sexualisierte Gewalt, auch im Hinblick auf das Kindeswohl, zu sensibilisieren. Die verpflichtenden Fortbildungen sollten darüber hinaus bereits in den Ausbildungen dieser Berufsgruppen implementiert werden. Dafür sollte eine ressortübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene zu den Querschnittsthemen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt an Frauen* und Kindern* verankert werden.

Vernetzung, Fortbildungen und wirksame Zusammenarbeit an den Schnittstellen

- Es bedarf einer nachhaltigen Vernetzung und Sensibilisierung von Einrichtungen, die mit besonders schutzbedürftigen Gruppen arbeiten-
- Einrichtung von verbindlichen Kooperationen und klaren Verfahrensstandards zwischen verschiedenen Einrichtungen des gewaltspezifischen Hilfesystems und erweitertem Hilfesystems, um eine angemessene Weitervermittlung der von Gewalt betroffenen Personen zu gewährleisten (siehe Kapitel 6). Fallunabhängige Konferenzen zu geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt sollten sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene eingerichtet werden.
- Erstellung von gemeinsamen Qualitätsstandards und Kriterien für eine wirksame Zusammenarbeit, besonders zwischen den Bereichen „Kinderschutz“ und „Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*“ beim Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.
- Es bedarf eines Ausbaus an ambulanten Therapieplätzen (auch im ländlichen Bereich), die speziell für die Gewaltthematik sensibilisiert sind. Auch hierbei ist auch ein besonderer Fokus auf den Migrations- und Fluchtkontext zu legen.
- Es gibt eine fatale Schiefelage beim Thema Gewaltschutz und Kindeswohl in familienrechtlichen Verfahren. Der Gewaltschutz und das Kindeswohl müssen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zukünftig mehr Beachtung finden. Dazu bedarf es verpflichtenden Fortbildungen Richter*innenschaft sowie der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Der Opferschutz vor Gericht muss optimiert werden, beispielweise durch ein breiteres Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung.

- Die Institutionen der Traumaambulanzen bedürfen einer Optimierung, insbesondere im Umgang mit Gewalt betroffenen Frauen*. Dazu ist eine Schulung des Personals und eine Sensibilisierung für die Gewaltthematik ausschlaggebend. Eine zentrale Ansprechstelle für die Traumaambulanzen ist ebenfalls notwendig.
- Der Fachbeirat des Landesaktionsplans gegen Häusliche Gewalt sollte aktualisiert und weitere wichtige Akteur*innen (wie u.a. der Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt und weitere) einbeziehen.
- Um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen voranzutreiben (inkl. aller benannter Gewaltformen), benötigt es eine staatliche Koordinierungsstelle, die ein Monitoring und Koordinierung der Maßnahmen zu den Themen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt vornimmt.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Abbau von Geschlechterstereotypen und Diskriminierungen

- Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Erstellung von Informationsmaterialien in leichter Sprache und in anderen Sprachen außer Deutsch.
- (Zielgruppenspezifische) Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Bekanntmachung des gewaltspezifischen Hilfesystems durch Kampagnen, Veranstaltungen und Fortbildungen.
- Diskriminierungen und Gewalt zusammendenken und gezielt bekämpfen. Es bedarf Schulungen zur Sensibilisierung für Fachkräfte zu den Überschneidungen von Diskriminierungserfahrungen (Rassismus, Ableismus, Klassismus, Trans*feindlichkeit usw.).

Schutz marginalisierter Gruppen

- Die finanziellen Mittel zur Unterstützung von Gewalt betroffene Frauen*, die von Wohnungslosigkeit betroffen bzw. bedroht sind, müssen erhöht werden.
- Der Migrations- und Fluchtkontext muss aufgrund des speziellen und intensiven Beratungs- und Unterstützungsbedarfes zukünftig mehr Beachtung bekommen und entsprechende Angebote eingerichtet und etabliert werden.
- Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen müssen stärker in den Gewaltschutz-Fokus rücken.

Vertiefende wissenschaftliche Erkenntnisse

- Es bedarf einer umfassenden Bestands- und Defizitanalyse der Unterstützungsstrukturen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Niedersachsen.

11. Literaturverzeichnis

Becker, Thorsten (2008). Organisierte und rituelle Gewalt. In: Fliß, Claudia & Igney, Claudia (Hrsg.): Handbuch Trauma und Dissoziation – Interdisziplinäre Kooperation für komplex traumatisierte Menschen. Berlin: Pabst Science Publisher.

Bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (2013): Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. https://www.frauennotruf-mainz.de/files/downloads/bff_qualitaetsstandards_2.auflage.pdf (Abrufdatum: 31.03.2022).

Bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (2019): Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt, Berlin.

BKSF, Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2018): Was ist spezialisierte Fachberatung? <https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/53.was-ist-spezialisierte-fachberatung.html> (Abrufdatum: 31.03.2022).

BKSF, Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2022): BKSF – Qualitätsstandards für Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. <https://www.bundeskoordinierung.de/kontext/controllers/document.php/480.b/8/3712ff.pdf> (Abrufdatum: 29.03.2022).

BKSF, Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)“. <https://www.bundeskoordinierung.de/kontext/controllers/document.php/337.3/1/c71ef8.pdf> (Abrufdatum: 22.03.2022).

Brenssel, Ariane & Lutz-Kluge, Andrea (2020): Partizipative Forschung und Gender – Emanzipatorische Forschungsansätze weiterdenken. Opladen: Budrich.

Council of Europe (2008): Combating Violence against women: minimum standards for support services. [https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF\(2007\)Study%20rev.en.pdf](https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF(2007)Study%20rev.en.pdf) (Abrufdatum 01.03.2022).

Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. www.coe.int/conventionviolence (Abrufdatum 28.02.2022).

DJB, Deutscher Juristinnenbund (2019): 3. Themenpapier Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei der Finanzierung von Schutzunterkünften und Fachberatungsstellen. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-26_IK3_Finanzierung.pdf (Abrufdatum: 1.03.2022).

DIMR, Deutsches Institut für Menschenrechte, & Fischer, Lisa (2020): Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt – Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Akutversorgung_nach_sexualisierter_Gewalt.pdf (Abrufdatum: 1.03.2022).

Fachkreis Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen (2018): Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft. BMFSFJ, Berlin.

Frauenhaus Emden (o.J.): Ambulante Frauenberatung. <http://www.frauenhaus-emen.de/index.php?pid=11> (Abrufdatum: 28.02.2022).

Kapps, Petra & Popp, Sandra (2020): Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojekts. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Kavemann, Barbara et al. (2016): Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch: Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen. Expertise im Auftrag des UBSKM. [beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/Expertise_Fachberatungsstellen.pdf](http://www.ubskm.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/Expertise_Fachberatungsstellen.pdf) (Abrufdatum: 05.01.22).

Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen (2020): Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern! <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?ADBF64E0C7B24D1AAAE9D2F3AF5DDB5> (Abrufdatum: 05.01.22).

Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen (2020a): Pressemitteilung, 11.03.2020. <https://www.praeventionskommission-nds.de/nano.cms/pressemeldung-11-03-2020> (Abrufdatum: 05.01.22).

Kotlenga, Sandra & Nägele, Barbara (2019): Herausforderungen und neue Wege im Gewaltschutz. Dokumentation des Fachtages Frauenhäuser in Niedersachsen am 14.03.19 im Stephansstift Hannover. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Kotlenga, Sandra & Nägele, Barbara (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Ansätze zur Weiterentwicklung des Hilfesystems. Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Kotlenga, Sandra et al. (2020): Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbulkonvention. Abschlussbericht. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Kotlenga et a. (2021): Abschlussbericht. Bedarfsanalyse des Hilfsangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Kotlenga, S., Nägele, B. (2020). Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen - Methoden, Befunde und Ansätze zur Weiterentwicklung des Hilfesystems. Abschlussbericht zum Bundesmodellprogramm "Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" in Niedersachsen, gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Göttingen https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Frauenhaeuser_Nds_Bedarfsanalyse_Zoom_Jan2020.pdf (Abrufdatum: 6.01.2022).

Gabler, Andrea & Nägele, Barbara (2022): Kurzfallstudie 4: Bessere Hilfen durch strukturierte Kooperationen und Vernetzung. Der Aufbau eines Bündnisses gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend im Landkreis. https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/Wir%20vor%20Ort%20gegen%20sexuelle%20Gewalt/Wir_vor_Ort_Abschlussbericht_Modellprojekt.pdf (Abrufdatum: 5.03.2022).

Land Niedersachsen (2012): Aktionsplan III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen. <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-haeusliche-gewalt?XA=details&XID=167> (Abrufdatum: 5.03.2022).

Land Niedersachsen (2017): Zwischenbilanz der niedersächsischen Entschuldungsprogramme. Az. 33.27-10461 N32; 10461/2; 10464 N40. https://www.mi.niedersachsen.de/download/122951/Zwischenbilanz_der_Nds._Entschuldungsprogramme.pdf (Abrufdatum: 5.03.2022).

Land Niedersachsen (2022): Neue Förderrichtlinie tritt in Kraft. Pressemitteilung vom 03.02.2022. https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/neue-forderrichtlinie-tritt-in-kraft-208237.html (Abrufdatum: 5.03.2022).

Löbmann, Rebecca & Herbers, Karin (2004): Betrifft Häusliche Gewalt. Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Nick, Susanne; Schröder, Johanna; Briken, Peer; Richter-Appelt, Hertha (2019): Organisierte und Rituelle -Gewalt in Deutschland – Praxiserfahrungen, Belastungen und Bedarfe von psychosozialen Fachkräften. In Trauma & Gewalt 13(2).

Niedersächsisches Landesjustiz Portal (o.J.): Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen“. <https://justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html>. (Abrufdatum: 11.03.2022).

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (o.J.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021: Straftaten im zweiten Corona-Jahr noch weiter gesunken. <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/polizeiliche-kriminalstatistik-2021-straftaten-im-zweiten-corona-jahr-noch-weiter-gesunken-209747.html> (Abrufdatum: 7.04.2022).

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2022): Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen: Beratung und Unterstützung in Niedersachsen. https://www.ms.niedersachsen.de/gewaltschutz/gewaltberatungsstellen/beratung_und_unterstuetzung_adressen/beratung-unterstuetzung-in-niedersachsen-13240.html. (Abrufdatum: 29.03.2022).

PRO ASYL, et al. (2021): Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland – Schattenbericht für GREVIO. https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/9f5cd762e8675a54d0d2293e6ec3df1b.pdf/210713_BHP_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf (Abrufdatum: 29.03.2022).

Schröttle, M. & Müller, U. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung BFMSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (Abrufdatum: 15.02.2022).

Schröttle et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576> (Abrufdatum: 30.03.2022).

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt. <https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/organisierte-sexualisierte-und-rituelle-gewalt> (Abrufdatum: 9.03.2022).

Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt (2019): Vorstellung der drei Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs). <https://frauen-maedchenberatung.de/die-lags-2/> (Abrufdatum: 30.03.2022).

12. Anhang

Online-Fragebogen

Frage 1 - Wie ist der Name Ihrer Einrichtung?

Textfeld

Frage 2 - In welchem Ort befindet sich Ihre Einrichtung?

Textfeld

Frage 3 - Für welche Art von Einrichtung füllen Sie den Onlinefragebogen aus?

- Fachberatungsstelle
- Frauenhaus
- BISS (Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt)

Frage 4 - Unter welcher Art der Trägerschaft ist Ihre Einrichtung?

- Autonom
- Nicht autonom

Frage 5 - Beraten Sie eine bestimmte Zielgruppe erst ab einem/bis zu einem gewissen Alter?
Wenn ja, welche Zielgruppe und welches Alter?

Mehrfachantworten möglich

- bis 12 Jahre (Kinder)
- bis 18 Jahre (Jugendliche)
- ab 18 Jahre (Erwachsene)
- Keine Antwort

Frage 6 - Welchen Stellenwert hat die Beratung zu Gewalt in Ihrer Einrichtung?

- Wir beraten ausschließlich Personen mit Gewalterfahrungen
- Wir beraten Personen zu verschiedenen Themen und zu Gewalt
- Wir beraten Personen zu vielen verschiedenen Themen, Gewalt ist dabei kein Schwerpunkt

Frage 7 - Ist Ihre Einrichtung auch Fachberatungsstelle, die zu sexualisierter Gewalt berät?

- Ja
- Nein

Frage 8 - Wie viele Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt an Frauen* und Kindern gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

Falls keine, geben Sie bitte die Zahl „0“ ein.

Ganzzahl

Frage 9 - Wie viele Beratungsleistungen für direkt Betroffene hatten Sie im Jahr 2020?

Ganzzahl

Frage 10 - Wie viele Beratungen waren davon mit Angehörigen und Fachkräften?

Ganzzahl

Frage 11 - Wie viele Beratungsleistungen für direkt Betroffene hatten Sie im Jahr 2021?

Ganzzahl

Frage 12 - Wie viele Beratungen waren davon mit Angehörigen und Fachkräften?

Ganzzahl

Frage 13 - Ist Ihre Einrichtung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Frage 14 - Wie viel Zeit verwenden Sie durchschnittlich für einen Beratungsfall?

Textfeld

Frage 15 - Ist die durchschnittliche Zeit in den letzten Jahren gestiegen?

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht

Frage 16 - Wie viele Treffen finden im Durchschnitt pro Beratungsfall statt und in welchem Zeitraum?

Textfeld

Frage 17 - Wie viele Stunden sind Sie in der Woche telefonisch erreichbar?

Ganzzahl

Frage 18 - Wie groß ist die Kommune, in der sich Ihre Einrichtung befindet?

- Mehr als 200.000 Einwohner*innen
- Zwischen 100.000 und 200.000 Einwohner*innen
- Zwischen 10.000 und 100.000 Einwohner*innens
- Weiß ich nicht

Frage 19 - Wie groß ist der Landkreis, in dem sich Ihre Einrichtung befindet?

- Mehr als 200.000 Einwohner*innen
- Zwischen 100.000 und 200.000 Einwohner*innen
- Zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner*innen
- Weniger als 50.000 Einwohner*innen
- Weiß ich nicht

Frage 20 - Wer nimmt die (Beratungs-) Angebote Ihrer Einrichtung in Anspruch?

- Personen aus der Kommune
- Personen aus dem Landkreis
- Personen aus anderen Landkreisen
- Personen aus anderen Bundesländern

Frage 21 - Wie viele Kilometer ist ein vergleichbares Unterstützungsangebot von Ihrer Einrichtung entfernt?

Ganzzahl

Frage 22 - Zu welchen Gewaltformen bieten Sie spezialisierte Beratungen an?

- Gewalt gegen lesbische, bisexuelle und queere Frauen*/Mädchen*
- Gewalt gegen Transfrauen und nicht-binäre Personen
- Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen
- Gewalt im Kontext Migration und Flucht
- Gewalt im Namen der „Ehre“
- Gewalt im Rahmen von Prostitution
- Gewalt unter der Geburt
- Häusliche Gewalt
- Kinder/Jugendliche betroffen von häuslicher Gewalt
- Mobbing
- Psychische Gewalt Frage 22
- Rituelle und organisierte (sexualisierte) Gewalt
- Sexualisierte Gewalt/Vergewaltigung
- Sexuelle Belästigung
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt an Kindern
- Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt an Jugendlichen
- Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
- Stalking
- Traumabewältigung
- Gewalt gegen Senior*innen
- Zwangsverheiratung
- Sonstige (Textfeld)

Frage 23 - Auf welchen Sprachen bieten Sie ihre Beratung an? (Ohne externe Dolmetscher*in)

- Arabisch
- Englisch
- Persisch/Farsi
- Polnisch
- Russisch
- Türkisch

- Somali
- Sonstige (Textfeld)

Frage 24 - Nutzen Sie externe Dolmetscher*innen?

- Ja
- Nein

Frage 25 - Gibt es dafür eine Finanzierung? Wenn ja, welche?

- Ja (+ Textfeld)
- Nein

Frage 26 - Bieten Sie Online-Beratung an? Wenn ja, welche Art?

- Chat
- E-Mail
- Andere soziale Medien
- Wir bieten keine Onlineberatung an

Frage 27 - Haben Sie Gruppenangebote im Kontext von Gewalt?

- Ja
- Nein

Frage 28 - Bieten Sie Präventionsangebote an?

- Ja
- Nein

Frage 29 - Falls ja, haben Sie für die Präventionsarbeit extra Personalressourcen?

- Ja
- Nein

Frage 30 - Bieten Sie Kinderbetreuung an?

- Ja
- Nein

Frage 31 - Bieten Sie Psychosoziale Prozessbegleitung an?

- Ja
- Nein

Frage 32 - Bieten Sie Begleitungen zu Ämtern/Gerichten usw. an?

- Ja
- Nein

Frage 33 - Betreiben Sie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit?

- Ja
- Nein

Frage 34 - Geben Sie Fortbildungen? Wenn ja, welche?

Textfeld

Frage 35 - Beziehen Sie Leistungen aus kommunalen Mitteln?

- Ja
- Nein

Frage 36 - Wird Ihre Einrichtung durch Landesmittel finanziert?

- Ja
- Nein

Frage 37 - Bekommen Sie Mittel von der Bundesebene?

- Ja
- Nein

Frage 38 - Über welche Kanäle generieren Sie Drittmittel? (Bspw. Spenden, Fortbildungen, Mitgliedsbeiträge)

- Textfeld

Frage 39 - Generieren Sie aus weiteren Töpfen Geld? (Bspw. Aktion Mensch)

- Textfeld

Frage 40 - Inwiefern hat sich die finanzielle Situation in den letzten 5 Jahren verändert, ohne dass sich die Förderung erhöht hat? (Bspw. gleiche Förderung, höhere Personalkosten)

Textfeld

Frage 41 - Wie zufrieden sind Sie mit den räumlichen Gegebenheiten Ihrer Einrichtung? (Größe, Ausstattung, Bürosituation, Gruppenraum)

Bewerten Sie von 1 = sehr zufrieden bis 5 = sehr unzufrieden

Frage 42 - Wie viele Personalstunden hat Ihre gesamte Einrichtung?

Kommazahl

Frage 43 - Wie viele Mitarbeiter*innen sind hauptamtlich in Ihrer Einrichtung beschäftigt?

Ganzzahl

Frage 44 - Haben Sie Personen auf Honorarebene angestellt? Wenn ja, wie viele?

Wenn Sie keine Honorarkräfte haben, geben Sie bitte die Zahl 0 an

Ganzzahl

Frage 45 - Nach welchen Qualitätsstandards stellen Sie Personen ein?

Mehrfachantworten möglich

- Hochschulabschluss (Bspw. Soziale Arbeit, Sonderpädagogik)
- Feministische Haltung
- Berufserfahrung
- Beratungsausbildung
- Sonstiges (Textfeld)

Frage 46 - Gibt es Probleme bei der Besetzung von Stellen, wenn ja welche?

- Ja (Textfeld)
- Nein

Frage 47 - Gibt es Weiterbildungen, an denen die Mitarbeiter*innen teilnehmen können?
Wenn ja, welche?

- Ja (Textfeld)
- Nein

Frage 48 - Haben Ihre Mitarbeiter*innen eine traumatherapeutische Zusatzausbildung?

- Ja, alle
- Ja, manche
- Nein, keine*r

Frage 49 - Machen Sie Supervision?

- Ja
- Nein

Frage 50 - Machen Sie Intervention?

- Ja
- Nein

Frage 51 - Ist mindestens eine Mitarbeiter*in für eines der folgenden Themen/einer der folgenden Gruppen mit besonderen Bedarfen geschult? - Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen

Mehrfachantworten möglich

- Personen mit geistigen Behinderungen/kognitiven Einschränkungen
- Personen mit Hörbehinderung
- Personen mit Sehbehinderung
- Personen mit Lernbehinderung/geringen Alltagskompetenzen
- Personen mit anhaltender Persönlichkeitsveränderung
- Personen mit Suchterkrankungen Frage 51
- Personen mit Fluchtgeschichte
- Personen bedroht/betroffen von Wohnungslosigkeit
- Keine der zuvor genannten Gruppen

Frage 52 - Bei den zuvor genannten Bedarfen, bei denen Ihre Einrichtung nicht geeignet ist – welche Gründe gibt es dafür?

Falls Ihre Einrichtung für alle Bedarfe geeignet ist, können Sie diese Frage überspringen

Textfeld

Frage 53 - Bei den zuvor genannten Bedarfen, bei denen Ihre Einrichtung nicht geeignet ist – welche Wünsche zur Besserung hätten Sie dafür?

Falls Ihre Einrichtung für alle Bedarfe geeignet ist, können Sie diese Frage überspringen

Textfeld

Frage 54 - Welche Bedarfe/Defizite sehen Sie im Kontext der Versorgungssituation für die zuvor genannten Zielgruppen in Ihrer Kommune bzw. in Ihrem Landkreis?

Falls keine Bedarfe/ Defizite vorhanden ist, können Sie diese Frage überspringen

Textfeld

Frage 55 - In welchen Vernetzungszusammenhängen befinden Sie sich auf der kommunalen Ebene? (Runde Tische, Gremien, Arbeitskreise etc.)

Textfeld

Frage 56 - In welchen Vernetzungszusammenhängen befinden Sie sich im Landkreis? (Runde Tische, Gremien, Arbeitskreise etc.)

Textfeld

Frage 57 - Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung auf...

- Kommunalen Ebene (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)

- Landkreis Ebene (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)

Frage 58 - Wenn Sie nicht zufrieden mit der Vernetzung sind, welche Gründe gibt es dafür?

Wenn Sie zufrieden mit der Vernetzung sind, können Sie diese Frage überspringen

Textfeld

Frage 59 - Gibt es eine Vernetzung bzw. Kontakt mit...

- Polizei

- Andere Fachberatungsstellen

- Gericht/Richter*innen

- Opferhilfe

- Migrationsbezogene Einrichtungen (Beratung, Flüchtlingsarbeit)

- Jugendamt

- ProBeweis

- Traumaambulanzen

- BISSen

- Einrichtungen für Suchterkrankte

- Einrichtungen für Senior*innen/Pflege
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Wohnungslosenhilfe/Wohnungsunterkünfte
- Sonstige (Textfeld)

Frage 60 - Wie zufrieden sind Sie mit der Vernetzung bzw. dem Kontakt mit...?

- Polizei (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Andere Fachberatungsstellen (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Gericht/Richter*innen (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Opferhilfe (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Migrationsbezogene Einrichtungen (Beratung, Flüchtlingsarbeit) (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Jugendamt (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- ProBeweis (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Traumaambulanzen (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- BISSen (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Einrichtungen für Suchterkrankte (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Einrichtungen für Senior*innen/Pflege (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Wohnungslosenhilfe/Wohnungsunterkünfte (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)
- Sonstige: (Textfeld) (sehr zufrieden, zufrieden, mittel, unzufrieden, sehr unzufrieden)

Frage 61 - Welche Wünsche haben Sie bzgl. der Vernetzung mit den zuvor genannten Einrichtungen/Institutionen?

Falls keine Wünsche vorhanden, können Sie die Frage überspringen

Textfeld

Frage 62 - Gibt es etwas, das sie besonders hervorheben möchten im Kontext der Versorgungs- und Vernetzungssituation und was für die Erhebung relevant sein könnte?

Falls keine Anmerkungen vorhanden, können Sie die Frage überspringen

Textfeld

Frage 63 - Haben Sie bestimmte Handlungsempfehlungen? Wenn ja, welche?

Falls keine Handlungsempfehlungen vorhanden, können Sie die Frage überspringen

Textfeld